

Zl. KA-00287/2010

**BERICHT  
ÜBER DIE FOLLOW UP-EINSCHAU 2009**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2009 vom 12.2.2010 eingehend behandelt und erstattet dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 12.2.2010, Zl. KA-00287/2010, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ao.	außerordentlich(e/n/r/s)
AR	Aufsichtsrat(es)
ARA	Altstoff Recycling Austria
ARA AG	Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft
ARGEV	Arbeitsgemeinschaft Verpackungsverwertungs Ges.m.b.H.
ATS	Schilling
AZ	Anerkennungszins(e)
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium
BSC	Balanced Scorecard
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
dzt.	derzeit(ig/e/n/r)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EstG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera/und so weiter
ev.	eventuell
exkl.	exklusiv(e)
FAG	Finanzausgleichsgesetz(es)
ff.	fortfolgend
FIBU	Finanzbuchhaltung
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführer
ggst.	gegenständlich(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung(en)
GR	Gemeinderat(es)
GV	Generalversammlung(en)
ha.	hieramtlich
HS	Hauptschule(n)
HSL	Heizung-Sanitäre-Lüftung

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

HTL	Höhere Technische Lehranstalt
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
IGBG	Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz
IIG & Co KEG	Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKEG
IIG & Co KG	Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG
IIG	Innsbrucker Immobilien GmbH
IISG	Innsbrucker Immobilien Service GmbH
IKB AG	Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IPAbgVO	Innsbrucker Parkabgabenverordnung
ISD	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH
ISD-Gastro	ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH
IStR	Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975
IVB	Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH
IVV	Innsbrucker Verkehrsverbund
KA	Kontrollabteilung
KEG	Kommanditerwerbsgesellschaft
kfm.	kaufmännisch(e/r/s)
KG	Kinderga(ä)rten
KG	Kommanditgesellschaft
KLR/KORE	Kosten- und Leistungsrechnung
KPZ	Kurzparkzone
leg. cit.	legis citatae/im zitierten Gesetz
lfd.	laufend(e)
LH	Landeshauptstadt
lit.	litera
lt.	laut
LV	Leistungsverzeichnis
LVP	Leichtverpackung(en)
MA	Magistratsabteilung(en)
max.	maximal
MGO	Magistratsgeschäftsordnung
Mio.	Millionen
MRG	Mietrechtsgesetz
mtl.	monatlich
MVP	Metallverpackung(en)
Nr.	Nummer

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

o.a.	oben angeführt(e/n/r/s)
ÖAMTC	Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
ÖPNRV	Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
p.a.	per anno
PKB	Patscherkofelbahnen GesmbH & Co KG
PKF	Personenkontenführung
Pkt.	Punkt(e/s)
PKW	Personenkraftwagen
RCI	Recycling Innsbruck GmbH
rd.	rund
RPG	Rathaus-Passage Gesellschaft m.b.H.
städt.	städtisch(e/m/n/r/s)
StS	Stadtsenat(es)
TIWAG	Tiroler Wasserkraft AG
TLAO	Tiroler Landesabgabenordnung
Tsd.	Tausend
Tz(n)	Textziffer(n)
UA	Unterabschnitt
u.a.	unter anderem
u.a.m.	und andere(s) mehr
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UrlG	Urlaubsgesetz
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VerpackVO	Verpackungsverordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VS	Volksschule(n)
WEG	Wohnungseigentumsgemeinschaft
WEG 2002	Wohnungseigentumsgesetz 2002
WLV	Wildbach- und Lawinerverbauung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
zzgl.	zuzüglich

	SEITE
1 Prüfgegenstand .....	1
2 Vorgangsweise .....	1
3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2008 .....	2
3.1 Follow up – Einschau 2008 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck .....	3
3.2 Follow up – Einschau 2008 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger .....	17
4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck .....	25
5 Berichte über die laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen .....	30
5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2009 .....	30
5.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2009 .....	31
6 Sonderprüfungen .....	33
6.1 Bericht über die Prüfung der Vorschreibung der Grundsteuer .....	33
6.2 Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes Unterricht und Erziehung .....	36
6.3 Bericht über die Prüfung betreffend die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen .....	38
6.4 Bericht über Stützmauerbauten im Stadtgebiet von Innsbruck 2006 - 2008 (Quervergleich) .....	46

## INHALTSVERZEICHNIS

---

7	Unternehmungen .....	47
7.1	Bericht über die stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Recycling Innsbruck GmbH .....	47
7.2	Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKEG Innsbrucker Immobilien GmbH Innsbrucker Immobilien Service GmbH .....	51
8	Schlussbemerkungen .....	88

## 1 Prüfgegenstand

---

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74 c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2009 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im GR behandelt wurden. Darüber hinaus wurden auch jene Empfehlungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2008 wieder aufgegriffen, die bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen. Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des GR verstärkt bzw. ergänzt wurden, wurde auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tz 14, Tz 19, Tz 28, Tz 34 sowie Tz 39 verwiesen.
- 2 Analog zur erstmalig im Vorjahr praktizierten Vorgangsweise wurden in der jetzigen Follow up – Einschau die im Jahr 2009 durchgeführten Prüfungen von Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern, welche auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompentenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, mit aufgenommen.

## 2 Vorgangsweise

---

- 3 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweils betroffenen Dienststellen bzw. die Geschäftsführer mit dem Ersuchen angeschrieben, über die zwischenzeitig getroffenen Veranlassungen der Kontrollabteilung auf direktem Wege zu berichten und diese durch geeignete Nachweise zu belegen. Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen dabei vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt. Über die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen des Magistrates hinaus hat der Magistratsdirektor (im Rahmen seiner Leitungsbefugnis für den Inneren Dienst) zu diversen Punkten gesonderte Äußerungen abgegeben, die jeweils bei den sachbezogenen Textziffern angeführt wurden.

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

- 4 Empfehlungen, die im Prüfungszeitraum 2009 die Nutzung von Skontoangeboten, die korrekte Rechnungslegung sowie die periodengerechte und ordnungsgemäße budgetäre Abrechnung betrafen, wurden im Zuge dieser Einschau nicht weiterverfolgt. Diesbezüglich wird im Rahmen der routinemäßigen Belegkontrollen seitens der Kontrollabteilung laufend besonderes Augenmerk gelegt. Weiters verweist die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang auf die Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 22.12.2005 (Zl.I-MD-367e/2005) und vom 31.10.2006 (Zl.I-MD-00130e/2006) zur Geltendmachung von Skonti sowie jenes der MA IV vom 14.6.2006 (Zl.IV-11334/2006) betreffend die ordnungsgemäße Rechnungslegung.

- 5 Gemäß aufrechter Wohlmeinung des gemeinderätlichen Kontrollausschusses sollten nur fristgerecht eingetroffene Stellungnahmen von Dienststellen bei der Berichtsbehandlung Berücksichtigung finden (grundsätzlich gleiche Bedingungen für alle, Ausnahme nur bei sachlicher Rechtfertigung). Die Kontrollabteilung stellt hierzu fest, dass in diesem Sinne alle Stellungnahmen in den Bericht aufgenommen werden konnten.
- 6 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 7 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) nur beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der GR am 29.5.2002 (anlässlich der Behandlung des Follow up – Berichtes 2000/2001) den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom GR im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des GR umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung hierzu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom GR in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen wurden.

### 3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2008

---

- 8 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2008 vom 10.3.2009, Zl. KA-01203/2009. In diesem Bericht wurde seinerzeit eine Empfehlung der Kontrollabteilung ausgewiesen, welcher nicht entsprochen worden ist. Diesen Umstand nahm der gemeinderätliche Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 17.3.2009 zum Anlass, folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat zu stellen:

„Die Frau Bürgermeisterin wird ersucht, bei jenen Empfehlungen, die mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind (Follow up – 2008, Textziffer 14) die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben. Eine diesbezügliche Stellungnahme möge dem Kontrollausschuss binnen 4 Wochen zugewiesen werden.“

- 9 Der Gemeinderat nahm den vom Kontrollausschuss vorgelegten Bericht über die Follow up – Einschau 2008 in seiner Sitzung vom 26.3.2009 vollinhaltlich zur Kenntnis, und beschloss einstimmig den o.a. Antrag.

In Bezug auf die betreffende Empfehlung wird auf die Ausführungen in Tz 14 verwiesen.

- 10 Im Rahmen des letztjährigen Follow up - Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 96 Empfehlungen abgefragt worden. Nach dem Ergebnis des Anhörungsver-

fahrens verblieben damals 17 offene Empfehlungen, zu denen nach entsprechender sachlicher Auseinandersetzung angekündigt wurde, dass ihnen „in Zukunft entsprochen werde“ (12), „teilweise entsprochen wurde“ (4) bzw. „nicht entsprochen wurde“ (1). Zwei Empfehlungen aus der Kategorie „in Zukunft entsprechen werden“ wurden bei dieser Einschau nicht weiterverfolgt, während eine Empfehlung der Kategorie „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“ einer erneuten Nachschau unterzogen worden ist. Für die somit 16 verbleibenden (offenen) Empfehlungen ist das Ergebnis der nunmehrigen Einschau nachstehend aufgelistet.

### 3.1 Follow up – Einschau 2008 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

- 11 Bei der Prüfung der Betriebsmittelrücklage im Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2002 der Stadtgemeinde Innsbruck, Zl. KA-15/2003 vom 27.10.2003, stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Rücklage im Jahr 2002 keine Zuführung gem. § 66 Abs. 1 IStR erfahren hat. In Anbetracht der Tatsache, dass diese gem. § 65 lit. a IStR zu bildende Rücklage nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, regte die Kontrollabteilung an zu prüfen, ob eine gesetzlich zwingend zu bildende Rücklage in diesem Ausmaß überhaupt zielführend ist bzw. eine Gesetzesänderung angestrebt werden soll.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass nach eingehender Prüfung der MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten vorgeschlagen worden sei, im Rahmen der nächsten größeren Stadtrechtsnovelle eine Gesetzesänderung (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) anzustreben. Die MA I hat zugesagt, die genannte Anregung aufzunehmen. Die Betriebsmittelrücklage blieb auch in den Jahren 2003 bis 2008 mit € 14.534,57 unverändert bestehen und hat somit weiterhin das gesetzlich vorgesehene Ausmaß nicht erreicht.

Zur im Jahr 2010 gestellten Anfrage teilte die MA I mit, dass die Anregung der MA IV (ersatzlose Streichung der §§ 65 lit. a und 66 Abs. 1 IStR) nach wie vor aufrecht sei und im Zuge der geplanten Stadtrechtsnovelle an den Landesgesetzgeber herangetragen werde. Der Zeitpunkt dafür könne allerdings nicht angegeben werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 12 Die Kontrollabteilung erachtete im Bericht über die Prüfung des Referates „Stadtarchiv – Stadtmuseum“, Zl. KA-18/2004, vom 10.11.2004 das Fehlen von Vermögenswerten der Archivbestände des Stadtarchivs in der Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck für auf Dauer nicht haltbar und regte eine diesbezügliche Überprüfung an. Weiters wurde das Fehlen einer speziellen „Kunstversicherung“ für Archivbestände aufgezeigt und empfohlen, eine Kosten-/Risikenabwägung vorzunehmen und den StS bzw. GR mit der abschließenden Klärung dieser Frage zu befassen. Im Anhörungsverfahren wurden entsprechende Initiativen angekündigt. Anlässlich der Follow up – Einschau 2004 wurden diese Absichten bekräftigt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2005 teilte das Amt für Kultur mit, dass die Bewertung des Vermögens (bzw. der Bestände) nach den maßgeblichen Regeln des ABGB (für schätzbare und unschätzbare Sachen bzw. für Gesamtsachen) amtsintern für kaum machbar angesehen werde. Dafür seien die Bestände zu heterogen (Archivalien, Kunstsammlung, Gemäldesammlung etc.) bzw. gäbe es für zentrale Dokumente keinen über die Stadt hinausgehenden Marktwert. Dieser Punkt werde aber noch (extern) mit den zuständigen Stellen abgeklärt und dann der StS befasst werden. Gegen die angeregte „Kunstversicherung“ sprächen neben den vorgenannten Bewertungsproblemen auch die enormen Kosten, welche den unmittelbaren Schutz der Objekte nicht verbessern würden. Im Hinblick auf die angekündigte rechtliche Klärung und Befassung des StS war die Angelegenheit somit noch offen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2006 teilte das Amt für Kultur in Bezug auf die Vermögensrechnung mit, dass sämtliche Neuerwerbungen im Bereich Kunst(gegenstände) in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen erfasst werden. Weiters seien die Altbestände schrittweise erschlossen worden. Betreffend den Versicherungsschutz wurde in Kooperation mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten ein Kostenvoranschlag für 20 bedeutende Kunstgegenstände eingeholt (Jahresprämie € 3.500,00) und auf Basis dieser Informationen am 26.9.2006 eine StS-Vorlage zur Beschlussfassung erstellt. Der StS habe in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme des Amtes für Präsidialangelegenheiten erbeten. Die Entscheidung des StS war damals allerdings noch ausständig.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2007 wurde mitgeteilt, dass die angekündigte Entscheidung des StS nach wie vor ausständig sei. Es wären jedoch ergänzende Untersuchungen betreffend die Sicherheitsvorkehrungen im Stadtarchiv in die Wege geleitet worden. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde empfohlen, Adaptierungen der Alarmanlage vorzunehmen; die diesbezüglichen Mittel waren im städt. Budget 2008 berücksichtigt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wurde der Magistratsdirektion weiter berichtet.

Die Rückfrage zur Follow up – Einschau 2008 ergab, dass die Arbeiten zur Adaptierung und Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen Ende Jänner 2009 abgeschlossen worden sind und das Alarmsystem lt. Aussage des zuständigen Referenten nunmehr „absolut auf dem neuesten Stand der Technik“ sei. Bezüglich der noch offenen Klärung der Fragestellung einer „Kunstversicherung“ wurde berichtet, dass das Amt für Kultur zwischenzeitlich einen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens über die wertvollsten Bestände der Stadtgemeinde Innsbruck beauftragt hat. Der Abschluss des Gutachtens war für Ende April 2009 avisiert. Auf Basis der Ergebnisse aus diesem Gutachten könne sodann die bis dato noch ausständige Entscheidung im StS herbeigeführt werden.

Zur heurigen Follow up – Einschau wurde mitgeteilt, dass mit Versicherungsbeginn 29.6.2009 eine Kunstversicherung (Versicherungssumme € 450.800,00 bzw. Prämie inkl. Versicherungssteuer € 1.110,00) abgeschlossen worden ist. Versichert ist derzeit ein „erster Band“ – das sind 116 Gemälde – aus einer Bewertung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen. Gleichzeitig wurde darüber informiert, dass in einem zweiten Teil der Expertise des Sachverständigen („zweiter Band“) weitere 116 Gemälde bewertet worden sind und unter Zugrundelegung der ermittelten Werte im Rahmen der bestehenden Kunstversicherung in Deckung gegeben werden. Ein dritter Ex-

pertisenteil sei derzeit noch in Vorbereitung und würden nach dessen Abschluss die betreffenden Gemälde ebenfalls in die bestehende Kunstversicherung integriert werden. Eine Befassung des StS bzw. GR wurde in Anbetracht der geringen Prämienhöhe nicht als erforderlich angesehen. Wenngleich die nunmehr abgeschlossene Kunstversicherung ausschließlich Gemälde umfasst, erachtet die Kontrollabteilung ihre seinerzeit ausgesprochene Empfehlung als umgesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 13 Die Kontrollabteilung hat im Jahr 2005 eine Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren vorgenommen und den diesbezüglichen Bericht, Zl. KA-20/2005, mit Datum 23.11.2005 fertig gestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Kontrollabteilung u.a. erwähnt, dass für die Überlassung von Marktplätzen Gebühren nach der Marktgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 1.12.2000, abgeändert mit Beschluss des GR vom 21.6.2001) eingehoben werden. Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass in der Präambel dieser Verordnung als Rechtsgrundlage für die Erlassung einer Marktgebührenordnung der § 15 Abs. 3 Z 4 des FAG 1997 zitiert wird. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass für den Prüfungszeitraum bereits das FAG 2001 Gültigkeit hatte und damit die Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung u.a. auch eine Abgabe von freiwilligen Feilbietungen zu erheben, abweichend im § 16 Abs. 3 Z 3 leg. cit. verankert ist. Die Kontrollabteilung empfahl, die Marktgebührenordnung an die aktuelle Fassung des FAG anzupassen. Als Reaktion im damaligen Anhörungsverfahren teilte die MA I mit, dass die Anregung der Kontrollabteilung zur Kenntnis und in Vormerk für eine Korrektur im Rahmen der nächsten Änderung der Marktgebührenordnung genommen werde, aus legislatischer Sicht jedoch kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben sei.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2005 hat die MA I die seinerzeit zu dieser Angelegenheit abgegebene Stellungnahme bekräftigt und darüber hinaus erklärt, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden hat. Die Empfehlung der Kontrollabteilung werde jedenfalls weiterhin in Vormerk gehalten.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2006 wiederholte das Büro des Magistratsdirektors die bisher getroffenen Aussagen. Der Anpassungsbedarf der Zitierung der Fassung des FAG sei in Vormerk genommen. Wie bereits im Bericht zur Follow up – Einschau 2005 bemerkt, bestehe hiefür aus legislatischer Sicht weiterhin kein unmittelbarer Handlungsbedarf. In der Zwischenzeit hat bislang keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2007 teilte das Büro des Magistratsdirektors zu dieser Thematik mit, dass die Empfehlung zur Änderung der Textierung der Marktgebührenordnung hinsichtlich der Präambel, Bezug nehmend auf das nunmehr erneut geänderte FAG, vorgemerkt bleibt.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2008 erklärte der Leiter des Büros des Magistratsdirektors, dass bis dato noch immer keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden hat, weshalb die Empfehlung der Kontrollabteilung zur Änderung der Textierung der Präambel hinsichtlich des geänderten FAG vorgemerkt bleibe.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2009 informierte der Leiter des Büros des Magistratsdirektors die Kontrollabteilung darüber, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Marktgebührenordnung stattgefunden hat und somit die Empfehlung zur Änderung der Textierung der Präambel vorgemerkt bleibe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 14 Im Rahmen der im III. Quartal 2006 durchgeführten Belegkontrollen wurde in eine zu Lasten des Budgetansatzes „Sportplätze Instandhaltung Gebäude“ eingewiesene Auszahlungsanordnung des Sportamtes betreffend die Kosten für die Verlegung eines PVC-Bodens im auf dem Areal des Freibades Tivoli befindlichen Verbandsgebäude des Tiroler Landesschwimmverbandes Einsicht genommen.

Während die ausgeführten Arbeiten nicht zu beanstanden waren, wurde jedoch, abgesehen vom Fehlen einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung, die Problematik bezüglich der Instandhaltung insofern augenscheinlich, als sich das gegenständliche Gebäude auf einer im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehenden Liegenschaft befindet, deren Fläche mit Vertrag vom 29.4.1996 von der IKB AG in Miete genommen worden ist. Nach Meinung des für das Vertragswesen zuständigen Bereichsleiters der Rechtsabteilung der IIG & Co KG wäre im Rahmen der Begründung des Mietverhältnisses auch die Instandhaltungspflicht dieses Gebäudes auf die IKB AG übergegangen und sei dies auch aus den einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Lageplänen ersichtlich.

Nachdem aber die IKB AG im Jahr 1999 im Vorfeld der Ausrichtung der Seniorenschwimmeuropameisterschaft eine Kostenübernahme unbedingt erforderlicher Sanierungsmaßnahmen am Mehrzweckgebäude wegen des aufrechten Eigentumsrechtes der Stadtgemeinde Innsbruck abgelehnt hat (Schreiben vom 13. Jänner 1999, Zl. BG 1/99), wurden bzw. werden seit diesem Zeitpunkt die notwendigsten Instandhaltungsarbeiten tatsächlich über das Instandhaltungsbudget für Sportplatzgebäude abgewickelt. Die Betriebskosten, resultierend aus dem Strom- und Wasserverbrauch, werden über die IISG, dort ebenfalls aus dem Sportplatzbudget, getragen.

Einer Auskunft des für die Bäderbetriebe verantwortlichen Abteilungsleiters der IKB AG wiederum zufolge soll dieses Gebäude seinerzeit von einem Sponsor (Raiffeisenkasse) errichtet und dem Tiroler Landesschwimmverband im Schenkungswege überlassen worden sein.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes hat sich herausgestellt, dass das Objekt weder in der IIG/Stadt/IISG-Liste noch in der IKB AG-Polizze aufscheint und, lt. Mitteilung des für die Stadtgemeinde Innsbruck tätigen Versicherungsmaklers, somit auch nicht

versichert ist. Die IKB AG-Polizze würde allerdings auch einen Passus für gemietete Gebäude vorsehen.

Zur Bereinigung der aufgezeigten Fragen empfahl die Kontrollabteilung, die Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse betreffend das vom Tiroler Landesschwimmverband genutzte Mehrzweckgebäude abzuklären und die Nutzungsbedingungen mit dem Verband schriftlich festzulegen.

Im damaligen Anhörungsverfahren wurde die Problematik zur Kenntnis genommen und seitens des Sportamtes zur Klärung der Eigentumsverhältnisse Gespräche unter Einbindung aller Beteiligten angekündigt.

Zum Stand der Angelegenheit wurde der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau 2006 berichtet, dass die in der Stellungnahme für die Monate November/Dezember 2006 zugesagte Lösung im Rahmen eines mit allen Beteiligten zu führenden Gespräches erst in Angriff genommen werden habe können, nachdem der Präsident des Tiroler Landesschwimmverbandes für ein Informationsgespräch terminlich zur Verfügung gestanden habe. Dieses Gespräch habe Mitte Dezember 2006 stattgefunden. In dessen Verlauf habe der Präsident angedeutet, dass der Obmann des Tiroler Wassersportvereines, der früher leitender Mitarbeiter der vormaligen Stadtwerke war, umfassende Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes haben sollte und diesbezüglich eine Stellungnahme von ihm einholbar wäre. Der Vorstand des Sportamtes habe nun Anfang Jänner 2007 ein offizielles Schreiben an den Tiroler Landesschwimmverband mit der Bitte um Information hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse des gegenständlichen Gebäudes gebeten. Sobald entsprechende Informationen schriftlich vorlägen, würden weitere Gespräche mit der Rechtsabteilung der IIG und weiteren Partnern stattfinden.

Zum Weitergang der Sache konnte seitens des Sportamtes im Rahmen der Follow up – Einschau 2007 berichtet werden, dass der Tiroler Landesschwimmverband seinen Wissensstand dazu in einem Schreiben (vom 15.2.2007) dargelegt hat, wonach das Mehrzweckgebäude jedenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehe. In weiterer Folge hat das Sportamt wiederum die Rechtsabteilung der IIG & Co KG mit dem Ersuchen kontaktiert, die erhaltenen Mitteilungen zu prüfen. Mittels E-Mail (vom 21.3.2007) hat die Rechtsabteilung der IIG & Co KG die juristische Position aus ihrer Sicht erläutert. Daraus habe sich ergeben, dass das Gebäude seinerzeit in die IKB AG eingebracht worden sei und es keinerlei Anhaltspunkte dafür gäbe, dass sich die Stadt Innsbruck das Eigentum am Mehrzweckgebäude vorbehalten hätte. Die IKB AG wäre daher auch alleinig für die Erhaltung und Instandhaltung zuständig.

In weiterer Folge hat das Sportamt das Ergebnis dieser rechtlichen Beurteilung der IKB AG, dem Tiroler Landesschwimmverband und dem für die Instandhaltung zuständigen technischen Geschäftsbereich der IIG & Co KG übermittelt.

Die IKB AG hat daraufhin mit Schreiben vom 5.11.2007 ihre Betrachtungsweise der Angelegenheit deutlich gemacht und zusammenfassend festgestellt, dass das Mehrzweckgebäude rechtlich nicht dem Freischwimmbad Tivoli zugerechnet werden könne und damit auch nicht in das Eigentum der IKB AG übergegangen sei. Untermauert wurde diese Ansicht durch ein Rechtsgutachten jener, seinerzeit auch mit der Errichtung des Sacheinlagevertrages beauftragt gewesenen Kanzlei.

Die diesbezüglichen Unterlagen sind daraufhin Mitte November 2007 seitens des Sportamtes der IIG & Co KG mit dem Ersuchen einer neuerlichen Überprüfung zugeleitet worden. Mit Schreiben vom 5.12.2007 hat die Rechtsabteilung der IIG & Co KG dem Sportamt mitgeteilt, dass sich auch anlässlich einer nochmaligen Durchsicht der der Ausgliederung zugrunde liegenden Akten keinerlei Hinweise auf eine rechtliche Sonderstellung des Mehrzweckgebäudes Tivoli ergeben hätten. Für eine abschließende rechtliche Beurteilung würden jedoch weitere Auskünfte zu drei konkret formulierten Fragestellungen benötigt. Laut damaliger Information des Sportamtes sei daraufhin veranlasst worden, dass vom Archiv dazu allfällig vorhandene Altunterlagen ausgehoben und anschließend der IIG & Co KG zur Verfügung gestellt werden würden.

Auf die neuerliche Anfrage der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau 2008, ob in der Zwischenzeit eine Problemlösung habe gefunden werden können, ist vom Büro des Magistratsdirektors mitgeteilt worden, dass der Magistratsdirektor die in dieser Angelegenheit jeweils unterschiedlichen Rechtsstandpunkte seitens der IISG und der IKB AG aktualisiert abgefragt und in der Folge versucht habe, mit dem Vorstand der IKB AG eine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Dabei habe sich herausgestellt, dass die jeweiligen unverrückbaren Rechtsstandpunkte eine solche Einigung nicht möglich machen würden. Der Magistratsdirektor werde die Angelegenheit aber weiter betreiben.

In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.3.2009 im Rahmen der Behandlung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2008 einstimmig beschlossen, dem Antrag des Kontrollausschusses vom 19.3.2009 stattzugeben und die Frau Bürgermeisterin zu ersuchen, bei jenen Empfehlungen, welche im Bericht mit „wurde nicht entsprochen“ ausgewiesen sind, die Gründe der Nichtentsprechung zu erheben und eine diesbezügliche Stellungnahme binnen vier Wochen dem Kontrollausschuss zuzuleiten.

Als Zwischenergebnis zu diesem Auftrag hat der damalige Magistratsdirektor mit Schreiben vom 5.5.2009 zu obiger Angelegenheit mitgeteilt, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am Mehrzweckgebäude Freischwimmbad Tivoli nach eingehender Erläuterung der Sachlage zwischen den Vertretern der Stadt Innsbruck und der IKB AG endgültig geklärt werden habe können, dass das gegenständliche Gebäude im Eigentum der Stadt Innsbruck stehe und somit auch die Stadt Innsbruck bzw. die über den Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragte IISG derzeit für sämtliche Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten zuständig sei. Aufgrund des äußerst schlechten baulichen Zustandes des Mehrzweckgebäudes sei geplant, das bestehende Gebäude abzureißen und neu zu errichten. Diesbezüglich sei beabsichtigt, den Neubau auf Kosten der IKB AG zu errichten und an die Stadt Innsbruck zu Marktkonditionen zu vermieten. Die anfallenden laufenden Betriebskosten sollen von den Nutzern (Schwimm- und Sportvereine) getragen werden.

In diesem Zusammenhang seien folgende Schritte vereinbart worden:

1. Zwischen dem Geschäftsführer der IISG und dem Vorstand der IKB AG wird ein Brief und Gegenbrief betreffend die rechtliche Klärung verfasst. Dieser Brief ist seitens der IISG am 11.5.2009 ergangen, die unterfertigte Zweitschrift der IKB AG datiert vom 30.7.2009.

2. Im Hinblick auf einen Neubau klärt die MA V – Sportamt gemeinsam mit Vereinen/Schwimmverband das Raum- und Funktionsprogramm sowie die Kosten ab. Ergebnisse sollten bis Jahresmitte 2009 vorliegen.
3. Die IISG klärt gemeinsam mit der Abteilung Bautenplanung der IKB AG sowie der Stadtplanung die bautechnischen bzw. baurechtlichen Aspekte sowie die Kosten für den Neubau ab. Entsprechende Ergebnisse sollten bis Jahresmitte 2009 vorliegen.
4. Die Abwicklung des Baues übernimmt die IKB AG, die Stadt übernimmt Zahlungen bis zur Amortisierung der Baukosten. Die Betriebskosten werden den Vereinen seitens der Stadt weiter verrechnet.
5. Die MA IV/Beteiligungsverwaltung wird diese Vorgangsweise mit dem Mitaktionär TIWAG bis Ende März 2009 abstimmen und hierüber berichten. Weiters übernimmt die MA IV die Aufnahme von Teilzahlungen in die Haushaltsplanung 2010. Bezüglich des angekündigten Gespräches mit der TIWAG wurde allerdings eingeschränkt, dass dieses bis zum Zeitpunkt der Zwischenberichterstattung nicht zu Stande gekommen ist, ein neuerlicher Versuch aber unternommen werde.
6. Die MA V – Sportamt übernimmt nach Abstimmung im Teilnehmerkreis die Informationsweiterleitung an den Magistratsdirektor, der in der Folge die Kontrollabteilung entsprechend informieren wird.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 teilte der nunmehrige Magistratsdirektor zum gegenwärtigen Status mit, dass das gewünschte Raum- und Funktionsprogramm erstellt und mittels Mail vom 20.4.2009 an die IIG, die IKB AG sowie dem damaligen Vizebürgermeister übermittelt worden sei. Was die bautechnischen Belange angeht, seien die entsprechenden Erhebungen durchgeführt worden. Speziell hinsichtlich der Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien bestünden keinerlei Probleme. Planerische Überlegungen seien auch durch eine Maturaklasse der HTL angestellt worden. Die diesbezüglichen Ergebnisse sollen nach einem abgesprochenen Zeitplan zwischen der IKB AG und dem Sportamt im Frühjahr 2010 so abgeschlossen werden, dass die entsprechenden notwendigen Budgetmittel für das Budget 2011 angemeldet werden könnten. Für das Budget 2010 sei die Thematik zu jungen Datums gewesen und in Vorabklärungen habe sich auch abgezeichnet, dass aufgrund der Wirtschaftssituation weder bei der IKB AG, noch bei der Stadt Innsbruck im Budget 2010 Kreditmittelvorhaltungen möglich seien. Die Vorgangsweise in Bezug auf die Neuerrichtung des Mehrzweckgebäudes ist dem Mitaktionär der IKB AG TIWAG zwar am 11.5.2009 schriftlich zur Kenntnis gebracht worden, eine entsprechende Antwort sei aber bisher nicht eingegangen. Seitens der Beteiligungsverwaltung würde die Sache aber urgiert werden. Über die weiteren Entwicklungen werde das Sportamt das Büro des Magistratsdirektors auf dem Laufenden halten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist, Zl. KA-11603/2006, wurde am 25.8.2006 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung bereits im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens zugesichert worden ist. Der Stand der Erledigung ist im Rahmen dieser Follow up – Einschau neuerlich hinterfragt worden.

Ausgehend von den einschlägigen Unterlagen aus den Jahren 2005 sowie 2006 und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sachbearbeitern wurden damals im Rahmen dieser Kurzeinschau speziell die Fragen geklärt, ob

- für die Leistungserbringung eine Leistungs- oder Rahmenvereinbarung bzw. ein Leistungs-/Preiskatalog besteht,
- die Abrechnung der erbrachten Leistungen auf gültigen und in den städt. Gremien beschlossenen Preisen oder Tarifordnungen basiert,
- die Preise, Tarife und Stundensätze einheitlich an die stadteigenen Gesellschaften verrechnet werden und ob
- die in Rechnung gestellten Entgelte kalkuliert und erforderlichenfalls entsprechend valorisiert worden sind?

Im Zuge der Erhebungen in dieser Angelegenheit stellte die Kontrollabteilung verschiedene Defizite fest und empfahl primär generell, für jedes Amt/Referat zu erheben, welche verrechenbaren Leistungen an ausgelagerte städt. Betriebe erbracht werden (können). Darüber hinaus erschien es der Kontrollabteilung als sehr wesentlich, dass die so ermittelten konkreten Leistungen in Leistungs- oder Preiskatalogen bzw. Leistungs-/Rahmenvereinbarungen zusammengefasst und damit transparent den Kunden angeboten werden.

Die Kontrollabteilung empfahl weiters, auf Basis der angeregten Leistungskataloge bzw. Leistungs- und Rahmenvereinbarungen Preislisten zu erstellen und diese in jedem Fall dem StS zur Kenntnis zu bringen.

Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten die Preislisten derart abgestimmt werden, dass künftig für nachweislich dieselbe Leistung auch derselbe Preis verlangt wird.

Grundsätzlich und abschließend vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass eine Kalkulation der verrechenbaren Entgelte in jedem Fall durchzuführen sei. Dabei sollte auch die städt. KORE herangezogen werden, wobei allerdings im Vorfeld generell festzulegen wäre, ob neben den direkt zuordenbaren Kosten auch alle indirekten Kosten („Overheadkosten“) mit Hilfe von Umlage- oder Verteilungsschlüsseln (bspw. nach Stunden, Fallzahlen u.a.m.) umgelegt und Gewinnaufschläge kalkuliert werden sollten. Auf der Basis solcherart ermittelter Preise wäre auch die Beurteilung des Kostendeckungsgrades einer Leistung möglich. Aufbauend auf diesen Daten sollte schließlich ein Preis je nach Angebot und Nachfrage bzw. Beobachtung der Marktsituation konkret festgesetzt oder im Bedarfsfall valorisiert werden. Die Kontrollabteilung betonte an dieser Stelle, dass die Preiskalkulation in Anlehnung an die KORE nur eine reine Entscheidungshilfe für die marktpolitisch festzusetzenden Entgelte darstellen könne und verkannte in diesem Zusammenhang auch nicht, dass die Höhe des Preises fiskalische Auswirkungen für den jeweiligen Leistungsempfänger hat. Nach Auf-

fassung der Kontrollabteilung sollten die endgültigen Preise in jedem Fall im Wege der schon angesprochenen Preislisten dem StS zur Kenntnis gebracht werden.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren bestätigten die in die Prüfung eingebundenen Fachabteilungen die Ausführungen im Bericht der Kontrollabteilung und gaben darüber hinaus auch Erklärungen zu manchen Sachverhalten ab. Die Magistratsdirektion hat nach Eingang aller Stellungnahmen aus den Abteilungen zusammenfassend festgehalten, dass sie grundsätzlich den Feststellungen der Kontrollabteilung beipflichtet und in Entsprechung der getroffenen Empfehlungen beabsichtigt, verschiedene Maßnahmen zu treffen. Insbesondere sei vorgesehen, die bestehenden Prozessmonitordaten zu aktualisieren und zu verbessern, um so eine vollständige Basis für die KORE zu erhalten. Darüber hinaus werde im Rahmen der laufenden BSC-Arbeit zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufträgen besonderes Augenmerk auf die Erfassung und Vervollständigung der Fallzahlen und Wirtschaftlichkeitskennzahlen gelegt, vor allem bei jenen Dienststellen, die Leistungen an die „Tochtergesellschaften“ erbringen. Die MA IV werde beauftragt, die jeweiligen Dienststellen bei der Erstellung der Kalkulationen von Leistungsentgelten zu beraten und als Schnittstelle „Beteiligungsverwaltung“ bei der Festlegung der Entgelte je Leistung, auch in Abhängigkeit von Überlegungen fiskalischer Art und unter Rücksichtnahme auf vereinbarte Regelungen anlässlich der Ausgliederungen, mitzuwirken.

In Erledigung einer Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2006 zum Stand der Umsetzung der angesprochenen Empfehlungen berichtete das Büro des Magistratsdirektors, dass mit Rundschreiben vom 31.10.2006 eine den Anregungen entsprechende Einladung an alle Abteilungen ergangen ist. Auf Grund der damals aber erst sehr kurz vergangenen Zeit konnten noch keine konkreten Ergebnisse vorgelegt werden. Seitens des Magistratsdirektors wurde laufend in den Gesprächen mit den Abteilungsleitern auf die aufgezeigte Notwendigkeit zur Neugestaltung hingewiesen, insbesondere auch im Rahmen der im Vorlauf dazu notwendigen Entwicklung der BSC-Arbeit. Auf Grund des umfangreichen Vorhabens wurde jedoch erst zur Follow up – Einschau 2007 mit den ersten konkreten Ergebnissen gerechnet.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2007 erklärte das Büro des Magistratsdirektors, dass – gemeinsam mit einem Vertreter der MA IV – am 24. und 25. Oktober 2007 eingehende Gespräche sowohl mit dem Leiter des Amtes für Grünanlagen als auch mit dem damaligen Leiter des Amtes für Tiefbau im Zusammenhang mit den städt. Bauhöfen bzw. dem Fuhrpark und am 30. Oktober 2007 mit dem Leiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft zur Problematik der Überarbeitung der Leistungskataloge für die Leistungsverrechnung zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und den Gesellschaften, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck beteiligt ist, stattgefunden haben.

Eine entsprechende Stellungnahme des Vorstandes des Amtes für Land- und Forstwirtschaft lag damals bereits vor. Hinsichtlich des Tiefbaus wurde eine Einarbeitungsphase des neuen Amtsleiters abgewartet, danach müsse er einen überarbeiteten Leistungskatalog vorlegen. Seitens des Amtes für Grünanlagen war der Leistungskatalog zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2007 in Erstellung. In der Folge sollten die vorgelegten Kataloge wiederum gemeinsam mit der MA IV kritisch geprüft und weitere Schritte durch die Arbeitsgruppe gesetzt werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2008 teilte das Büro des Magistratsdirektors mit, dass nach Abschluss der Einarbeitungsphase des neuen Leiters des Amtes für Straßenbetrieb der entsprechende Leistungskatalog samt den einzelnen Sätzen vorgelegt worden ist. Ebenso ist auch seitens der MA III – Amt für Grünanlagen der entsprechende Katalog präsentiert worden. In einer gemeinsamen Besprechung mit der MA IV wurde zudem festgehalten, dass es eines „Abgleichens und Vereinheitlichens der von Seiten der drei verschiedenen Ämter (Straßenbetrieb, Grünanlagen, Land- und Forstwirtschaft) vorgelegten Leistungskataloge bedarf“. Jetzt liege der abgestimmte Leistungskatalog vor und wurde dieser direkt der MA IV zur Überprüfung der Kalkulationen übermittelt. Nach erfolgter kritischer Prüfung der vereinheitlichten Kataloge werden die weiteren Schritte gemeinsam mit den betroffenen Abteilungen in der Arbeitsgruppe gesetzt werden. Die Kontrollabteilung wird wie bisher über die Schritte informiert.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2009 bestätigte der Leiter des Büros des Magistratsdirektors, dass die Stundensätze und Entgelte für Leistungen der MA III (Ämter für Straßenbetrieb, Grünanlagen sowie Land- und Forstwirtschaft) nunmehr gemeinsam mit der MA IV kalkuliert worden sind und der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck diese Stundensätze und Entgelte am 6.5.2009 mit Wirkung ab 1.6.2009 für die Stadt intern und die stadteigenen Betriebe einheitlich beschlossen hat.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 16 Im Rahmen der Baustellenkontrollen 2007 (KA-14355/2007, Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2007) wurde die Verbauung der Mühlauer Klamm-Lawine einer Prüfung unterzogen. Im Jahre 1998 fand eine ministerielle Projektgenehmigung für die geplanten zwei Lawinenbremsbauwerke statt, in welcher auch der Finanzierungsschlüssel zwischen Bund, Land und Stadt festgelegt wurde. Ende des Jahres 2000 wurde mit ersten Erschließungsarbeiten für das untere Bauwerk begonnen.

Im April 2006 wurde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) beim Ministerium um Kostenerhöhung infolge Baupreissteigerung angesucht. Die Mittel wurden vom Ministerium in der beantragten Höhe bewilligt und in der Folge der sich daraus ergebende städtische Anteil im Stadtsenat beschlossen.

Aus Sicht der Kontrollabteilung resultierten die Mehrkosten jedoch nur zu einem begrenzten Teil aus den Baukostensteigerungen. Aus den Ausführungsnachweisen der WLV ergaben sich im Baufeld Mühlauer Klamm-Lawine bei den Einheitspreisen konstante Werte, welche teilweise sogar noch gesenkt werden konnten. Dagegen schlugen sich die allgemeinen Bauauslagen mit 20% bis 40% der jährlichen Gesamtausgaben nieder. Dieser hohe Anteil an Allgemeinkosten ergab sich mit durch den Arbeitstakt der WLV, da z.B. lt. Baubericht 2005 in den Bauauslagen eine mehrmalige Inbetriebnahme der Baustelle enthalten war, da diese bei Schlechtwetter als Ausweichbaustelle für die in der Breitlehner-Lawine tätige Arbeitspartie herangezogen wurde. Zwar konnte dadurch der Anteil an Schlechtwetterstunden reduziert werden, dafür stiegen die Allgemeinkosten beider Baufelder.

Seitens der Kontrollabteilung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vergabe von Projekten im nicht hochalpinen Gelände an Dritte aus finanzieller Sicht sinnvoll wäre. Die technische Oberleitung könnte bei der WLV verbleiben, um dementsprechendes Fachwissen im Baufeld zu erhalten. Seitens der WLV wurde entgegnet, dass Fremdvergaben sich auch nach den finanziellen Mitteln richten müssten und die Gebietsbauleitung noch 67 weitere Gemeinden zu betreuen hätte. Eine Bindung von mehr als einem Drittel des Jahresbudgets in nur einem Baufeld wäre deshalb unverantwortlich. Bezüglich der finanziellen Mittel verwies die Kontrollabteilung auf die in der Stellungnahme der Abteilungsleitung der MA III genannte Möglichkeit der Vorfinanzierung durch die Stadtgemeinde Innsbruck. Weiters sollten lt. Stellungnahme der Abteilungsleitung Bauwerke dieser Art und Dimension zwecks Kostenreduktion ausgeschrieben und vergeben werden.

Da bei den Vorarbeiten zur Realisierung der zweiten Baustufe unter denselben Voraussetzungen gearbeitet wurde, erschien eine Kostenüberschreitung als sehr wahrscheinlich. Gemäß Niederschrift der Projektgenehmigung vom Mai 1998 sollten die technischen Maßnahmen einer (Zwischen-)Kollaudierung zugeführt und bei dieser Gelegenheit über die Realisierung der zweiten Baustufe befunden werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2007 teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft mit, dass eine Kollaudierung noch nicht stattgefunden habe, jedoch würde die WLV auf die Durchführung der (Zwischen-)Kollaudierung hingewiesen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2008 wurde mitgeteilt, dass die ministerielle Kollaudierung im September 2008 durchgeführt worden war. Dabei wurde hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise bei der oberen Baustufe festgelegt, dass die Arbeiten, nach entsprechenden Ausschreibungen durch die WLV, von Fremdfirmen durchgeführt werden sollten.

In der Stellungnahme zur jetzigen Einschau wurde ausgeführt, dass an der vereinbarten Vorgangsweise festgehalten würde. Die forst-, naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen waren noch ausständig, mit einem Baubeginn könnte daher erst im Jahr 2011 gerechnet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 17 Bei der Prüfung von Transferzahlungen der Stadtgemeinde Innsbruck (Bericht Zl. KA-08370/2007 vom 15.10.2007) hat die Kontrollabteilung die Ausgaben der Haushaltsstelle 1/649000-750101 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Lfd. Transferzlg.-Bund-IVV Durchtarifierungsverlust auf ihre inhaltliche und rechnerische Richtigkeit hin geprüft.

Auf Wunsch der Stadt Innsbruck bzw. durch die Willensbildung der Mitglieder des Stadtsenates vom 21.2.1995 wurden ab 1.4.1995 die Bewohner des Stadtgebietes einschließlich Vill, Igls und der Hungerburg zu einem einheitlichen, innerstädtischen Tarif (Tarifgruppe der Zone A) befördert. Die Höhe der Ausgleichszahlung für die Einnahmenausfälle wurde mit der „Vereinbarung betreffend die Einbeziehung von Vill

und Iglis sowie der Hungerburg in die Tarifgruppe der Zone A" vom 16.8.1995, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der IVB, festgelegt.

Von der Kontrollabteilung wurde u.a. die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmefälle und der Höhe der Kostenvoranschläge für die Jahre 2005 bis 2007 einer Verifizierung unterzogen. Hierbei ist festgestellt worden, dass von der IVB für die Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen 2006 eine falsche Bemessungsgrundlage herangezogen worden ist. Auch bei der Berechnung des tatsächlichen Einnahmefalles 2006 wurde der im Vorjahr irrtümlicherweise verwendete falsche Ausgangswert eingesetzt. Der dadurch falsch ermittelte Einnahmefall stellte wiederum die Basis für die Berechnung der für das Jahr 2007 fälligen Abschlagszahlungen dar. Die Prüfung zeigte weiters, dass, entgegen der Handhabung in den Vorjahren, das im Jahr 2006 von der IVB errechnete Guthaben bis zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2007) nicht mit den Abschlagszahlungen 2007 kompensiert worden ist. Aufgrund der angeführten Feststellungen hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig erhöhtes Augenmerk auf die Abrechnungsunterlagen bzw. Bemessungsgrundlagen zu legen und um die Rückerstattung bzw. Kompensation von Guthaben oder einer Nachzahlung bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA III damals mit, dass bei der Erstellung eines neuen Nahverkehrsdienstleistungs- und Finanzierungsvertrages evtl. generell zu hinterfragen wäre, ob der ggst. Vertrag noch zeitgemäß ist. Außerdem berichtete die MA III, dass ein derartiger Antrag beim Leiter der zuständigen Projektgruppe bereits eingebracht wurde. Die MA IV hat diesbezüglich dargelegt, dass im Zuge des Neuabschlusses des Nahverkehrsdienstleistungs- und Finanzierungsvertrages, der ab 1.1.2008 gelten soll, dieses Problem mitbehandelt werden wird.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2007 gab die MA IV bekannt, dass die Zahlungen im Zusammenhang mit dem „IVB-Durchtarifizierungsverlust“ nach Beschluss des neuen ÖPNV-Vertrages 2008 – 2015 nicht mehr separat, sondern mit der laufenden Transferzahlung zur Abdeckung des Betriebsabganges gemeinsam verrechnet werden. Diese Verrechnung ist jedoch erst im Voranschlag 2009 ersichtlich, da der neue Vertrag erst im Jänner 2008 beschlossen werden soll. Darüber hinaus setzte die MA IV die Kontrollabteilung in Kenntnis, dass das von der IVB errechnete Guthaben aus dem Jahr 2006 im Wirtschaftsjahr 2008 berücksichtigt worden ist. Nach Erhalt oben dargelegter Stellungnahme der MA IV forderte die Kontrollabteilung beim zuständigen Sachbearbeiter den entsprechenden Nachweis bzw. Beleg an, aus welchem die Höhe des in Abzug gebrachten Guthabens hervorgeht. Daraufhin teilte dieser mit, dass von der Stadt Innsbruck bis zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2008) noch keine Abschlagszahlung für das Jahr 2008 geleistet wurde und somit die Kompensation „doch“ noch nicht erfolgt ist.

Diesbezüglich hat die MA IV in ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2008 erklärt, dass das Guthaben aus der Abrechnung 2006 nach Rücksprache mit der IVB erst im Jahr 2009 abgewickelt werde.

Auf die erneute Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau wurde vom Referat „Budgetabwicklung und Finanzcontrolling“ mitgeteilt, dass der von der Stadt Innsbruck im Jahr 2006 zuviel bezahlte Betrag von € 91,00 im

Jahr 2008 nun als Einnahme verbucht worden ist. Als Nachweis der Erledigung dienen die entsprechenden Kontoauszüge der Jahre 2007 und 2008.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 18 Die Kontrollabteilung hat aus der letztjährigen Follow up – Einschau betreffend die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2007, Kapitel „Vergleich Voranschlag – Rechnung“ die noch offen gebliebene Anregung bezüglich der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Innsbruck erneut hinterfragt.

1/031010-728600 - Stadtplanung, Gestaltungsbeirat

<b>Jahr</b>	<b>Voranschlag (in €)</b>	<b>Rechnung (in €)</b>	<b>Abweichungen plus/minus (in €)</b>	<b>Prozente</b>
<b>2003</b>	100.000,00	0,00	-100.000,00	-100,00 %
<b>2004</b>	120.000,00	0,00	-120.000,00	-100,00 %
<b>2005</b>	80.000,00	5.781,30	-74.218,70	-92,77 %
<b>2006</b>	80.000,00	9.372,71	-70.627,29	-88,28 %
<b>2007</b>	60.000,00	1.512,00	-58.488,00	-97,48 %
<b>2008</b>	60.000,00	1.200,00	-58.800,00	-98,00 %
<b>2009<sup>*)</sup></b>	85.000,00	21.995,80	-63.004,20	-74,12 %
<b>2010</b>	85.000,00			

\*) vorläufige Werte zum Stichtag 25.1.2010

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates wurde im Jahr 2003 mit der Novellierung des Gesetzes über den Schutz des Stadtkern- und Ortsbildes geschaffen. Da die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Innsbruck das fachlich seit Jahren angestrebte Ziel war, wurde der Stadtsenat mit diesem Thema befasst, ein befürwortender Grundsatzbeschluss konnte jedoch nicht herbeigeführt werden. Ab dem Jahr 2005 wurde dann ein Teil der veranschlagten Mittel für den von der Stadt Salzburg für das Projekt Kaufhaus-Tirol „ausgeliehenen“ Gestaltungsbeirat herangezogen.

Auf Grund einer Empfehlung der Kontrollabteilung in ihrem Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2005 bezüglich der erheblichen Unterschreitungen auf dieser Voranschlagspost ist der betreffende Ansatz im Voranschlag für das Jahr 2007 um 25 % reduziert worden.

Im Rahmen der Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2007 griff die Kontrollabteilung das Thema Gestaltungsbeirat erneut auf und erhielt vom zuständigen Referenten die Auskunft, dass geplant sei, im Herbst des Jahres 2008 bei der Stadt Salzburg Detailinformationen über den dort bereits eingerichteten Gestaltungsbeirat einzuholen. In der Folge sei vorgesehen, eventuell noch im Jahr 2008, spätestens je-

doch bis zum Frühjahr 2009, den erforderlichen StS-Beschluss herbeizuführen. Für den Voranschlag 2009 seien ca. 50 % der geschätzten Gesamtkosten angemeldet worden.

Die Kontrollabteilung empfahl, Überlegungen hinsichtlich des weiteren Bedarfes dieser Voranschlagspost anzustellen, falls im Jahr 2009 erneut kein diesbezüglicher Beschluss im StS herbeigeführt werden könne. In der damaligen Stellungnahme stimmte das Amt für Stadtplanung der Ansicht der Kontrollabteilung zu.

Zur Nachfrage der Kontrollabteilung anlässlich der Follow up – Einschau 2008 informierte das Amt für Stadtplanung, dass auf Basis des StS-Beschlusses vom 17.12.2008 bezüglich der weiteren Vorgangsweise zur Entscheidungsfindung über die Einsetzung eines Gestaltungsbeirates in Innsbruck am 21.1.2009 eine Fahrt von Mitgliedern des Bauausschusses und des StS nach Salzburg stattgefunden habe, wobei sehr aufschlussreiche Informationen über die Wirkungsweise des dortigen Gestaltungsbeirates vermittelt worden wären. Für den 17.2.2009 sei aus demselben Zweck noch eine Informationsfahrt eines Mitarbeiters der Stadtplanung nach Feldkirch zum Fachbeirat für städtebauliche und architektonische Fragen vorgesehen.

Weiters bestünde die Absicht, auf Grund der erfolgten Recherchen und gewonnenen Erkenntnisse den StS zur Grundsatzentscheidung in dieser Angelegenheit zu befassen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 teilte das Amt für Stadtplanung zum aktuellen Stand der Angelegenheit mit, dass am 17.2.2009 die geplante Informationsfahrt nach Feldkirch unternommen worden wäre. In der Folge sei ein Grobentwurf für die Zusammensetzung und Wirkungsweise für einen Innsbrucker Gestaltungsbeirat entworfen worden. Weitere Maßnahmen mussten zurückgestellt werden, da ein exponiertes Großprojekt im Sommer 2009 die Einsetzung eines projektbezogenen Fachbeirates durch den Stadtsenat erforderlich gemacht habe, wofür Mittel aus der Haushaltsstelle des Gestaltungsbeirates verwendet worden seien.

Die Vorbereitungen für die Befassung des Stadtsenates hinsichtlich des Grundsatzbeschlusses zur Installierung eines ständigen Gestaltungsbeirates wären nunmehr wieder intensiviert worden, eine entsprechende Vorlage soll im Februar 2010 erfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 19 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Casino Werbefonds einschließlich der finanziellen Abwicklung im Zusammenhang mit der Parkplatzgestion der Casinobesucher, Zl. KA-00623/2008, wurde am 8.2.2008 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens erledigt bzw. zugesichert worden ist. Soweit dies nicht schon im Rahmen des Anhörungsverfahrens als erledigt betrachtet werden konnte, ist deren Umsetzung neuerlich hinterfragt worden.

Zur Realisierung der formalen Rahmenbedingungen im Sinne des GR-Beschlusses vom 12.10.2000 hielt die Kontrollabteilung u.a. eine Entscheidungsfindung der beteiligten Institutionen über die Rechtsform der Werbekooperation für geboten. In der seinerzeitigen Stellungnahme wies das Büro der Bürgermeisterin darauf hin, dass in Absprache mit den Casinos Austria AG und der MA IV derzeit die Möglichkeit geprüft werde, die Abwicklung der Garagierungskosten und des Casino Werbefonds neu zu gestalten und damit auch die Form der Kooperation zu ändern.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2008 wurde dazu ausgeführt, dass aufgrund der im Jahr 2008 erfolgten Verhandlungen mit dem Garagenbetreiber die Neugestaltung der Garagierungskosten auf unbestimmte Zeit zurückgestellt worden sei. In Bezug auf die Form der Kooperation des Casino Werbefonds wurde festgehalten, dass eine Änderung der derzeitigen Vorgangsweise nach den Überprüfungen der MA IV und den Gesprächen zwischen der im Gremium vertretenen Mitglieder der Stadt Innsbruck und des Casinos Innsbruck nicht weiterverfolgt werde.

Daraufhin haben die Mitglieder des Kontrollausschusses in ihrer Sitzung vom 17.3.2009 gegenüber dem GR die Empfehlung ausgesprochen, die Frau Bürgermeisterin zu ersuchen, die im ursprünglichen Bericht des Casino Werbefonds angesprochene Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsform für die Werbekooperation voranzutreiben und dem Kontrollausschuss zu berichten. Auf eine diesbezüglich im GR vom 26.3.2009 gestellte dringende Anfrage hin, hielt es Frau Bürgermeisterin für sachgerecht und opportun, die Ergebnisse der Novellierung des Glückspielgesetzes abzuwarten, da die Situation eintreten könnte, dass dem Fonds dadurch die Finanzierungsgrundlage entzogen wird. Zudem hat das Büro des Magistratsdirektors per E-Mail vom 2.4.2009 dem Leiter der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass Frau Bürgermeisterin den Auftrag erteilt habe, diese Angelegenheit rasch und abschließend zu erledigen, sobald die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen in Kraft treten. Diese „Zwischenerledigung“ wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses in ihrer Sitzung vom 7.4.2009 mitgeteilt.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 hat das Büro der Bürgermeisterin in Bezug auf die Rechtsform des Casino Werbefonds berichtet, dass nach den der Stabstelle vorliegenden Informationen eine Neufassung des Glückspielgesetzes nicht grundsätzlich vom Tisch sei, jedoch nach ersten Verhandlungsrunden verschoben worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

### 3.2 Follow up – Einschau 2008 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

20 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2006 der ISD-Gastronomie Dienstleistungs GmbH, Zl. KA-15661/2007, wurde am 7.3.2008 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung mehrere Empfehlungen ausge-

sprochen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens bzw. der Follow up – Einschau 2008 erledigt bzw. zugesichert worden ist. Der Stand der offen gebliebenen Anregungen war Gegenstand dieser aktuellen Follow up – Einschau 2009.

- 21 Im Zusammenhang mit der Prüfung des Kassenbestandes wurde der Kontrollabteilung die Richtigkeit des per 31.12.2006 bilanzierten Bargeldbestandes in der Höhe von € 5.282,55 nur anhand des errechneten Sollstandes im Kassabuch nachgewiesen. Eine Geldbestandsaufnahme mit einer entsprechenden Dokumentation in einem Kassenaufnahmeprotokoll hat nicht stattgefunden, ein Soll-Ist-Vergleich des Kassenstandes zum Jahresultimo war daher nicht möglich.

Die Kontrollabteilung hielt es für sehr wesentlich, dass die Ordnungsmäßigkeit der Führung einer Kassa u.a. auch durch eine Abstimmung des errechneten Sollstandes mit dem ermittelten Bargeldbestand beurteilt wird und empfahl, in Zukunft mindestens zu jedem Bilanzstichtag, vorteilhafter und transparenter im Sinne eines funktionierenden Internen Kontrollsystems (IKS) wäre es jedoch jeweils zum Ende jeden Monats oder in anderen noch festzulegenden Intervallen, Zwischenabschlüsse mit einer Geldbestandsaufnahme im Promenadencafe durchzuführen. Das Protokoll über eine durchgeführte Kassenbestandsaufnahme sollte – analog der Vorgangsweise beim Abschluss von Kassabuchseiten – sowohl vom (von der) jeweiligen Kassier(in) als auch vom vorgesetzten Bereichsleiter unterfertigt werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten auch die im Bereich der ISD bzw. der ISD-Gastro lt. „Anweisung zur Führung einer Kassa“ vom 13.2.2007 vorgesehenen unvermuteten Kassenkontrollen intensiviert und entsprechend dokumentiert werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2008 versicherte die Geschäftsführung der ISD-Gastro, dass ein Formular „Kassen-Aufnahmeprotokoll“ bereits im Jahr 2007 geschaffen worden sei. Als Nachweis für die nun durchgeführten Geldbestandsaufnahmen wurden der Kontrollabteilung die beim Promenaden-Cafe, beim Cafe am Tivoli und beim Cafe Saggen per 31.12.2008 erstellten „Kassen-Aufnahmeprotokolle“ – sämtliche vom (von der) Kassenverantwortlichen und beim Promenaden-Cafe auch vom Bereichsleiter unterzeichnet – in Kopie vorgelegt.

Die von der Kontrollabteilung darüber hinaus empfohlenen unvermuteten Kassenkontrollen waren gem. Auskunft des Geschäftsführers während des Jahres 2008 aus zeitlichen und personellen Gründen nicht durchführbar, es werde jedoch eine Intensivierung angestrebt.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2009 erklärte der Geschäftsführer zum bis dato noch unerledigten Punkt „Intensivierung und Dokumentation der unvermuteten Kassenkontrollen“, dass aufgrund der zeitmäßigen Überbeanspruchung (Fertigstellung verschiedenster Bauprojekte mit entsprechendem Abrechnungsvorgehen) der maßgeblichen Personen auch im Geschäftsjahr 2009 keine unvermuteten Kassenkontrollen durchgeführt werden konnten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 22 Für den Bereich der ISD und ISD-Gastro existiert eine „Anweisung zur Führung einer Kassa“, die insbesondere zur Vorbereitung der Belege, für die Eintragungen in die Excel-Vorlage/Kassabuch und zur Beachtung des Versicherungsschutzes (Einbruchdiebstahl und Feuer) von Bargeldbeträgen maßgeblich ist.

In Anlehnung an die Empfehlungen in Tz 21 hielt es die Kontrollabteilung für erforderlich, diese Dienstanweisung zu überarbeiten bzw. in der Weise zu ergänzen, dass eine verpflichtende Kassenbestandsaufnahme in noch festzulegenden Intervallen, zumindest jedoch zu jedem Bilanzstichtag, ebenso festgeschrieben wird, wie auch nähere Modalitäten in Bezug auf die Übergabe einer Kassa, auch z.B. im Zuge einer urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit, zu ergänzen wären.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2008 bestätigte die Geschäftsführung der ISD-Gastro, dass es nun für jedes Jahr eine separate Anweisung zur Kassenbestandsaufnahme per 31.12. gebe.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2009 wurde der Kontrollabteilung eine – um die empfohlenen Punkte ergänzte – „Anweisung zur Führung einer Kassa“ ebenso vorgelegt, wie auch eine für den Bereich der ISD bzw. ISD-Gastro verpflichtende schriftliche Anweisung zur bargeldmäßigen Bestandsaufnahme, Dokumentation und Bestätigung der Kassenbestände per 31.12.2009 der Kontrollabteilung zur Mitkenntnis übermittelt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 23 Auf dem Konto „Transporte durch Dritte“ war per 31.12.2006 ein Betrag in Höhe von € 45.983,38 ausgewiesen. Diese Aufwendungen standen in direktem Zusammenhang mit den Schüleressen.

Die Auslieferung der Essen für die städt. Kindergärten, Schülerhorte sowie Volks- und Hauptschulen erfolgt durch ein privates Taxiunternehmen mit Sitz in Innsbruck.

Ursprünglich galt als Abholungsort lediglich das Wohnheim Reichenau. Nachdem die Anzahl der Schüleressen stetig zugenommen hat, ist die Küche des Wohnheimes Reichenau diesbezüglich an ihre auslastungstechnischen Grenzen gestoßen. Ab September 2006 wurden daher auch in der Küche des Wohnheimes Hötting Schüleressen produziert und ergab sich daher auch die Notwendigkeit deren Auslieferung.

In den Monaten Jänner bis Juli 2006 wurde pro Menü ein Preis von € 0,47 exkl. USt pro ausgeliefertes Essen verrechnet. Dieser Preis basiert auf einem schriftlichen Angebot vom 14.10.2002 des Taxiunternehmens an die ISD (bzw. genau genommen direkt an das Wohnheim Reichenau). Eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) über die zu erbringende Leistung wurde nicht aufgesetzt. Nachdem der Preis seit Beginn der diesbezüglichen Auslieferungen niemals angepasst worden ist, forderte das Taxiunternehmen eine Preiserhöhung für das Schuljahr 2006/2007 (ab September 2006) auf € 0,55 exkl. USt pro ausgeliefertes Essen. Da das ISD-Gastro-Budget 2006 grundsätzlich keinen diesbezüglichen Spielraum vorsah, einigte man sich im mündlichen Ver-

handlungswege auf eine etappenweise Preiserhöhung, indem ab dem 1.9.2006 ein Preis in Höhe von € 0,50 exkl. USt und ab dem 1.1.2007 ein Preis in Höhe von € 0,55 exkl. USt verrechnet wurde. Das Taxiunternehmen bestätigte mit Schreiben vom 3.9.2006 (an die ISD-Gastro) die Preiserhöhung auf € 0,50 exkl. USt ab 1.9.2006.

Für die Auslieferungen betreffend den Abholungsort Wohnheim Hötting wurde ein Preis in Höhe von € 0,60 exkl. USt verrechnet. Diesem Preis geht ein schriftliches Angebot des Taxiunternehmens (gerichtet an die ISD) voraus. Die konkrete Beauftragung (durch die ISD) erfolgte mit Schreiben vom 5.10.2006.

Eine Überprüfung der monatlichen Rechnungen des Taxiunternehmens an die ISD-Gastro ergab keinen Anlass für etwaige Beanstandungen.

Im Hinblick auf die bestehenden Liefervereinbarungen (auf Basis von Angebot und Annahme) merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass diese allesamt zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD als Muttergesellschaft zustande gekommen sind. Auch die Erweiterung der Liefervereinbarung im Zusammenhang mit dem neuen Abholungsort Wohnheim Hötting wurde zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD vorgenommen. Die gesamte Rechnungslegung des Jahres 2006 erfolgte jedoch an die ISD-Gastro.

Aufgrund der strengen Auflagen der Finanzbehörden zur Gemeinnützigkeit empfahl die Kontrollabteilung, die bestehenden Liefervereinbarungen auf eine vertragliche Basis zwischen dem Taxiunternehmen und der ISD-Gastro als Vertragspartner zu stellen. In Verbindung damit war es aus Sicht der Kontrollabteilung aufgrund des finanziellen und inhaltlichen Umfanges der bestehenden Lieferverpflichtungen (unterschiedliche Preise, Abholungsorte usw.) ratsam, die wesentlichen Punkte in einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) festzuhalten. In dieser Vereinbarung sollten sodann auch Bereiche wie Kündigungsfristen, Preisanpassungsmodalitäten usw. Berücksichtigung finden.

Im Anhörungsverfahren zur letztjährigen Follow up – Einschau informierte der Geschäftsführer der ISD-Gastro darüber, dass – basierend auf einer Feststellung bzw. Empfehlung der Kontrollabteilung – der Bereich Schüleressen in den ISD-Gesellschaftsvertrag sowie in den Rahmenvertrag zwischen der Stadt Innsbruck und der ISD aufgenommen wurde und damit seit dem Stichtag 1.1.2009 als klassische gemeinnützige Tätigkeit der ISD läuft. Zur Empfehlung einer schriftlichen vertraglichen Regelung zwischen dem Transportunternehmen und der ISD wurde damals mitgeteilt, dass diese umgesetzt werden wird. Es war jedoch beabsichtigt, einen kaufmännisch günstigen Zeitpunkt abzuwarten, da noch eine preisliche Divergenz bezüglich der Transportkosten für das Wohnheim Reichenau und das Wohnheim Hötting bestand. Der Transportunternehmer habe seinerzeit angekündigt, den günstigeren Satz des Wohnheimes Reichenau auf das Niveau des Wohnheimes Hötting anheben zu wollen, hatte dies jedoch bis zum damaligen Zeitpunkt nicht getan. Daher war seitens der Geschäftsführung beabsichtigt, bis zur erwarteten Anpassung zuzuwarten, um den Vorgang der Preiserhöhung nicht durch die ISD zu initialisieren.

Zur aktuellen Follow up – Einschau teilte die Geschäftsführung mit, dass im Sinne der bisherigen Ausführungen bzw. der bis dato nach wie vor nicht erfolgten Tarifierung durch das Transportunternehmen keine aktive Änderung des Status angestrebt werde. Die vorgesehene Vorgangsweise bleibe jedoch aufrecht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

24 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH, Zl. KA-06120/2008, wurde am 19.9.2008 fertig gestellt. Im Rahmen dieses Berichtes hatte die Kontrollabteilung u.a. auch einige Empfehlungen ausgesprochen, deren Realisierung im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens zugesichert worden ist. Zum Stand der Umsetzung dieser offen gebliebenen Anregungen hat die Kontrollabteilung die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH im Zuge der Follow up – Einschau 2008 angeschrieben und die Geschäftsführung der Gesellschaft ersucht, über die in der Zwischenzeit getroffenen Veranlassungen eine kurze Sachverhaltsdarstellung samt entsprechenden Nachweisen über allfällige Erledigungen zu übermitteln. Konkret handelte es sich damals um vier Themen, wovon in einem Fall der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen worden ist, eine weitere Anregung ist begründet nicht umgesetzt worden, während zwei Fälle mit dem Zusatz „wird in Zukunft entsprochen werden“ klassifiziert werden konnten und damit Gegenstand der Follow up – Einschau 2009 geworden sind.

25 Der Unternehmensgegenstand der IVB umfasst nach § 2 des Gesellschaftsvertrages (auszugsweise)

☞ die Vollziehung der Aufgabe der Verkehrscoordination für den Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr (ÖPNRV), soweit diese in die Zuständigkeit der Stadt Innsbruck fällt.

Zu den so betrauten Aufgaben gehören insbesondere die Bestellung der Verkehrsleistungen durch Auferlegung und Vereinbarung, die Koordination, Konzeption und Kontrolle der bestellten Verkehre, die Infrastruktur, Personal- und Fahrzeugvorhaltung für diese Verkehre; darüber hinaus die notwendigen ergänzenden Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Vorhaltung und Bewirtschaftung der Infrastruktur und der Fahrbetriebsmittel.

☞ Gegenstand des Unternehmens ist weiters die Errichtung und der Betrieb von Eisenbahnen, Straßenbahnen und anderen Bahnen aller Art sowie sonstigen Verkehrsunternehmen, insbesondere von Obusbetrieben.

Nachdem der Obusbetrieb im Februar 2007 eingestellt worden ist, empfahl die Kontrollabteilung, den Gesellschaftsvertrag in diesem Punkt zu aktualisieren. In der Stellungnahme dazu erklärte die Geschäftsführung der IVB, dass nach dem Erlöschen der Obuskonzessionen zum 31.12.2008 der Generalversammlung eine entsprechende Änderung vorgeschlagen werde.

In Beantwortung der Anfrage der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau 2008 präzisierte die Geschäftsführung der IVB in dieser Angelegenheit, dass eine Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages in der nächsten ordentlichen Generalversammlung im Juni 2009 geplant sei.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau 2009 bestätigte die Geschäftsführung der IVB, dass die erforderliche Änderung im Gesellschaftsvertrag in der Generalversammlung vom 16.9.2009 beschlossen worden ist. Als Nachweis der Erledigung wurde der Kontrollabteilung das von einem öffentlichen Notar in Innsbruck aufgenommene Protokoll der angesprochenen Gesellschafterversammlung in Kopie beigelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 26 Im Rahmen der Prüfung hat die Kontrollabteilung u.a. stichprobenartig in die Urlaubskartei Einsicht genommen und dabei erhebliche Urlaubsrückstände der Mitarbeiter festgestellt, wobei in einzelnen Fällen Urlaubsguthaben auch verfallen waren. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des UrIG und empfahl, um einen raschen Abbau der Resturlaube besorgt zu sein.

Im damaligen Anhörungsverfahren begründete die IVB die großen Urlaubsrückstände mit einer personellen Unterbesetzung in den vergangenen Jahren, insbesondere im Fahrbetrieb. Im Rahmen einer neuen seit 1. Juli 2008 geltenden Betriebsvereinbarung habe man aber ein Anreizmodell geschaffen, um die Attraktivität eines zusätzlichen Urlaubabbaues, insbesondere in den Monaten November bis April, in schulpflichtigen Wochen zu erhöhen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2008 hat die IVB berichtet, dass aufgrund der erst im Juli 2008 in Kraft getretenen Betriebsvereinbarung derzeit noch nicht quantifiziert werden könne, ob und in welchem Ausmaß die darin getroffenen Maßnahmen greifen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2009 befragt, inwieweit die in der erwähnten Betriebsvereinbarung geschaffenen Anreize von den Bediensteten angenommen worden seien und dadurch ein Abbau der Resturlaube bewirkt werden habe können, teilte die IVB mit, dass die Urlaubsrückstände im Jahr 2009 um 1,22 % verringert werden konnten. Dies allerdings bei einem reduzierten Personalstand. Eine weitere Reduktion sei vorrangiges Ziel der Geschäftsführung, werde sich allerdings wegen des hohen persönlichen Urlaubsanspruches – die meisten Mitarbeiter hätten aufgrund der Altersstruktur einen Urlaubsanspruch von sechs Wochen – über einige Jahre erstrecken.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Bauvorhabens Turnhallenneubau Siebererschule (KA-07144/2008) wurde im September 2008 fertig gestellt. Seitens der Kontrollabteilung wurden in Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen verschiedentlich auch Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung Gegenstand der vorjährigen Follow up – Einschau und (bezogen auf zukünftig zugesagte Vorgangsweisen) in der Folge auch der jetzigen Einschau war.

Die Turnhalle am Siebererareal wurde in den Jahren 2005/2006 errichtet und im Oktober 2006 an die Schulleitung übergeben. Die Abrechnung der Arbeiten fand Ende 2007 statt und mit Anfang des Jahres 2008 wurde seitens der IIG & Co KG eine Abrechnungszusammenstellung an die Stadt Innsbruck übermittelt. Bei einer näheren Einschau der Zusammenstellung sowie der finanziellen Abwicklung wurden Unstimmigkeiten augenscheinlich.

Beinahe zeitgleich mit den Arbeiten an der Turnhalle wurde auch die Heizzentrale der Schule saniert, die Arbeiten gesamthaft auf das Baukonto der Turnhalle verbucht und somit der Stadt gegenüber auch zur Gänze mit dem Hallenneubau (mit)verrechnet. Aus Sicht der Kontrollabteilung war die aus dem Jahre 1986 stammende Heizanlage altersbedingt zu tauschen und die dabei anfallenden Kosten daher der Instandhaltung zuzuweisen. Mit der gewählten Vorgangsweise wurden die für den Neubau vorgesehenen und beschlossenen finanziellen Mittel für Sanierungsarbeiten verwendet. Eine entsprechende Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel in beträchtlicher Höhe gab es jedoch nicht.

Weiters fand sich auf der übermittelten Abrechnungszusammenstellung unter dem Titel „Leitung umlegen“ eine Position mit einer Summe von knapp € 81.600,00, welche am Baukonto nicht aufschien. In der Stellungnahme zum Bericht wurde seitens der IIG & Co KG mitgeteilt, dass die genannte Summe insofern geklärt werden konnte, als dass sich der Betrag aus mehreren Teilbeträgen im Zusammenhang mit dem Umlegen von Leitungen im Boilerraum zusammensetzte. In einer adaptierten Abrechnungszusammenstellung wurde die o.a. Position jedoch mit nur mehr rd. € 34.500,00 ausgewiesen.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2008 wurde von Seiten der IIG & Co KG berichtet, dass das Bauvorhaben Turnhallenneubau Siebererschule mit Augenmerk auf die Kostenaufteilung zwischen Neubau und Instandhaltung neu abgerechnet worden ist. Die Arbeiten an der Heizzentrale wurden dabei an Hand des Heizwärmebedarfs anteilmäßig auf Neubau (18,5 %) und Instandhaltung (81,5 %) aufgeteilt, was einer betragsmäßigen Rückführung von ca. € 150.000,00 vom Bau auf die Instandhaltung entsprach. Basierend auf der prozentualen Aufteilung wurde eine dementsprechend adaptierte (dritte) Kostenaufstellung übermittelt. Der unter dem Titel „Leitung umlegen“ genannte Betrag über rd. € 34.500,00 war in unveränderter Höhe enthalten.

Eine prozentuale Aufteilung, anhand des sich durch den Neubau veränderten Heizwärmebedarfs hinsichtlich der Zuteilung Neubau / Instandhaltung, erschien der Kontrollabteilung als durchaus taugliches Mittel. Der unter „Leitung umlegen“ genannte Betrag schien größtmäßig zwar plausibel, mittels Rechnungen belegt wurde der Betrag jedoch nicht.

Im Zuge der jetzigen Einschau wurden die Einzelrechnungen des unter „Leitung umlegen“ verbuchten Rechnungsbetrages übermittelt. Es waren dies 9 Einzelrechnungen, von denen allerdings 3 bereits unter dem Titel „Kleinaufträge“ in der Abrechnungszusammenstellung erfasst waren. Somit handelte es sich dabei um Doppelverrechnungen, welche seitens der IIG & Co KG in Form einer Gutschrift an die Stadt refundiert werden sollten. Die verbleibenden Rechnungen betrafen Leitungsumlegungen im Bestandsgebäude, welche sich dem Hallenneubau (Eingangsbereich, Stiegenhaus, Lift) zuordnen ließen.

Vom ursprünglich in der Abrechnungszusammenstellung genannten Betrag in der Höhe von rd. € 81.600,00 blieben nach div. Korrekturen letztlich nur rd. € 16.600,00 bestehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 28 Im Zuge der Prüfung verwies die Kontrollabteilung auf einen Bericht des Jahres 2006, in welchem die Empfehlung ausgesprochen wurde, mehr Augenmerk auf die Schnittstelle Technik - Buchhaltung zu legen, die Baukonten einer Nachkontrolle zu unterziehen sowie zusätzliche Kontrollmechanismen zu installieren. Im Gemeinderat wurde daraufhin der Beschluss gefasst, seitens der Gesellschaft ein internes Kontrollsystem zu installieren. Durch den Geschäftsführer wurde auf Grund dessen ein dementsprechendes Maßnahmenpaket erstellt, welches dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht wurde. Hinkünftig waren die Rechnungen durch einen zweiten Sachbearbeiter zu prüfen und die Baukonten quartalsweise zwischen Technik und Rechnungswesen abzugleichen. Zudem sollte die Installierung eines Facility-Management-Programms erfolgen, welches eine Einsichtnahme der angewiesenen Rechnungen auch seitens der Technik ermögliche und somit die tatsächliche Bezahlung der in Rechnung gestellten Beträge für die Rechnungsprüfung kontrollierbar mache. In der Stellungnahme zum Bericht wurde seitens der Gesellschaft auf das Maßnahmenpaket verwiesen. Weiters wurden Verbesserungen durch fachliche Weiterentwicklung der Sachbearbeiter im Rechnungswesen, als auch durch die in Kürze in Betrieb gehenden EDV-Maßnahmen erwartet.

Die o.a. Maßnahmen wurden dem Aufsichtsrat bereits Ende 2006 zur Kenntnis gebracht. Zum Zeitpunkt der Prüfung, also 1,5 Jahre später, wurde das genannte Facility-Programm noch nicht verwendet. Die Problematik an der Schnittstelle Technik - Rechnungswesen war in unveränderter Weise evident. Ein EDV-Programm alleine konnte aus Sicht der Kontrollabteilung auch nicht zur Lösung der genannten Probleme an der Schnittstelle ausreichen. Obwohl neben dem Geschäftsführer je ein Prokurist für den technischen wie auch den kaufmännischen Bereich in der Gesellschaft tätig war, wies die Schnittstelle Mängel und Versäumnisse auf. Die im Maßnahmenpaket des Geschäftsführers genannte quartalsmäßige Abgleichung der Baukonten fand offensichtlich nicht statt, da ansonsten einige der o.a. Differenzen auffällig geworden wären.

Im Zuge der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2008 wurde seitens der IIG & Co KG eingeräumt, dass die quartalsmäßigen Abgleichungen zwischen Technik und Buchhaltung trotz Anweisung nur vereinzelt durchgeführt wurden. Als Grund hierfür

wurde ein personeller Engpass angeführt, welcher zwischenzeitlich mittels Umstrukturierungen jedoch bewältigt worden wäre. Weiters wurde eine interne Anweisung übermittelt, gemäß derer in der Projektierungs- wie auch in der Ausführungsphase nur mehr ein Techniker sämtliche anfallenden Kosten zu beauftragen hatte. Nach Projektabschluss war die Auflistung der gesamten Projektkosten der Buchhaltung zur Gegenkontrolle vorzulegen. Laut einer zweiten Dienstanweisung sollten für die quartalsmäßige Abgleichung seitens der Technik Listen erstellt werden, welche strukturiert gegliedert als Mindestangaben Gewerk, Firmennamen, Auftragssumme, Abrechnungsstand mit Datum, Projektnummer sowie den Namen des Bauleiters zu enthalten hatten. Diese Unterlagen waren mit der Buchhaltung abzustimmen, etwaige Differenzen sofort zu bereinigen und über das Ergebnis der Abstimmung ein von beiden Seiten gefertigtes Protokoll zu verfassen.

Im Rahmen der jetzigen Follow up – Einschau 2009 wurde mitgeteilt, dass die einzelnen Baukonten abgestimmt würden. Die Installation eines verantwortlichen Projektleiters sollte insbesondere die Kommunikation der Projektbeteiligten verbessern.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

#### 4 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck

- 29 Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck gem. den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 einer Prüfung unterzogen und hierüber unter der Geschäftszahl KA-11727/2009 mit Datum 3.11.2009 einen Bericht erstellt. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aus diesem Bericht offen gebliebenen Empfehlungen der Kontrollabteilung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau.
- 30 In Bezug auf § 9 (Beilagen zum Voranschlag) bzw. § 17 (Beilagen zum Rechnungsabschluss) VRV i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 ergaben sich betreffend die jeweiligen Abs. 2 Z 2 Änderungen. Ab dem Finanzjahr 2008 war der ehemalige „Nachweis über die veranschlagten Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften“ durch einen „Nachweis über die veranschlagten Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts, der zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern ist“, zu ersetzen. Diese Modifizierung bedeutete nicht nur eine Änderung in der Bezeichnung, sondern auch eine inhaltliche Erweiterung des Nachweises hinsichtlich der abzubildenden Transferzahlungen. So sind ab dem Finanzjahr 2008 neben den Transfers an Gebietskörperschaften auch jene von und an (sonstige) Träger(n) des öffentlichen Rechts (bspw. Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Tourismusverbände usw.) auszuweisen.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass sowohl im Voranschlag des Jahres 2008 als auch im Rechnungsabschluss 2008 der angesprochene Nachweis die „alte“ Bezeichnung trug. Auch inhaltlich war dieser Nachweis gegenüber den Vorjahren unverändert und entsprach somit nicht vollständig den gesetzlichen Erfordernissen. Diese Feststel-

lung traf ebenso auf den Voranschlag des Jahres 2009 zu. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Adaptierung des Nachweises vorzunehmen und einerseits die Bezeichnung – wie gesetzlich vorgesehen – anzupassen, andererseits den Nachweis auch inhaltlich zu ergänzen. Die Abteilungsleitung der MA IV avisierte im damaligen Anhörungsverfahren, dass die Adaptierung für den Rechnungsabschluss 2009 und den Voranschlag 2010 erfolgen werde.

Zur gegenständlichen Follow up – Einschau bestätigt die Kontrollabteilung die konkrete Umsetzung im Voranschlag des Jahres 2010.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 31 In Verbindung mit der Behandlung des Personalaufwandes hat die Kontrollabteilung beim Kapitel „Nebengebühren und Zulagen“ stichprobenartig in die unter der Lohnart 398 – Heizvergütung zur Auszahlung gelangten Entgelte Einsicht genommen. Resümierend zu diesem Kapitel wurde bemerkt, dass die der Gewährung der Heizvergütung zugrunde gelegten Kriterien seit nunmehr 37 Jahren unverändert geblieben sind und allein schon aufgrund der in diesem Zeitraum ohne Zweifel stattgefundenen technischen Weiterentwicklung eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien erforderlich scheint. In diesem Zusammenhang sollte auch die damals der Zuerkennung der Heizpauschalien unterstellte Überstundenleistung evaluiert werden. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Bezieher der Heizvergütung auch ein Überstundenpauschale erhalten. Da anzunehmen ist, dass ein Großteil der Heizarbeiten in den Bereich der Normalarbeitszeit fällt, müsste daher hinterfragt werden, ob diese Tätigkeiten nicht bereits durch den normalen Monatsbezug oder eben durch das Überstundenpauschale abgegolten werden.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren hat das geprüfte Amt für Personalwesen angekündigt, dass die Frage, ob Heizvergütungen für Schulwarte und Hausmeister noch zeitgemäß sind und nicht schon durch den normalen Monatsbezug oder durch das Überstundenpauschale abgegolten sind, rasch aufgegriffen und in Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen erörtert werde. Ein allfälliger Änderungsbedarf würde den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der Stellungnahme zum Follow up 2009 hat das Amt für Personalwesen bekannt gegeben, dass über ihr Ersuchen zur gegenständlichen Angelegenheit in der Zwischenzeit Stellungnahmen der IIG und des Amtes Bildung, Familie und Gesellschaft eingelangt seien. Während sich die IIG zusammengefasst für eine Überarbeitung des in Rede stehenden Nebengebührenbereiches ausspreche, habe das Amt Bildung, Familie und Gesellschaft ersucht, die Heizvergütung in der derzeitigen Form aufrecht zu halten. Seitens des Amtes Personalwesen werde die Angelegenheit weiter verfolgt und als nächster Schritt die seitens des Amtes Bildung, Familie und Gesellschaft angeführten Begründungen hinterfragt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 32 In Verbindung mit der Behandlung der Vermögensrechnung 2008 hat die Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung der Finanzanlagen festgestellt, dass unter den Beteiligungen gem. § 228 Abs. 1 UGB die Anteile an der Inn-Bus GmbH in Höhe von € 2,7 Mio. oder 45 %, an der Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH mit € 12,7 Tsd. bzw. 35 %, an der Innsbrucker Stadtbau GmbH in Höhe von € 1,8 Mio. oder 49,7 %, an der Innsbrucker Stadtmarketing GmbH mit € 22,5 Tsd. oder 30 %, an der IVB mit € 6,3 Mio. bzw. 45 % und an der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH mit € 2,45 Mio. oder 24,5 % ausgewiesen worden sind.

Wenn der Stadtgemeinde Innsbruck unter Berücksichtigung des § 244 Abs. 4 UGB gegenüber den aufgezählten Gesellschaften jedoch die Mehrheit der Stimmrechte oder die Mehrheit der Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans usw. zustehen, dann wären diese den Anteilen an verbundenen Unternehmen zuzuordnen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die MA IV mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 33 Die Kontrollabteilung nahm anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck auch eine Verifizierung der von der Stadt übernommenen Haftungen vor. Diese Haftungen sind gem. § 17 Abs. 2 Z 8 VRV i.d.g.F. in einem eigenen „Nachweis über den Stand an Haftungen“ zu dokumentieren und ist dieser Nachweis dem Rechnungsabschluss anzuschließen.

Betreffend Wohnungseigentumsobjekte, welche größtenteils im Wohnungseigentum der IIG & Co KG, teilweise jedoch im Eigentum von Privatpersonen stehen, erklärte die Kontrollabteilung allgemein, dass die Hausverwaltung dieser Objekte von der IISG erledigt wird. Die Abwicklung von allfälligen Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von bspw. Sanierungen erfolgt somit ebenfalls über die IISG. Formal betrachtet ist es dabei jedoch wesentlich, dass die Eigentümer der Liegenschaft eine Wohnungseigentumsgemeinschaft im Sinne des WEG 2002 bilden. Darlehensnehmer bei etwaigen Darlehensaufnahmen ist in derartigen Fällen immer die Wohnungseigentumsgemeinschaft und nicht die IISG selbst. Die IISG fungiert lediglich als Verwalter der Liegenschaft. In der von der Kontrollabteilung zur Überprüfung der Haftungsübernahmen der Stadt Innsbruck gezogenen Stichprobe waren auch einige – wie oben beschriebene – WEG-Darlehen enthalten. In einem der überprüften Fälle (GR-Beschluss vom 20.10.2005, Darlehenshöhe € 2.565.000,00, Laufzeit bis 31.12.2017) beanstandete die Kontrollabteilung, dass als Darlehensnehmerin fälschlicherweise die IISG und nicht die einzelnen Wohnungseigentumsgemeinschaften aufscheint. Unter formalen Gesichtspunkten war das betreffende Darlehen daher der IISG zuzuordnen und müsste nach Meinung der Kontrollabteilung auch in der IISG-Bilanz ausgewiesen werden. Wie eine Prüfung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 zeigte, erfolgte dieser Ausweis nicht.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG in diesem konkreten Fall, mit der darlehensgebenden Bank in Kontakt zu treten, um einen gebührenfreien Schuldnerwechsel ent-

sprechend §§ 1405 ff. ABGB anzustrengen. Die IISG teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass bereits mit der Bank Kontakt aufgenommen und eine entsprechende Umsetzung zugesagt worden wäre.

In Richtung MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, in Hinkunft bei derartigen Bürgschaftsübernahmen besonders darauf zu achten, dass die Darlehensverträge in der Weise abgefasst sind, dass die jeweilige Wohnungseigentumsgemeinschaft – und nicht die IISG – als Darlehensnehmerin aufscheint. Im damaligen Anhörungsverfahren bestätigte die MA IV, der Empfehlung der Kontrollabteilung bei zukünftigen Bürgschaftsübernahmen besonderes Augenmerk zu widmen.

Zur neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung in der Follow up – Einschau 2009 übermittelte die IISG ein Schreiben vom 2.9.2009 bzw. ein E-Mail vom 25.1.2010, worin die Bemühungen der IISG zur Durchführung eines Schuldnerwechsels dokumentiert waren. Mit E-Mail vom 5.2.2010 wurde der IISG von der darlehensgebenden Bank ein Vertragsentwurf mit der Bitte um Prüfung zugesandt. Die Vornahme des von der Kontrollabteilung empfohlenen Schuldnerwechsels war zum Abschluss der Follow up – Prüfung somit noch im Gange. Die konkrete vertragliche Umsetzung durch allseitige Unterfertigung der Schuldnerwechselvereinbarung(en) wird in den nächsten Wochen erfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 34 Nachdem ca. 60 % der per 31.12.2008 aushaftenden von der Stadt Innsbruck verbürgten Darlehensbeträge die IIG & Co KG bzw. von der IISG verwaltete WEGs betrafen, nahm die Kontrollabteilung eine Abstimmung der im Haftungsnachweis angeführten Darlehensreste per 31.12.2008 mit den bei der IIG & Co KG bzw. der IISG aufliegenden Darlehenskontoauszügen vor. Als Ergebnis daraus hielt die Kontrollabteilung fest, dass für den Bereich der IIG & Co KG bzw. der WEGs grundsätzlich keine Differenzen festgestellt worden sind. Lediglich bei einzelnen Darlehen eines Bankinstitutes wurde bei der Sichtung der „Saldenbestätigung zum Stichtag 31.12.2008“ auffällig, dass einige im Nachweis erfasste Darlehensreste Kapitalsalden darstellten und die Zinsen bis zum Stichtag 31.12.2008 unberücksichtigt geblieben sind. In Summe handelte es sich um 9 Darlehenskontoauszüge bzw. einen gesamten Zinsbetrag in Höhe von ca. € 18,1 Tsd.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, für die Erstellung der Jahresrechnung 2009 diesbezüglich eine Abstimmung mit der IIG & Co KG vorzunehmen, um einen korrekten Ausweis der effektiven Darlehensreste im Haftungsnachweis der Stadt sicherzustellen. Die MA IV rechtfertigte sich im Anhörungsverfahren damit, dass die Darlehensreste für die übernommenen Haftungen von den Gläubigerbanken mitgeteilt würden und eine Beurteilung, ob in diesen Salden eine Zinsabgrenzung enthalten sei, von der MA IV nicht festgestellt werden könne. In ihren Anmerkungen blieb die Kontrollabteilung bei der Beanstandung bzw. sachlichen Kritik, dass die im „Nachweis über den Stand an Haftungen“ zum Stichtag 31.12.2008 ausgewiesenen effektiven Darlehensreste nicht mit der bei der IIG & Co KG aufliegenden Saldenbestätigung übereinstimmten. Weiters betonte die Kontrollab-

teilung, dass die empfohlene Abstimmung zwischen MA IV und IIG & Co KG ohne größeren Aufwand (z.B. Anforderung einer Kopie der Saldenbestätigung) zu bewerkstelligen wäre.

Anlässlich der Beschlussfassung zum Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Stadtgemeinde Innsbruck in der GR-Sitzung vom 19.11.2009 folgte der Gemeinderat einstimmig dem Antrag des Kontrollausschusses, dass die Frau Bürgermeisterin gebeten wird, „gemäß der Empfehlung der Kontrollabteilung die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zu beauftragen, zukünftig bei der Erstellung der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck hinsichtlich der exakten Erfassung der Darlehensreste im Zusammenhang mit dem ‚Nachweis über den Stand an Haftungen‘ eine entsprechende Abstimmung mit der IIG & Co KG vorzunehmen“.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sagte im Zuge der Follow up – Einschau zu, betreffend der Haftungen für die Innsbrucker Immobilien Gesellschaften zum Jahresende einen Abgleich mit den dort aufliegenden Saldomitteilungen durchzuführen und allfällig auftretende Differenzen aufzuklären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 35 Weiters hielt die Kontrollabteilung fest, dass – auch abhängig vom jeweiligen Bankinstitut – unterschiedliche Bürgschaften vereinbart worden sind. Teilweise wurden so genannte Bürge- und Zahlerhaftungen (§ 1357 ABGB) eingegangen, ebenso sind jedoch auch Ausfallbürgschaften (§ 1356 ABGB) ausverhandelt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl künftig generell zu überprüfen, ob die Übernahme von Bürge- und Zahlerhaftungen durch die Stadt Innsbruck – bspw. zur Erlangung besserer Finanzierungsbedingungen – tatsächlich erforderlich ist. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung gewähren Banken günstigere Konditionen auch auf Basis einer Ausfallhaftung (als „schwächste“ Form der Bürgschaft) einer öffentlich rechtlichen Körperschaft. Die IIG & Co KG kündigte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren an, die Empfehlung der Kontrollabteilung zu berücksichtigen. Die MA IV gab im damaligen Anhörungsverfahren keine Stellungnahme ab, weshalb die Kontrollabteilung die gegenständliche Empfehlung im Rahmen der Follow up – Einschau nochmals an die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zur Äußerung übermittelte.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft informierte anlässlich der Follow up – Nachfrage darüber, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung bei künftigen Haftungsansuchen (auch von anderen Antragstellern als den Innsbrucker Immobilien Gesellschaften) geprüft bzw. umgesetzt werden wird. Die IIG & Co KG schreibe ihrerseits bereits die Darlehensaufnahmen mit der Haftung nach § 1356 ABGB aus.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

## 5 Berichte über die Laufende Gebarungsüberwachung/Belegkontrollen

### 5.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2009

36 Der Bericht über die Belegkontrollen I. Quartal 2009, Zl. KA-05034/2009, wurde am 18.5.2009 fertig gestellt.

Im Zuge einer Rechnungsprüfung für durchgeführte Schneeräumungsarbeiten zweier Firmen im Stadtgebiet von Innsbruck stellte sich heraus, dass von beiden Unternehmen noch Leistungen verrechnet worden sind, die bereits im Jahr 2007 erbracht wurden und somit auch in diesem Jahr abgerechnet hätten werden müssen.

Nachdem die Preise für die Schneeräumungsarbeiten jährlich differieren, hat die Kontrollabteilung auch die Richtigkeit der von beiden Firmen fakturierten Stundensätze verifiziert. Dabei konstatierte die Kontrollabteilung, dass eine der beiden Firmen für eine im Jänner 2007 durchgeführte Schneeräumung einen zu hohen Stundensatz verrechnet hat.

Die Kontrollabteilung empfahl, die betreffenden Firmen mit Nachdruck auf eine zeitgerechte Rechnungslegung hinzuweisen, um derartige Abrechnungsfehler zu vermeiden sowie zukünftig der periodengerechten Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Im dazugehörigen Anhörungsverfahren teilte die betroffene Dienststelle mit, dass zur Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits diverse Maßnahmen getroffen worden seien.

Auf die diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau informierte die zuständige Dienststelle, dass folgende Maßnahmen gesetzt worden sind:

- Für die Wintersaison 2009/2010 wurden alle privaten Winterdienstleister auf eine zeitgerechte Rechnungslegung hingewiesen. Weiters wurden die Dienstleister informiert, dass eine Abrechnung nur im Jahr der Leistungserbringung erfolgen kann.
- Organisatorisch notwendig, müssen die Lieferscheine der privaten Dienstleister vom jeweiligen Straßenmeister gegengezeichnet werden. Für eine periodenreine Abrechnung wurden deshalb von der Amtsführung sämtliche Lieferscheine von den Bauhöfen eingefordert. Die Auftragsbearbeitung kann damit überprüfen, ob noch Rechnungen ausständig sind und kann diese gegebenenfalls einfordern.
- Die Maßnahme wird mit Ende der Winterperiode (ca. Ende April 2010) wiederholt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

37

Im Rahmen der Belegkontrolle wurde eine Einnahmeanordnung des Amtes für Land- und Forstwirtschaft über den Verkauf von Brennholz behoben. Auffällig war der beigefügte Lieferschein, welcher selber kein Datum aufwies, aber lt. Rechnung vom August 2008 (4 Monate vor Rechnungseingang) datierte. Seitens des zuständigen Sachbearbeiters wurde betreffend den Ablauf des Holzverkaufes mitgeteilt, dass dem Käufer das Holz vor Ort gezeigt und das Abmaß vom zuständigen Waldaufseher erstellt wird. Datum und Menge werden auf einem Lieferschein festgehalten, eine „Lieferung“ als solche finde nicht statt, da der Käufer das Holz selber abtransportiert. Bis zur Abholung (durch einen Waldaufseher kontrolliert) bleibt das Brennholz im Freien liegen, danach wird die Rechnung geschrieben und an die Buchhaltung übermittelt.

Aus Sicht der Kontrollabteilung wird das Brennholz mit dem Abmaß vor Ort an den Kunden übergeben. Als gängiges Zahlungsziel für Waren oder Leistungen wird eine Woche angesehen, was sich mit der Sichtweise der Amtsleitung deckt. Mit der Rechnungslegung im Dezember (Eingang der Einnahmeanordnung) war das Zahlungsziel jedenfalls überschritten. Die Kontrollabteilung empfahl bei zukünftigen Holzverkäufen eine Rechnungslegung nach Abmaß der Holzmenge vor Ort bei einem Zahlungsziel von einer Woche.

In der Stellungnahme wurde seitens der Amtsleitung ausgeführt, dass eine Dienstanweisung bestehe, wonach Verkäufe umgehend in Rechnungen zu stellen sind. Im gegenständlichen Fall sei die Anweisung trotz Aufforderung nicht eingehalten worden.

Zur jetzigen Einschau wurde mitgeteilt, dass das Holz bei Übergabe im Wald gemessen und auf der Messung basierend vom Waldaufseher der Lieferschein geschrieben wird. Die Rechnung wird innerhalb einer Woche (lt. Dienstanweisung) gestellt, von der Buchhaltung verschickt und die Einzahlung überwacht. Diese Vorgangsweise werde regelmäßig kontrolliert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

## 5.2 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck III. Quartal 2009

38

Der Bericht über die Belegkontrollen III. Quartal 2009, Zl. KA-13031/2009, wurde am 12.11.2009 fertig gestellt.

39

Basierend auf einer Ende August 2009 getätigten Auszahlung in der Höhe von € 25.000,00 betreffend die Erweiterung der Beschneiungsanlage am Patscherkofel, wurde durch die Kontrollabteilung die Abwicklung eines diesbezüglich gewährten Zweckzuschusses der Stadt Innsbruck einer Einschau unterzogen.

In Abstimmung zwischen der Patscherkofelbahnen GesmbH & Co KG, dem Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer sowie dem Schiclub Patscherkofel Innsbruck wurde an der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes am Innsbrucker Hausberg gearbeitet. In Gesprächen wurde im Zuge der Umsetzung dieses geplanten Gesamtkonzeptes in Verbindung mit der Steigerung des Investitionsvolumens durch die PKB auch eine seitens der Stadt Ende April 2006 gewährte Subvention, vorbehaltlich

der Zustimmung im Gemeinderat, auf € 1,5 Mio. erhöht. Dieses Verhandlungsergebnis wurde von der Bürgermeisterin zusammen mit dem ressortzuständigen Vizebürgermeister präsentiert.

Im Gemeinderat wurde die Subvention in dieser Höhe nach eingehender Diskussion als Zweckzuschuss genehmigt. Die Auszahlung der finanziellen Mittel sollte dabei nach Vorliegen sämtlicher Behördengenehmigungen sowie nach Maßgabe der Umsetzung des Gesamtprojektes erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren bereits € 1,49 Mio. an Subventionsmitteln ausbezahlt worden. Gleichzeitig mit den Zahlungsansuchen wurden auch Rechnungsaufstellungen über die geleisteten Arbeiten am Speicherteich übermittelt. Den Aufstellungen waren die jeweiligen Teil- bzw. Schlussrechnungen beigelegt, somit erfolgte die Auszahlung beschlusskonform nach dem Stand der Umsetzung.

Neben der Ausbezahlung gemäß Projektumsetzung war im Gemeinderatsbeschluss auch die Vorlage sämtlicher Behördengenehmigungen als Voraussetzung für eine Auszahlung genannt. Erst auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurden seitens der MA IV die betreffenden Unterlagen beim Subventionswerber eingefordert. Die im Gemeinderatsbeschluss genannten Voraussetzungen für eine Ausbezahlung der Fördermittel waren somit nicht gegeben.

In der Stellungnahme zum Bericht wurde seitens der MA IV die Sichtweise der KA als grundsätzlich richtig gewertet, aber darauf verwiesen, dass die Genehmigungsbeschlüsse tatsächlich vor der Auszahlung der Subvention vorgelegen hätten und somit die Auszahlungsanordnung rückwirkend rechtlich gedeckt gewesen wäre. Seitens der Kontrollabteilung wurde hierzu festgehalten, dass das Ausstellungsdatum der Genehmigung an der kritisierten Vorgangsweise nichts ändert, die Genehmigungen hätten (lt. Gemeinderatsbeschluss) jedenfalls vor einer ersten Auszahlung eingefordert werden müssen.

Weiters wurde seitens der MA IV mitgeteilt, dass für die gegenständliche Subvention kein Subventionsformular unterfertigt worden war. Gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln durch die Stadt Innsbruck (GR-Beschluss vom 24.2.2005) haben sich Förderungswerber schriftlich (Fertigung des Subventionsformulars) der Subventionsordnung zu unterwerfen. Damit ist der Stadtmagistrat berechtigt, Auskünfte und Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Da in gegenständlichem Fall die Fördermittel ohne Bindung an die Subventionsordnung zur Auszahlung gelangten, ging der Stadt Innsbruck der formale Rechtsanspruch auf Akteneinschau somit verloren.

Im Zuge der jetzigen Follow up – Einschau wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass zukünftig eine Auszahlung von Subventionen nur mehr erfolgt, wenn der unterfertigte Subventionsantrag vorliegt. Für Kleinstförderungen wurde ein eigenes Formblatt ausgearbeitet. Mit betroffenen Dienststellen würden Gespräche über eine ev. Adaption der Subventionsordnung geführt und in der Folge darüber berichtet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

### 6.1 Bericht über die Prüfung der Vorschreibung der Grundsteuer

---

- 40 Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung der Vorschreibung der Grundsteuer vorgenommen und hierüber mit Datum 4.5.2009, Zl. KA-09484/2008, einen Bericht erstellt.
- 41 Im Rahmen der Durchleuchtung der Einnahmensituation hat die Kontrollabteilung aufgezeigt, dass sich die Säumnis des Bundes bei der Durchführung der Hauptfeststellung, auf deren Werten die Einheitswerte des Grundvermögens beruhen, insofern nachteilig auf das Abgabenaufkommen der Stadtgemeinde auswirkt, als der seit der letzten Hauptfeststellung eingetretene erhebliche Anstieg des Grundpreisniveaus – mit Ausnahme einer zwischen 1977 und 1983 erfolgten linearen Anhebung der Einheitswerte um 35 % – bei der Wertermittlung des Grundvermögens bisher nicht entsprechend berücksichtigt worden ist. Der Aufkommenszuwachs ist deshalb im Wesentlichen nur durch Neubauten, Umbauten und das Auslaufen zeitlicher Grundsteuerbefreiungen bestimmt. Dazu kam, dass das Finanzamt im Zusammenhang mit Grundstücksteilungen oder anderen relevanten Änderungen (wie die Errichtung von Neubauten) bei der Erledigung von rd. 1.500 Fällen säumig war. Obwohl die Stadtgemeinde diesbezüglich häufig über die maßgeblichen Informationen verfügt, kann die Grundsteuer aber erst nach Ergehen der Einheitswertbescheide der vom Finanzamt übermittelten Daten festgesetzt werden.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf ein zwischen dem Finanzamt Graz-Stadt und dem Magistrat der LH Graz laufendes Pilotprojekt, in dessen Rahmen der Gemeinde zur Beschleunigung des Einheitswertverfahrens und zur Verbesserung des Bürgerservice Mitwirkungsbefugnisse bei der Einheitsbewertung eingeräumt worden sind. Die Kontrollabteilung sah in Mitwirkungsbefugnissen an der Einheitsbewertung auch für die Stadtgemeinde Innsbruck Vorteile, weil sich dadurch eine Beschleunigung der Verfahren erwarten ließe. Damit verbunden sein sollte eine Verkürzung des Zeitraumes für die Festsetzung der Grundsteuer, wodurch das sich daraus ergebende Steueraufkommen letztlich auch früher realisiert werden könnte. Es wurde daher empfohlen, unter vorheriger Abklärung der daraus resultierenden Vor- und Nachteile, ein derartiges Projekt im Zusammenwirken mit dem BM für Finanzen in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu ausgeführt, dass die im Zusammenhang mit dem angesprochenen Pilotprojekt erlassene Verordnung mittlerweile wieder aufgehoben worden sei. Weiters wurde ausgeführt, dass mit der Vollziehung des BewG der Bundesminister für Finanzen betraut und eine freiwillige Übernahme von Bundesaufgaben unter verschiedenen Gesichtspunkten (verfassungsrechtlich, finanzwirtschaftlich, datenschutzrechtlich etc.) zu diskutieren sei. Jedenfalls seien aufgrund des Pilotprojektes mit der Stadt Graz derzeit noch keine konkreten Absichten, eine Mitwirkung der Gemeinden bei der Vollziehung des BewG ins Auge zu fassen, bekannt. Es wurde jedoch angemerkt, dass im November 2008 eine Besprechung zwischen Vertretern des BM für Finanzen und der Stadt Innsbruck mit dem Ziel stattgefunden habe, Möglichkeiten zu finden, wie die Gemeinde Innsbruck die Bewertungsstelle des Finanzamtes

bei der Aufarbeitung der Aktenrückstände unterstützen könne. Diesbezüglich finde gerade eine Prüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Innsbruck statt, ein Ergebnis hierüber liege aber noch nicht vor.

Laut Auskunft der MA IV zur Follow up – Einschau 2009 seien nach wie vor keine konkreten Absichten bezüglich einer Mitwirkung der Gemeinden bei der Vollziehung des BewG, die sich aufgrund des Pilotprojektes mit der Stadt Graz ergeben hätten, bekannt. Zudem wurde berichtet, dass lt. Auskunft des Finanzamtes Innsbruck die Zurechnungsfortschreibungen bis zum Jahr 2009 – nicht zuletzt aufgrund der Unterstützung durch die Stadt Innsbruck – zur Gänze erledigt worden seien. Die noch offenen Bewertungsverfahren betreffen Fälle, bei denen nach Abschluss noch laufender Baumaßnahmen eine Neubewertung erforderlich sein würde. Die erwähnte Aufarbeitung der Rückstände fände ihren Niederschlag auch in den Grundsteuermehreinnahmen des Jahres 2009.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 42 Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass hinsichtlich der Antragstellung für eine zeitliche Grundsteuerbefreiung das Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung eigene Formulare erarbeitet hatte und den Bürgern via Internet zur Verfügung stellte. Dieser Antrag war vom Antragsteller im Sinne der Bestimmungen der TLAO vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Offenlegung der für eine zeitliche Grundsteuerbefreiung ausschlaggebenden Tatbestände war schließlich mit der Unterschrift des Antragstellers zu bestätigen.

Den Mitarbeitern des Referates Gemeindeabgaben-Vorschreibung dienten die vollständig ausgefüllten Anträge u.a. zur Prüfung der Voraussetzungen des von der Grundsteuer zu befreienden Grundstücksanteiles. Dabei konstatierte die Kontrollabteilung, dass nicht in jedem Fall ein diesbezüglicher Antrag dem Abgabenakt beigegeben war. Hiezu teilte die MA IV mit, dass auf Anregung der Kontrollabteilung die zuständigen Mitarbeiter angewiesen wurden, in Zukunft darauf Bedacht zu nehmen, dass die Anträge von den Befreiungswerbern vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 43 Vom Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung wurde im Jahr 2008 anlässlich einer Zurechnungsfortschreibung festgestellt, dass einem Abgabenschuldner seit zumindest 1983 ein zu niedriger Grundsteuerbetrag vorgeschrieben worden war. Den Aufzeichnungen im PKF war zu entnehmen, dass im Jahr 1983 im Zuge der Erhöhung des Einheitswertes „in der seinerzeit von der Stadtgemeinde Innsbruck verwendeten Lochvorlage ein falscher Einheitswert eingegeben worden ist“. Dies hatte zur Folge, dass das damalige System den Steuermessbetrag falsch berechnet hat, wodurch eine

zu geringe Grundsteuer zur Vorschreibung gelangte. Durch diesen Umstand waren für den Zeitraum 1983 bis einschließlich 2007 Mindereinnahmen von rd. € 1,9 Tsd. zu verzeichnen.

Hiezu hat die Kontrollabteilung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der TLAO empfohlen, um eine Einhebung des der Stadtgemeinde zustehenden Steuerbetrages bemüht zu sein. Die zuständige Dienststelle hat daraufhin zugesagt, die rechtlichen Möglichkeiten für eine Berichtigung der Abgabenvorschreibung und Nachforderung im Rahmen der (5-jährigen) Bemessungsverjährung zu prüfen.

In ihrer Stellungnahme zum Follow up 2009 hat nun die MA IV/Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung bekannt gegeben, dass die angesprochene Grundsteuer mit Bescheid vom 18. Juni 2009, Bescheid Nr. 78255/2009 ab dem Jahr 2004 neu vorge-schrieben worden ist. Der daraus resultierende Nachforderungsbetrag in der Höhe von € 332,80 wurde am 1.7.2009 entrichtet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 44 Die Prüfung der Grundsteuer zeigte auch, dass einem Abgabenschuldigen mit Steuerbescheid vom 21.2.2005 eine Gutschrift in Höhe von rd. € 1,3 Tsd. bekannt gegeben worden ist. Ein Antrag auf Rückerstattung der für die Jahre 2003 bis 2005 zu viel einbezahlten Grundsteuer war bis zum Prüfungszeitpunkt (Jänner 2009) nicht aktenkundig. Nachdem in diesem Fall der Abgabenschuldner die Stadtgemeinde Innsbruck selbst war, hat die Kontrollabteilung empfohlen, um eine Bereinigung dieses Guthabens beim Hausverwalter der Stadt (IISG) bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV mit, dass die hierfür zuständige städtische Dienststelle mit der IISG Kontakt aufgenommen habe.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau hat die MA IV/Referat Gemeindeabgaben-Vorschreibung/Referat Stadtkasse den Nachweis einer Erledigung erbracht und der Kontrollabteilung die Gutschrift in Höhe von € 1,3 Tsd. übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 45 Des Weiteren hat die Kontrollabteilung die noch ausstehenden Abgabenforderungen hinterfragt. Zu diesem Zweck hat das Referat Stadtkasse der Kontrollabteilung eine Rückstandsliste zukommen lassen. In dieser waren zum Prüfungszeitpunkt Forderungen von insgesamt rd. € 33,1 Tsd. als offen ausgewiesen. Der betragsmäßig größte Anteil der Außenstände (€ 21,8 Tsd.) betraf Forderungen, die aufgrund eines offenen Konkursverfahrens oder einer Verlassenschaft noch nicht vereinnahmt werden konnten. Des Weiteren waren vom Referat Einziehung 78 Fälle mit einem Auftragsvolumen von rd. € 9,5 Tsd. zu betreiben. Der verbleibende Außenstand von € 1,8 Tsd. setzte sich zum einen aus Kleinbeträgen (v.a. Mahnspeisen) zusammen, obwohl die dazugehörigen Forderungen bereits beglichen oder vollstreckt worden waren. Zum anderen

waren Forderungen ausgewiesen, die dem Referat Einziehung nicht zur Betreibung vorlagen oder vom betreffenden Referat bereits bearbeitet worden waren. In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung, den Sachverhalt der noch ungeklärten Forderungen einer Verifizierung zuzuführen bzw. die nicht vollstreckbaren Beträge stadtrechtskonform abzuschreiben.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte das Referat Stadtkasse mit, dass die vorgeschlagene Prüfung, entsprechend den personellen Ressourcen, in periodischen Abständen vorgenommen werde.

Als Erledigung bezüglich der zugesicherten Umsetzung der Empfehlung wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 vom Referat Stadtkasse der Sachverhalt der damals ungeklärten Beträge übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 6.2 Bericht über die Prüfung des Subventionstopfes Unterricht und Erziehung

- 46 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes Unterricht und Erziehung, Zl. KA-05410/2009, wurde am 19.6.2009 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hatte die Kontrollabteilung einige Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung bereits im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens entweder von der MA II (ehemaliges Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, nunmehr Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft) oder der MA IV (Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) zugesichert bzw. nach Möglichkeit bereits damals erledigt worden ist. Der Stand der Realisierung der offen gebliebenen Anregungen ist im Rahmen dieser Follow up – Einschau 2009 hinterfragt worden.
- 47 Zur Erfassung der Subventionswerber und -empfänger stand der zuständigen Sachbearbeiterin ein eigenes Subventionsaktenverwaltungsprogramm zur Verfügung. Dieses Registraturprogramm war grundsätzlich mit den anderen Subventionstopfen verknüpft, wodurch Mehrfachförderungen im Rahmen der fünf bestehenden städt. Subventionstopfe vermieden werden sollten. Die für die Subventionsabwicklung im Fördertopf Unterricht und Erziehung verantwortliche Sachbearbeiterin bzw. auch die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft (Referat Subventionen/Förderungen) machten die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass eine topf- bzw. ämterübergreifende Suche im Registraturprogramm nach bereits gewährten Subventionen für die betreffenden Dienststellen nicht möglich war.

Vor allem im Hinblick auf die Sicherstellung bzw. Einhaltung der Beschlussfassungserfordernisse bezüglich Subventionsgewährungen wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass es für die mit der Subventionsgebarung beschäftigten Sachbearbeiter sehr wesentlich ist, durch das bestehende Subventionsaktenverwaltungsprogramm topfübergreifende Informationen über allfällige weitere Subventionsgewährungen zu erhalten. Auf dieser Basis sprach die Kontrollabteilung die Empfehlung aus, mit dem zuständigen Referat Subventionen/Förderungen des Amtes für Finanzverwaltung und Wirt-

schaft der MA IV in Kontakt zu treten, damit die entsprechenden EDV-mässigen (Lese-)Berechtigungen gewährt werden.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren dazu mit, dass die Anregung einer topfübergreifenden Leseberechtigung von der MA I – Amt für Information und Organisation in Anbetracht eines bevorstehenden Softwarewechsels (ACTA NOVA) abgelehnt worden sei. Bis zum angesprochenen Softwarewechsel wäre die betreffende Dienststelle für die Prüfung einer allfälligen Mehrfachförderung angehalten, einerseits das städt. Buchhaltungsprogramm heranzuziehen und andererseits vom Referat Subventionen/Förderungen Informationen einzuholen. Die Kontrollabteilung stellte in ihren Anmerkungen zu dieser Stellungnahme klar, dass die von der MA IV beschriebene Vorgangsweise lediglich als „Übergangslösung“ praktikabel erscheint. Die neue Software sollte durch entsprechende topfübergreifende Leseberechtigungen zeitintensive Recherchen im Buchhaltungsprogramm bzw. durch telefonische Rückfragen in der MA IV ersparen.

Zur nunmehrigen Follow up – Einschau informierte die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft darüber, dass zwischenzeitlich mit Stichtag 17.12.2009 der Umstieg auf die neue Software „ACTA NOVA“ erfolgt und die Empfehlung der Kontrollabteilung, eine topfübergreifende Leseberechtigung für Subventionsakte sicherzustellen, umgesetzt worden ist. Mit diesem Softwarewechsel im gesamten Subventionsbereich ist es aus Sicht des Referates Subventionen/Förderungen gelungen, die besten Voraussetzungen zur Vermeidung ungewollter Mehrfachsubventionierungen zu schaffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 48 Zur Erhöhung der Transparenz in der Abwicklung/Berechnung der Schülerzuschüsse für Schulveranstaltungen empfahl die Kontrollabteilung Überlegungen anzustellen, ob es nicht sinnvoll wäre, für diesen Bereich generelle Richtlinien zu erarbeiten bzw. die am Formular aufgedruckten Angaben zu präzisieren. Für die Kontrollabteilung wäre in diesem Zusammenhang eine Anlehnung an die bestehenden Ermäßigungsrichtlinien für den Kindergarten- und Schülerhortbereich sowie der Tagesheimschulen vorstellbar, in denen bspw. genau festgelegt ist, wie das monatliche Familiennetoeinkommen zu berechnen ist bzw. was nicht zum Nettoeinkommen zu zählen ist, was dzt. nicht dem Familiennetoeinkommen zugerechnet wird, was vom Familiennetoeinkommen abgezogen werden darf u.a.m. Zusätzlich könnten in solche Richtlinien wesentliche organisatorische Elemente und manche für die Zuerkennung relevante Aspekte oder wichtige Hinweise aufgenommen werden. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollten diese (neuen) Richtlinien sodann der/dem amtsführenden Stadträtin/Stadtrat vorgelegt und damit quasi „offiziell“ in Geltung gesetzt werden.

In ihrer damaligen Stellungnahme dazu teilte die MA II mit, dass die Gewährung von Zuschüssen zu Schulveranstaltungen bereits in analoger Anwendung der Ermäßigungsrichtlinien für die städtischen Tagesheimschulen erfolge, sicherte darüber hinaus aber auch zu, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung insofern umgesetzt werde, als in Anlehnung an die bestehenden Ermäßigungsrichtlinien für die städtischen Tagesheimschulen Richtlinien in Ausarbeitung seien, die in der Folge der amts-

führenden Stadträtin (dem amtsführenden Stadtrat) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2009 legte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft der Kontrollabteilung einen von der Leiterin des Referates für Frauenförderung, Familien und Senioren neu konzipierten Aktenvermerk vom 25.11.2009 über die Abwicklung der Schülerzuschüsse für Schulveranstaltungen vor, der auch vom zuständigen amtsführenden Stadtrat unterschrieben und für „in Ordnung“ befunden worden ist. Der Vollständigkeit halber ist der Kontrollabteilung zudem ein überarbeitetes, aktuelles Antragsformular für Schülerzuschüsse für Schulveranstaltungen zur Kenntnis übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

### 6.3 Bericht über die Prüfung betreffend die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen

- 49 Der Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung betreffend die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen, Zl. KA-06013/2009, wurde am 19.6.2009 fertig gestellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzung nunmehr hinterfragt worden ist.
- 50 Im Zuge der Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte IPAbgVO 2006 nicht der aktuellen Rechtslage entsprochen hat. Dies war v.a. auf zwei Neuerungen bzw. Ergänzungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung der Stadt Innsbruck zurückzuführen. Einerseits wurden im Zusammenhang mit der im Jahr 2008 durchgeführten Neugestaltung der Weiherburggasse, der Sophienruhe und des Parkplatzes im Bereich Alpenzoo zusätzliche PKW-Abstellplätze geschaffen. Andererseits ist die damals neue Generation des Parkzeitgerätes (COMET-Parkzeitgerät) ab dem 1. November 2008 eingeführt worden.

Der StS hat in seiner Sitzung vom 15.10.2008 hinsichtlich der Einführung der neuen Parkzone und Bewirtschaftung derselben sowie im Hinblick auf die Art der Abgabenträchtigung und der Abgabenhöhe bei Verwendung genannter Parkzeitgeräte eine Anpassung der IPAbgVO 2006 beantragt. Dem hat der GR in seiner Sitzung vom 23.10.2008 zugestimmt.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren wurde vom Büro der Bürgermeisterin damals mitgeteilt, dass die Korrektur der im Internet in der städtischen Vorschriftensammlung veröffentlichten IPAbgVO 2006 sich in Vorbereitung befände.

In Beantwortung einer Anfrage zum Stand der Umsetzung in dieser Angelegenheit erklärte nun das Amt für Straßen- und Verkehrsrecht, dass die Korrektur der textlichen Fassung der im Internet zur Verfügung gestellten IPAbgVO 2006 mit dem Büro des Magistratsdirektors in Angriff genommen worden sei. Sämtliche Verordnungstexte lägen dem Amt für Straßen- und Verkehrsrecht vor. Wie das Büro des Magistratsdi-

rektors bereits im Anhörungsverfahren zu Zl. KA-06013/2009 mitgeteilt hatte, müsse die Darstellung der Zonen und Straßenzüge auf ihre Vollständigkeit hin vom Anfang an überprüft werden, was äußerst zeitintensiv sei und daher noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde, weil dies nur neben den täglichen Aufgaben mit erledigt werden könne. Ein Zeithorizont könne laut Büro des Magistratsdirektors allerdings nicht bekannt gegeben werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 51 Im Zuge der Verifizierung der Erlössituation hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Stadtsenat im Jahr 2007 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses bezüglich einer öffentlichen Parkplatzbewirtschaftung im Bereich der Sophienruhe festgelegt hat, dass die Nettoeinnahmen daraus dem Alpenzoo im Subventionsweg zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass aus ihrer Sicht das haushaltsmäßige Procedere in diesem Zusammenhang nicht geregelt erscheint, insbesondere welche Kriterien bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen zu berücksichtigen sind und die Vorgangsweise des Subventionszuflusses. Weiters ist nicht konkretisiert, welche MA für die Abwicklung dieser Subvention verantwortlich zeichnen soll. Die Kontrollabteilung empfahl, umgehend eine Abklärung der zu dieser Thematik offenen Fragen herbeizuführen und dies auch schriftlich zu dokumentieren.

Im Rahmen der Stellungnahme berichtete das Amt für Rechnungswesen, dass die technischen Voraussetzungen zur Abrechnung der Einnahmen geschaffen worden seien. Weitere Details der Abwicklung würden derzeit zwischen den betroffenen Ämtern (Finanzverwaltung und Wirtschaft, Rechnungswesen, Gemeindeabgaben und Tiefbau) unter der Federführung des Amtes Finanzverwaltung und Wirtschaft abgeklärt, und in weiterer Folge entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung auch schriftlich festgelegt werden.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 konnte festgestellt werden, dass die von der Kontrollabteilung aufgeworfenen Fragen - wie im Anhörungsverfahren angekündigt - geklärt und am 17.6.2009 schriftlich dokumentiert worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 52 Die Kontrollabteilung hat bei ihrer Prüfung weiters festgestellt, dass der Verein der Freunde des Alpenzoo im Dezember 2008 die Produktion von 2.500 Stück mit dem Vereinslogo versehenen Parkwertkarten in Auftrag gegeben hat. Diese Parkwertkarten sollten aufgrund einer mit dem ressortzuständigen Stadtrat getroffenen Sonderregelung auf Kosten der Stadt mit einem Wert von je € 30,00 beladen und den Mitgliedern des Fördervereines zur ausschließlichen Verwendung für die Parkzone Alpenzoo zur Verfügung gestellt werden.

Vom gelieferten Kartenkontingent hat das Amt für Rechnungswesen, nach Anschaffung einer eigenen Software, vorerst eine Menge von 1.000 Stück mit einem LadeWert von je € 30,00 versehen. Der Gegenwert für die getätigten Ladevorgänge in der Höhe von € 30.000,00 ist dem Alpenzoo in Rechnung gestellt worden, wobei dem Alpenzoo für die Begleichung lt. einer Absprache zwischen den Beteiligten und dem Finanzdirektor ein vorläufiges Zahlungsziel bis zum 1. Juli 2009 eingeräumt worden ist. Darüber hinaus sollte diese Frist bis Jahresende 2009 erstreckt und letztlich die Forderung auf die dem Alpenzoo zufließenden Nettoeinnahmen aus der dortigen Parkraumbewirtschaftung aufgerechnet werden.

Die Kontrollabteilung bemängelte in diesem Zusammenhang die fehlende Transparenz der haushaltsmäßigen Vorgangsweise und empfahl, die weiteren Modalitäten in dieser Angelegenheit schriftlich festzulegen.

In der Stellungnahme teilte das Amt für Rechnungswesen mit, dass die von der Kontrollabteilung geforderte Dokumentation Teil der abzuklärenden Vorgehensweise bei der Einnahmenabwicklung sei und das Ergebnis den betroffenen Parteien mitgeteilt werden würde. Das für die Begleichung der Ladevorgänge dem Alpenzoo gewährte Zahlungsziel sei weiterhin aufrecht und werde im Rahmen der Dokumentation auch schriftlich festgehalten.

Zur aktuellen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung dazu mitgeteilt, dass von der an den Alpenzoo mit Stundung bis 31.1.2010 ergangenen Vorschreibung in der Höhe von € 30.000,00 am 9.11.2009 eine Summe von € 26.550,00 bezahlt worden ist und 115 Parkwertkarten zu je € 30,00 zurückgegeben worden sind. Weiters wurde angekündigt, dass die Aktion des Vereines der Freunde des Alpenzoo, an ihre Mitglieder Parkwertkarten für die Benützung des Parkplatzes Sophienruhe zu schenken, ab 2010 fallen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

53

Als Alternative zur bargeldlosen Entrichtung der Kurzparkzonengebühren bei Parkscheinautomaten besteht seit Jahresbeginn 2003 die Möglichkeit, die Parkgebühren mittels elektronischer Parkuhren (Smart Park System) zu bezahlen. Die für diese Geräte mit einem Chip ausgestatteten Parkwertkarten (Smart Park) sind im Wert von € 50,00 erhältlich und können über das Referat Stadtkasse sowie bei den beiden Autofahrerclubs bezogen werden, wobei Letztere für den Vertrieb eine 5-%ige Provision (zzgl. 20 % USt) erhalten.

Seit Dezember 2008 ist als Nachfolgemodell der elektronischen Parkuhr „Smart Park“ das technisch weiterentwickelte elektronische Parkwertgerät „Comet“ erhältlich, welches individuell mit einem Guthaben von € 50,00, € 100,00 oder € 150,00 beladen werden kann. Entsprechende Ladegeräte befinden sich bei den beiden Autofahrerclubs und im Referat Stadtkasse, das Gerät selbst ist jedoch ausschließlich beim ÖAMTC erhältlich. Für die verkauften Ladevorgänge erhalten die Vertriebspartner wie schon bisher 5 % Provision (plus 20 % USt), die Geräteherstellerfirma stellt für die Zurverfügungstellung der Software eine Provision in der Höhe von 7 % (plus 20 % USt) in Rechnung.

Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Höhe der den Vertriebspartnern gewährten Provisionen zwar durch einen Beschluss des StS (vom 16.7.2008) gedeckt, die näheren Modalitäten hierfür zwischen den Parteien bis dato vertragsmäßig aber nicht festgelegt worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl aus prinzipiellen Gründen, die aus den gegenständlichen Kooperationen gegenseitig entspringenden Rechte und Pflichten schriftlich zu dokumentieren.

Das Amt für Rechnungswesen sicherte in der Stellungnahme zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Als Nachweis der Erledigung wurden der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau Kopien der monierten Vereinbarungen übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

54 Zur Unterstützung bei der Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren hat die Stadtgemeinde Innsbruck über Beschluss des Stadtsenates vom 17.12.1997 mit einem Überwachungsunternehmen (kurz Firma genannt) am 9.1.1998 einen Vertrag hinsichtlich der Dienstleistung „Parkraumbewirtschaftung“ abgeschlossen.

Im Hinblick auf die Schulung der Aufsichtsorgane hatte die Firma dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Kenntnisse besitzen. Dazu waren von der Firma auf deren Kosten Ausbildungslehrgänge im Rahmen des innerbetrieblichen Ausbildungswesens abzuhalten. Schließlich war die Teilnahme an diesen Ausbildungslehrgängen durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung nachzuweisen. Aufgrund der fehlenden diesbezüglichen Aufzeichnungen hat die Kontrollabteilung empfohlen, sich die Teilnahme der Aufsichtsorgane an den erforderlichen Ausbildungslehrgängen vertragskonform bestätigen zu lassen und den entsprechenden Nachweis dem jeweiligen Personalakt beizugeben.

Im Zuge des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Überwachungsfirma angehalten worden sei, die entsprechenden Ausbildungsnachweise gemäß den vertraglichen Bestimmungen vorzulegen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 wurden der Kontrollabteilung mehrere Ausbildungsnachweise zugeleitet, womit die Überwachungsfirma ihrer Verpflichtung nachgekommen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

55 Ebenso hat die Firma der Auftraggeberin schriftlich, und zwar wöchentlich im Voraus, einen Einsatzplan bekannt zu geben, in welchem neben dem Einsatz auch die Anzahl der Überwachungsorgane enthalten sein muss. Die Kontrollabteilung hat bereits im Bericht über die stichprobenartige Verifizierung der Kosten- und Erlössituation im Bereich der gebührenpflichtigen (Kurz)Parkzonen vom 22.02.2006, KA-24/2005, auf das Fehlen solcher Einsatzpläne hingewiesen. Im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens hat das Referat „Kurzparkzonenstrafen“ erklärt, dass aus ihrer Sicht, die Intensität der Überwachung durch Überprüfung der Einnahmen bzw. durch die laufende Kontrolle der Anzahl der eingespielten Organstrafverfügungen überprüft werden könne. Die Kontrollabteilung vertrat dennoch die Meinung, dass den Bestimmungen des Überwachungsvertrages entsprochen und die vereinbarten Kontrollzwecke beibehalten werden sollten. Aus diesem Grund wurde erneut empfohlen, die angesprochenen Einsatzpläne von der Firma einzufordern.

Im Anhörungsverfahren verwies der Referent für Kurzparkzonenstrafen auf die seinerzeit abgegebene Stellungnahme. Überdies wäre die Vorlage der Einsatzpläne mit einem entsprechenden zusätzlichen Kontroll- und Verwaltungsaufwand verbunden, der angesichts der angespannten Personalsituation im Referat nicht zu bewältigen wäre. Vielmehr schiene dem Referenten im Gegenstandsfall eine zeitgemäße Vertragsadaptierung wünschenswert.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

56 Des Weiteren hat die Kontrollabteilung die vertraglich festgelegten Verrechnungsmodalitäten im Hinblick auf die Bezahlung des Überwachungsentgeltes einer Prüfung unterzogen. Die Firma hatte Anspruch auf eine Akontozahlung von 1/12 des vereinbarten Fixbetrages (zum 10. eines jeden Monats) sowie von 1/12 des vertraglich festgesetzten 15 %-Anteiles der im Vorjahr eingegangenen Gelder aus fristgerecht erfolgten Zahlungen der ausgegebenen Organmandate. Die Einschau zeigte jedoch, dass nicht die im Vorjahr eingegangenen Gelder aus Organmandaten die Bemessungsgrundlage für die monatlichen Akontierungen bildeten, sondern es wurde ein monatlich an den tatsächlichen Eingang von Geldern aus Organstrafverfügungen angepasster 15 %-Anteil verrechnet. In diesem Zusammenhang machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die praktizierte Methode nicht zur Gänze der vertraglich vereinbarten Vorgehensweise entsprochen hat.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV – Amt für Rechnungswesen dazumal mit, dass bei der Aktualisierung des Überwachungsvertrages der Vertrag auf die bisher gehandhabte Praxis angepasst werden soll.

Der diesbezüglich von der MA I erarbeitete Vertragsentwurf wurde dem StS in seiner Sitzung vom 20.1.2010 vorgelegt. Auf Ersuchen des ressortzuständigen Stadtrates für Straßen und Verkehrsrecht sowie Verkehrsplanung, Umwelttechnik und Abfallwirtschaft wurde der gegenständliche Akt und somit die Adaptierung des Überwachungsvertrages von der Bürgermeisterin zur weiteren Überprüfung zurückgestellt. Die Mitglieder des StS waren nämlich der Meinung, dass die erfolgsorientierte Bindung eines

Teiles des Entgeltes für die vertragliche Leistungserbringung der Firma nicht vertretbar sei. Vielmehr sollte der erfolgsorientierte 15 %ige Anteil des vereinbarten Entgeltes als Fixbetrag angeboten werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 57 Die Auftraggeberin hatte zum jeweiligen Jahresende eine Jahresabrechnung zu erstellen. Der sich daraus gegenüber den geleisteten Akontozahlungen ergebende Differenzbetrag (Überschuss oder Fehlbetrag) war der Firma bis zum 31.1. des Folgejahres zu erstatten. Bei der Prüfung der Jahresabrechnungen 2006 bis 2008 stellte die Kontrollabteilung fest, dass dem Überwachungsunternehmen für das Wirtschaftsjahr 2006 ein Betrag in Höhe von € 4,0 Tsd. zuviel ausbezahlt worden war. Aus diesem Grund wurde empfohlen, um eine Nachverrechnung bzw. Rückforderung des von der Stadtgemeinde Innsbruck zu viel bezahlten Entgeltes bemüht zu sein.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2009 wurde der Kontrollabteilung die im Mai 2009 vorgenommene Korrekturbuchung in Höhe von € 4.023,30 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 58 Vom Referat „Kurzparkzonenstrafen“ sind sämtliche fristgerecht bezahlten Organstrafverfügungen in einer Aufstellung monatlich im Nachhinein erfasst worden. Die Auflistung beinhaltete die Anzahl der Organmandate sowie den sich daraus ergebende Gesamtbetrag der vereinnahmten Organmandate pro Tag. Dieser Betrag bildete wiederum die Bemessungsgrundlage für den der Firma zustehenden 15 %-Anteil gemäß Überwachungsvertrag.

Bei der Prüfung der mtl. im Nachhinein erstellten Aufstellungen der Jahre 2006 bis 2008 eruierte die Kontrollabteilung, dass die mtl. Summe der bezahlten Organstrafverfügungen nicht der mtl. vom Referat „Kurzparkzonenstrafen“ bekannt gegebenen Anzahl der Organmandate entsprochen hat. Da die vom Referat ausgewiesenen mtl. Beträge durchgehend höher waren als das Produkt 'Organmandate x Strafgeld', ergaben sich für die Stadtgemeinde Innsbruck für den genannten Zeitraum ausschließlich Mehreinnahmen. Diese Mehrerträge erhöhten wiederum die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des gem. Überwachungsvertrages vereinbarten 15 %igen Anteiles an den fristgerecht bezahlten Organstrafverfügungen. Laut Auskunft des Referenten für Kurzparkzonenstrafen handelte es sich hierbei um Abweichungen (meist Überzahlungen), die von diversen Abgabenschuldnern geleistet worden sind. Ob es sich hierbei ausschließlich um KPZ-Abgaben gehandelt hat, könne gegenüber der Kontrollabteilung nicht näher ausgeführt werden. Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, eine Klärung der Ursachen im Zusammenhang mit den betraglichen Differenzen herbeizuführen.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren teilte die MA II – Amt für Strafen mit, dass einer Abweichung bei der Höhe der Bemessungsgrundlage zu Gunsten der Überwachungs-firma aus ha. Sicht nicht entgegen gewirkt werden könne. Dies sei vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass Überzahlungen und Mehrfachzahlungen auf Organ- strafverfügungen als externe Faktoren nicht beeinflussbar sind und ein sonstiges „Herausfiltern“ dieser Zahlungen weder EDV-technisch noch sonst in irgendeiner Form möglich sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

59 Resümierend zu den im Zusammenhang mit dem Überwachungsvertrag getroffenen Feststellungen und Beanstandungen hat die Kontrollabteilung angeregt, verschiedene Punkte des gegenständlichen Vertragswerks zu adaptieren bzw. zu überarbeiten.

Im damaligen Anhörungsverfahren hat die MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten erklärt, dass sie bei der Adaptierung bzw. Überarbeitung des Überwachungsvertrages gerne zur Verfügung stehe.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2009 hat nun die MA II – Amt für Strafen berichtet, dass zwischenzeitlich ein adaptierter und aktualisierter Vertrags- entwurf vorliegt, welcher in der Sitzung des Stadtsenates vom 20.1.2010 behandelt – allerdings noch nicht beschlossen (vgl. Tz 56) – worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Die Prüfung des Überwachungsvertrages zeigte auch, dass verschiedene Vertrags- punkte für mehrere Dienststellen relevant waren. Eine Gesamtverantwortlichkeit für die Überwachung der einzelnen Bestimmungen bzw. der sich aus dem Vertrag gegen- seitig ergebenden Rechte und Pflichten war nicht festgelegt, weshalb empfohlen wur- de, eine Konkretisierung im Hinblick auf eine zweckmäßige Gesamtverantwortlichkeit vorzunehmen.

Hierzu teilte die MA II in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme mit, dass auch aus Sicht des Amtes für Strafen/Referat Kurzparkzonenstrafen die Notwendigkeit der Klärung der Gesamtverantwortlichkeit bzw. die Festlegung einer federführenden Dienststelle wünschenswert erschiene. Die MA IV – Amt für Rechnungswesen gab dazu bekannt, dass eine Gesamtverantwortlichkeit aufgrund der gegebenen Sachlage und der gülti- gen MGO sinnvoller Weise nicht bei der MA IV anzusiedeln wäre.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2009 wurde vom Referenten für Kurzparkzonenstrafen ausgeführt, dass es ihm nicht bekannt sei, ob und gegebenenfalls in welcher Weise entsprechende Bestrebungen seitens der verantwortlichen Entscheidungsträger ins Auge gefasst worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

60

Im Zuge eines stichprobenartigen Nachvollzuges der Kostenträgerrechnung sind zahlreiche Schwächen und Unschärfen zu Tage getreten. Neben Fehlbuchungen und falschen Kostenträgerbebuchungen konnte der Kontrollabteilung bspw. weder vom Referenten des Referates KPZ-Strafen noch vom Vorstand des Amtes für Strafen, dem dieses Referat zugehörig ist, Auskunft darüber erteilt werden, welche Kriterien der Festlegung des prozentmäßigen Umlageschlüssels der Einnahmen aus KPZ-Strafen auf die einzelnen Kostenträger zugrunde gelegt worden sind. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass etliche seitens des Referates Anlagenbuchhaltung und Inventarwesen an die einzelnen Amtsleiter und Referenten mittels Mail ergangene Aufforderungen betreffend Ergänzungen oder Berichtigungen der Umlageverteilungsschlüssel oder von diesen für die Zwecke der KLR periodisch beizubringende Meldungen betreffend Personaländerungen bzw. Änderungen bezüglich der Verteilung der Personalressourcen von Seiten des Strafamtes ohne Reaktion geblieben sind, obwohl Anlass hierzu bestanden hätte.

Als Konsequenz zu den getroffenen Feststellungen hat die Kontrollabteilung eine Optimierung der KLR in der Weise empfohlen, als die den gegenwärtigen Aufteilungsschlüsseln zugrunde liegenden Parameter von den betroffenen Dienststellen evaluiert, auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen werden sollten. Des Weiteren wurde angeregt, den Informationsaustausch zu verbessern und ein regelmäßiges Feedback mit dem Referat Anlagenbuchhaltung und Inventarwesen herzustellen. Schließlich sollten die Kostenstellenverantwortlichen angehalten werden, auf eine korrekte Bebuchung der Kostenträger zu achten.

In ihrer Stellungnahme wies die MA IV darauf hin, dass seitens des Referates Anlagenbuchhaltung und Inventarwesen die Ergebnisse der KLR vierteljährlich mitgeteilt und die Dienststellen jährlich aufgefordert werden würden, ihre Umlageverteilungsschlüssel zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 wurde nunmehr berichtet, dass mit den Dienststellen immer wiederkehrende Kontakte zur Aktualisierung der Kostenstellen gepflegt werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

#### 6.4 Bericht über Stützmauerbauten im Stadtgebiet von Innsbruck 2006 – 2008 (Quervergleich)

- 61 Die Kontrollabteilung führte Mitte des Jahres 2009 eine Prüfung von Stützmauerbauten im Stadtgebiet von Innsbruck der Jahre 2006 bis 2008 in Form eines Quervergleichs durch. Von den in diesem Zeitraum realisierten Stützmauern wurden stichprobenartig 3 Bauvorhaben einer Einschau unterzogen. Es handelte sich dabei um die Errichtung einer talseitigen Stützmauer im Speckweg, einer Stützmauer in der Schießstandgasse sowie einer Ausweiche (Steinschlichtung) in der Josef-Schraffl-Straße.
- 62 Die Beauftragung der Tiefbauarbeiten erfolgte in allen drei Fällen gem. der „Rahmenvereinbarung für Bauarbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen und Stützmauern im Gemeindegebiet von Innsbruck“. Die Rahmenvereinbarung wurde Ende Oktober 2006 mittels offenem Vergabeverfahren an den Billigstbieter vergeben, die Laufzeit betrug ein Jahr. Seitens der Baufirma wurde nach Ablauf des Jahres angeboten, die Vereinbarung bei gleichen Preisen um ein Jahr zu verlängern. Dieses Angebot wurde vom Amt für Tiefbau als sinnvoll angesehen und Ende Jänner 2008 die Verlängerung im Stadtsenat beschlossen.

Neben den in der Ausschreibung genannten LV-Positionen wurden seitens der Baufirma auch „Zusatzpositionen“ angeboten, welche überwiegend bei der Errichtung von Stützmauern auftraten. Bei der Rechnungslegung wurden die als Zusatzleistungen angebotenen Leistungen mit einem Aufschlag abgerechnet, welcher als Ausgleich für eine nicht eingerechnete Baustelleneinrichtung verstanden wurde.

Solche Zusatzpositionen wären aus Sicht der Kontrollabteilung ins LV der Ausschreibung aufzunehmen, insbesondere da die unter „Zusatzarbeiten“ abgerechneten Positionen einen teils großen Anteil der Rechnungssummen ausmachten. Demgemäß wurde empfohlen, die öfters unter „Zusatzleistungen“ abgerechneten Positionen in geeigneter Menge in die Ausschreibungsunterlagen einer neuen Rahmenvereinbarung einfließen zu lassen. Vertiefend wurde von Seiten der Kontrollabteilung eine mengenmäßige Erhebung der LV-Positionen durchgeführt. Anhand der Schlussrechnungen von über 30 Bauvorhaben der Jahre 07/08 wurden die tatsächlich angefallenen Massen der LV-Positionen (samt Zusatzpositionen) pro Jahr erfasst und die Auflistung an das Amt für Tiefbau übermittelt. Die so erhaltenen LV-Massen sollten die Grundlage der neuen Jahresvereinbarung darstellen.

In der Berichtsstellungnahme des Amtes für Tiefbau wurde ausgeführt, dass die unter Zusatzleistungen abgerechneten Leistungen als eigene Positionen in die Neuausschreibung der nächsten Rahmenvereinbarung aufgenommen würden.

Im Zuge der jetzigen Follow up – Einschau wurde mitgeteilt, dass die Positionen der Zusatzleistungen in die Ausschreibungsunterlagen der Rahmenvereinbarung 2010/2011 aufgenommen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

### 7.1 Bericht über die stichprobenartige Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Recycling Innsbruck GmbH

---

- 63 Die Kontrollabteilung hat die Gebarung und Jahresrechnung 2008 der Recycling Innsbruck GmbH einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen und hierüber mit Datum 25.9.2009, Zl. KA-05764/2009 einen Bericht erstellt. In Verbindung mit den damaligen Prüfungsfeststellungen hat die Kontrollabteilung eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. Soweit deren Umsetzung nicht schon im Zuge des dazu stattgefundenen Anhörungsverfahrens erfolgt ist, wurde die Erledigung der offen gebliebenen Anregungen im Rahmen dieser Follow up – Einschau hinterfragt.
- 64 Im Zuge der Durchleuchtung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte hat die Kontrollabteilung aufgezeigt, dass die Gesellschafter bereits im Jahr 1998 beschlossen haben, eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu erstellen. Da eine solche zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht realisiert gewesen ist, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die besonderen Befugnisse und Verpflichtungen des Geschäftsführers in Form einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zu präzisieren.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass der Geschäftsführer den Gesellschaftern vorschlagen wird, eine Geschäftsordnung entwickeln zu lassen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 teilte die RCI mit, dass die monierte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Ausarbeitung stehe und den Gesellschaftern bei der nächsten, ca. Mitte 2010 stattfindenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 65 Nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der RCI sind zur Leitung der Generalversammlung die Geschäftsführer abwechselnd in der Reihenfolge ihres Lebensalters berufen. Im Vorfeld zur GV vom 16.6.2008 wurde diesbezüglich eine Änderung dahingehend beantragt, dass der Vorsitz künftig im Rotationsprinzip durch die Gesellschafter wahrgenommen werden soll. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ist schließlich auf notariellem Wege in der GV am 28.5.2009 gefasst worden, die Änderung war im Firmenbuch zum Prüfungszeitpunkt jedoch noch nicht durchgeführt. Die Kontrollabteilung empfahl eine Adaptierung des Gesellschaftsvertrages und regte in diesem Rahmen auch die bisher nicht erfolgten Anpassungen an den Euro an.

In der Stellungnahme gab die RCI bekannt, dass die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Vorsitzführung bei der Generalversammlung zwischenzeitlich im Firmenbuch eingetragen, nach Rücksprache mit dem Hauptgesellschafter IKB AG auf eine Euro-Anpassung aber verzichtet worden sei.

Aus dem anlässlich der Follow up – Einschau 2009 angeforderten Firmenbuchauszug war die Eintragung des obigen Vorganges ersichtlich. Bezüglich der Anpassung des Gesellschaftsvertrages auf Euro wurde angekündigt, dies jedenfalls im Rahmen der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 66 In Verbindung mit einer Prüfung des Anlagevermögens hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass das im Anlagenspiegel per 31.12.2008 mit einem Buchwert von € 0,00 dokumentierte Sachanlagevermögen drei im Jahr 1994 um rd. € 11,1 Tsd. angeschaffte Sammelcontainer betraf, welche jedoch körperlich nicht mehr vorhanden waren und bereits verschrottet worden sind. Die Kontrollabteilung hat deshalb empfohlen, den Anlagenspiegel zu berichtigen.

Die RCI teilte in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass eine buchhalterische Bereinigung bereits durchgeführt und der Stand auf Null gesetzt worden sei.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2009 ist die Durchführung dieser Maßnahme durch Vorlage des berichtigten Anlagenspiegels nachgewiesen worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 67 Die ARA AG (vormals ARGEV) betreibt seit Inkrafttreten der VerpackVO ein Sammel- und Verwertungssystem für Leichtverpackungen und Metallverpackungen aus Haushalten (Modul 1) und Einrichtungen mit vergleichbarem Verpackungsaufkommen (Modul 2) sowie aus betrieblichen Anfallstellen (Modul 3). Für die operative Abwicklung bedient sie sich so genannter Regionalpartner. Die RCI ist seit 1993 einer der zahlreichen Regionalpartner der ARA AG und hat für das Stadtgebiet Innsbruck die Sammlung und den Transport von LVP und MVP übernommen. Die mit der ARA AG jährlich verrechenbaren Leistungen im Zusammenhang mit der Sammlung von LVP und MVP aus Modul 1 und 2 waren zum Prüfungszeitpunkt Mai 2009 durch einen Maximalwert je Sammelfraktion begrenzt. Der Mengenrahmen für die Jahre 2007 bis inklusive 2009 wurde auf Basis der prognostizierten Bruttosammelmenge 2006 aus Modul 1 und 2 berechnet. Bei LVP hat diese Hochrechnung ein jährliches Volumen von 2.040 Tonnen ergeben, bei MVP belief sich der prognostizierte Wert auf 456 Tonnen pro Jahr.

Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Jahr 2008 der vereinbarte Maximalwert betreffend die Sammlung von LVP aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen (2.040 Tonnen pro Jahr) um rd. 470 Tonnen überschritten worden ist. Es folgte die Empfehlung der Kontrollabteilung, um eine Erhöhung des vereinbarten Maximalwertes im Zusammenhang mit der Sammlung von Leichtverpackungen aus Modul 1 und 2 bemüht zu sein.

In ihrer Stellungnahme hat die RCI darauf hingewiesen, dass die Maximalwerte von der ARA AG österreichweit – jeweils in Abhängigkeit zu den Lizenzmengen – festgelegt werden. Da es sich bei der ARA jedoch um eine Non-Profit-Gesellschaft handelt, werden jeweils am Ende des Kalenderjahres die tatsächlichen Sammelmengen aufgerollt und in Abhängigkeit des „Übersammlungsgrades“ zusätzliche Mittel aus einem „Härtefond“ ausgeschüttet. Weiters führt der GF aus, dass in den letzten Jahren in der Sammelregion Innsbruck Stadt jedoch keine derartigen Übermengen angefallen sind, um in den Genuss von Geldern aus dem Härtefond zu kommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 68 Die RCI wickelt den operativen Teil der Entsorgung (Sammeln und Transport) von LVP und MVP im Sinne der VerpackVO auch nicht selbst ab, sondern hatte Dritte mit Teilleistungen beauftragt. Den mit den Subpartnern abgeschlossenen Vereinbarungen war u.a. zu entnehmen, dass der Mengenrahmen im Hinblick auf die Sammlung von LVP und MVP aus Modul 1 und 2 für die Fraktion LVP mit 2.040 Tonnen und für die Sammelfraktion Metalle mit 510 Tonnen pro Jahr festgelegt worden ist. Dazu stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Jahr 2008 von den Subpartnern insgesamt rd. 2.275 Tonnen an LVP in Rechnung gestellt und diese von der RCI auch tatsächlich bezahlt worden sind. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung auf den vereinbarten Mengenrahmen verwiesen und empfohlen, auf die Einhaltung der Maximalwerte besonderes Augenmerk zu legen.

Aufgrund der Tatsache, dass die RCI vereinbarungsgemäß im gesamten Stadtgebiet und jahresdurchgängig Verpackungen zu sammeln hat, ist lt. Stellungnahme der Gesellschaft eine Einhaltung des vereinbarten Mengenrahmens – sowohl in Bezug auf Unter- und Übersammlung – nicht möglich. Gesammelt werde nämlich die gesamte anfallende Menge. Signifikante Übersammlungen würden allenfalls aus einem Härtefond abgegolten werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 69 Das Rechnungswesen der RCI (Fibu und Kostenrechnung) wird über die IKB AG abgewickelt. Das vom Geschäftsbereich Management Service der IKB AG in diesem Zusammenhang seinerzeit (am 3.10.2002) gelegte Offert sah hierfür ursprünglich einen Pauschalpreis von € 16.500,00 p.a. zzgl. USt vor. Dabei wurde von einem Mengengerüst auf Niveau des Jahres 2001 ausgegangen, wobei bei einem wesentlichen Abweichen der tatsächlich in der RCI anfallenden Geschäftsfälle die Pauschale jährlich einer Anpassung unterzogen werden sollte. Zusätzlich wurde eine Wertsicherung des Entgeltes vereinbart, welche jeweils mit der vierten Quartalsabrechnung geltend gemacht werden sollte.

In weiterer Folge ist die IKB AG mit Gesellschafterbeschluss vom 28.8.2003 rückwirkend zum 1.1.2003 mit den von ihr angebotenen Leistungen, allerdings zu einem nachverhandelten Pauschalpreis von € 13.000,00 p.a. zzgl. USt beauftragt worden. Auf Basis einer neuerlichen, mit dem Leiter des Geschäftsbereiches Management Service der IKB AG getroffenen Vereinbarung, hat die IKB AG den Preis für die beauftragten Leistungen schließlich für die Jahre 2004 und 2005 mit € 10.000,00 p.a. zzgl. USt festgesetzt und folglich das Rechnungswesen der RCI auch im Zeitraum 2006 bis 2008 zu diesem Preis abgewickelt.

Per 1.1.2009 kam es erstmalig zu einer Indexanpassung des Preises für die Durchführung der Buchhaltungsagenden, welcher sich unter Zugrundelegung der zwischen November 2002 und November 2008 eingetretenen Indexsteigerung nunmehr auf € 11.320,00 jährlich zzgl. USt beläuft.

Wenn auch die IKB AG bisher für den von ihr bewerkstelligten Leistungskatalog auf einen Teil ihres Entgeltes verzichtet hat, empfahl die Kontrollabteilung dennoch im Sinne der ursprünglichen Intentionen, das aktuelle Mengengerüst der in der RCI anfallenden Geschäftsfälle zu evaluieren und gegebenenfalls mit der IKB AG das Honorar für die Durchführung des Rechnungswesens neu zu verhandeln.

Im damaligen Anhörungsverfahren sicherte die RCI zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen, indem der Geschäftsbereich Management Service der IKB AG ersucht werden soll, die anfallenden Kosten für die Durchführung des Rechnungswesens samt Nebenleistungen zu evaluieren und ein entsprechendes Angebot zu legen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 zum Stand der Angelegenheit befragt, gab die RCI bekannt, dass eine Kostenauswertung für die von der IKB AG an die RCI für die Finanzbuchhaltung erbrachten Dienstleistungen - bezogen auf die Jahre 2005 bis 2008 - keine wesentlichen Abweichungen ergeben habe, weshalb die ursprüngliche Vereinbarung samt laufender Indexanpassung weiterhin aufrecht bleibe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

70 Auf dem Konto „Miet- und Pachtaufwand“ wurden die der RCI im Jahr 2008 entstandenen Kosten von insgesamt € 14.134,66 für die Containerbereitstellung eines von der RCI im Rahmen der Sammlung von Verpackungsabfällen beauftragten Subunternehmens verbucht.

Die Vertragspartnerschaft der RCI mit den Systembetreibern umfasst neben dem Sammeln von Verpackungsabfällen auch das Bereitstellen von Containern im Stadtgebiet. Hiefür erhält die RCI ein vertraglich geregeltes Entgelt, welches über das Konto „Umsatzerlöse 10 %“ abgewickelt wird.

Im Zuge des buchhalterischen Nachvollzugs stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein Vertragspartner der RCI die Kosten für die Behälterbereitstellung getrennt fakturiert hat und diese Aufwendungen richtigerweise als „Miet- und Pachtaufwand“ erfasst wurden. Ein zweiter Subpartner der RCI hingegen stellte die Abgeltung der Containerbereitstellung zusammen mit den erbrachten Sammel- und Transportleistungen in

Rechnung (2008 insgesamt € 15.469,24 netto), wobei hier der gesamte Rechnungsbetrag zu Lasten der Aufwandsposition „Fremdleistungen“ verbucht worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, aus Gründen der Transparenz besonderes Augenmerk auf eine dem Aufwand entsprechende Kontenzuordnung zu legen.

In der damaligen Stellungnahme dazu informierte die RCI, dass die richtige Zuordnung des Aufwandes für die Behältermieten veranlasst worden sei und ab dem Geschäftsjahr 2010 zur Anwendung gelangen würde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 gab der Geschäftsführer der RCI bekannt, dass die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung insofern umgesetzt worden sei, als der betreffende Subpartner ersucht wurde, ab 2010 die Behältermieten mittels eigener Faktura in Rechnung zu stellen, um somit eine korrekte Verbuchung zu gewährleisten. Als Nachweis wurde das entsprechende E-mail übermittelt. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass im Sinne einer jahresdurchgängigen Kostenabbildung bis Ende 2009 die alte Vorgangsweise beibehalten worden sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

## 7.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKEG Innsbrucker Immobilien GmbH Innsbrucker Immobilien Service GmbH

- 71 Die Kontrollabteilung führte im Jahr 2008 eine Prüfung der Innsbrucker Immobilien Gesellschaften durch. Der hierzu erstellte Bericht der Kontrollabteilung, Zl. KA-09482/2008, über „die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung 2007 der Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKEG, Innsbrucker Immobilien GmbH, Innsbrucker Immobilien Service GmbH“ konnte aufgrund der zweimaligen Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Stellungnahmefrist erst mit Datum 31.3.2009 fertig gestellt werden. Die nach Durchführung des Anhörungsverfahrens offen gebliebenen Feststellungen, Beanstandungen und Empfehlungen wurden in der Follow up – Einschau 2009 neuerlich auf deren Umsetzung überprüft.
- 72 In Anbetracht dessen, dass sich zwischen IIG & Co KEG bzw. IISG und der MA IV hinsichtlich einiger von der Kontrollabteilung im Prüfbericht vermerkter Feststellungen und Empfehlungen Berührungspunkte ergeben haben, erging auch an die Magistratsdirektion die Einladung, von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft eine allfällige Äußerung einzuholen. Die MA IV gab im damaligen Anhörungsverfahren fristgerecht eine Stellungnahme ab.

Für die nunmehr durchgeführte Follow up – Einschau richtete die Kontrollabteilung das entsprechende Anschreiben direkt an die Innsbrucker Immobilien Gesellschaften und bat darin gleichzeitig um Abgabe einer mit der MA IV akkordierten Stellungnahme. Dieses Schreiben wurde aus diesem Grund abschriftlich an die Magistratsdirektion, den Abteilungsleiter der MA IV und den zuständigen Amtsvorstand der MA IV –

Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft gesandt. Die Innsbrucker Immobilien Gesellschaften informierten darüber, dass die zur Follow up – Einschau abgegebene Stellungnahme – wie von der Kontrollabteilung vorgeschlagen – mit der MA IV abgeprochen wäre.

73 Ebenso wie bereits im ursprünglichen Bericht festgehalten, bemerkt die Kontrollabteilung zur Klarstellung in Bezug auf die Firmenbezeichnung der IIG & Co KEG, dass diese in der Zeitspanne zwischen der Aussendung des damaligen Vorberichtes und der Erstellung des Endberichtes geändert worden ist. Auf Basis der Bestimmungen des UGB firmiert diese Gesellschaft seit 30.12.2008 unter der offiziellen Firmenbezeichnung „Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG“. Auf Grund des Umstandes, dass einerseits der Prüfungszeitraum vor der angesprochenen Änderung lag und andererseits auch aus Vereinfachungsgründen für die (End-)Berichtsredaktion verwendete die Kontrollabteilung im seinerzeitigen Bericht als Kurzbezeichnung IIG & Co KEG. Im hier vorliegenden Follow up – Bericht wird die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG mit IIG & Co KG abgekürzt.

74 Gem. § 30i Abs. 3 GmbHG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der GO für den Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar einmal pro Quartal, eine AR-Sitzung abgehalten werden. Die Kontrollabteilung berichtete dazu, dass sowohl im Jahr 2006 als auch im Jahr 2007 fünf AR-Sitzungen der IIG, davon in jedem Quartal zumindest eine, stattgefunden haben. In Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2008 war allerdings zu bemängeln, dass bis zum Prüfungszeitpunkt (September 2008) lediglich zwei AR-Sitzungen, nämlich eine im 1. Quartal und eine im 3. Quartal einberufen worden sind, während im 2. Quartal 2008 dieses Gremium nicht getagt hat.

Die Kontrollabteilung empfahl, die AR-Sitzungen in Zukunft so zu terminisieren, dass der gesetzlichen Verpflichtung – „die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden“ – vollinhaltlich entsprochen werden kann. Im Anhörungsverfahren dazu erklärte die Geschäftsführung der IIG, dass im Jahr 2008 letztlich zwar insgesamt vier AR-Sitzungen, jedoch quartalsmäßig nicht termingerecht, stattgefunden hatten. Der diesbezüglichen Empfehlung der Kontrollabteilung werde selbstverständlich vollinhaltlich Rechnung getragen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2009 wurde vom neu bestellten Geschäftsführer der IIG bzw. der IISG ein vom Aufsichtsrat dieser Gesellschaften am 14.7.2009 vereinbarter Terminplan vorgelegt, aus dem die Kontrollabteilung entnehmen konnte, dass die restlichen Sitzungen dieses Gremiums im Jahr 2009 fristgerecht im 3. und 4. Quartal anberaumt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

75 Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören verschiedene im Pkt. VII des Gesellschaftsvertrages der IIG bzw. § 3 Abs. 2 der GO für den Aufsichtsrat der IIG und IISG im Detail angeführte Geschäfte. Beispielhaft herausgegriffen seien an dieser Stelle die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Prüfung der jährlich erstellten Wirtschaftspläne oder die Zustimmung zu den im Pkt. VII lit. c) bis i) des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäften und Maßnahmen (z.B. Erwerb

und Veräußerung von Beteiligungen, Belastung von Liegenschaften ab einem best. Wert, Aufnahme von Darlehen und Krediten ab einer best. Höhe etc.). Der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Einräumung von Baurechten müssen über ergänzenden einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates vom 12.12.2002 dem Aufsichtsrat generell vorgelegt werden.

Bemerkenswert im Zusammenhang mit der Regelung der Zuständigkeiten war, dass sich der Aufsichtsrat der IIG gem. § 3 Abs. 2 lit. e) seiner GO auch die Zustimmung „zu allen anderen Geschäften hinsichtlich derer die Geschäftsordnung der Geschäftsführer die Zustimmung des Aufsichtsrates vorsieht“ vorbehalten hat. Dazu bemerkte die Kontrollabteilung allerdings kritisch, dass zum Prüfungszeitpunkt im September 2008 formell noch keine GO für die Geschäftsführung in Kraft gesetzt worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, dieses Versäumnis ehestens nachzuholen und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erarbeiten und im Aufsichtsrat beschließen zu lassen, zumal Geschäftsordnungen im Prinzip den Zweck haben, den Gesellschaftsvertrag im Detail zu verfeinern und im Vollzug näher zu regeln. Dazu erinnerte die Kontrollabteilung ergänzend an die (23.) Sitzung des Aufsichtsrates der IIG vom 29.6.2007, in welcher der Vorsitzende des Betriebsrates u.a. auch die „noch nicht vorliegende Geschäftsordnung der Geschäftsführung“ urgiert und der Geschäftsführer zu dieser Wortmeldung versichert hatte, eine diesbezügliche Lösung zu suchen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren erklärte die Geschäftsführung, dass im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers festgehalten worden sei, dass diese Geschäftsordnung dem Geschäftsführer ausgehändigt werde. Da dies bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt wäre, sollte durch den neuen Geschäftsführer im Einvernehmen mit Gesellschafter und Aufsichtsrat eine diesbezügliche Geschäftsordnung ausgearbeitet und vorgelegt werden.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2009 wurde der Kontrollabteilung nunmehr eine „GO für die Geschäftsführung der IIG als Komplementär- und Arbeitsgesellschafterin der IIG & Co KG, der IISG sowie für die Tätigkeiten in der IIG & Co KG“ übermittelt, die in der (33.) Sitzung des Aufsichtsrates der IIG am 14.7.2009 beschlossen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 76 Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat ist lt. § 30g Abs. 5 GmbHG und § 5 Abs. 1 der GO für den Aufsichtsrat nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass die diesbezügliche Formulierung zur Beschlussfähigkeit im § 5 Abs. 2 der GO für den Aufsichtsrat insofern fehlerhaft war, als es dort hieß: „Bei Stimmenmehrheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.“

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen Passus korrekterweise auf „Stimmengleichheit“ ehestens zu berichtigen und die Änderung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

In der Stellungnahme dazu betonte die Geschäftsführung, dass diese fehlerhafte Formulierung in der GO für den Aufsichtsrat umgehend berichtigt werden wird.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2009 wurde der Kontrollabteilung eine korrigierte Fassung der GO für den Aufsichtsrat präsentiert, die vom Aufsichtsrat in seiner (31.) Sitzung am 13.3.2009 genehmigt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 77 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist gem. § 30g Abs. 2 GmbHG eine Niederschrift anzufertigen, die lt. Pkt. VII des Gesellschaftsvertrages der IIG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der GO für den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem (der) für diese Sitzung bestimmten Schriftführer(in) zu unterfertigen ist. In den zu Prüfzwecken vorgelegten AR-Protokollen der Jahre 2006 bis 2008 wurde zwar der (die) jeweilige Schriftführer(in) namentlich genannt, die Kontrollabteilung vermisste dazu allerdings die im Gesellschaftsvertrag geforderte und auch allgemein übliche eigenhändige Unterschrift des (der) Schriftführers(in).

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen formalen Aspekt künftig zu beachten, was von der Geschäftsführung im damaligen Anhörungsverfahren auch zugesichert worden ist.

Dazu präziserte der neue Geschäftsführer im Zuge der Follow up – Einschau 2009, dass die Protokolle der AR-Sitzungen seit der ersten Zusammenkunft dieses Gremiums im Jahr 2009 am 13.3.2009 von der Schriftführerin mit unterfertigt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 78 Nach § 30g Abs. 4 GmbHG im Konnex mit Pkt. VII des Gesellschaftsvertrages der IIG kann der Aufsichtsrat unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Paragraph 30g Abs. 4a GmbHG bzw. § 8 der GO für den Aufsichtsrat normiert darüber hinaus, dass jedenfalls ein Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Lageberichtes zu bestellen ist, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht. In Anlehnung an diese Bestimmung hat der seinerzeitige „Aufsichtsrat der IIG & Co KEG“ am 12.12.2002 einen Präsidial- bzw. Arbeitsausschuss als „Bilanzausschuss“ eingesetzt, der allerdings bisher erst einmal am 27.10.2005 als „Bilanzausschuss der Innsbrucker Immobiliengesellschaften“ tätig geworden ist.

Die Kontrollabteilung verwies mit Nachdruck darauf, dass in Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, die Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung – und bei mittelgroßen bzw. großen GmbH´s auch für die Prüfung des Lageberichtes – gesetzlich verpflichtend ist und die Mitglieder eines Bilanzausschusses bei jeder Konstituierung eines neuen Aufsichtsrates auch neu bestellt werden müssen. Nach Ansicht der Kontrollabteilung sollte in Zukunft jeder Jahresabschluss samt Vorschlag für die Gewinnverteilung in einem Bilanzausschuss beraten und anschließend im Wege des Aufsichtsrates der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren teilte die Geschäftsführung vollinhaltlich die Ansicht der Kontrollabteilung und versicherte, diese Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 gab die Geschäftsführung bekannt, dass ein Bilanzausschuss in der (32.) Sitzung des Aufsichtsrates der IIG am 17.6.2009 eingerichtet worden ist. Eine Kopie der Niederschrift über diese Sitzung ist der Kontrollabteilung zur Mitkenntnis übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

79

Gem. Pkt. VII lit. b) des Gesellschaftsvertrages der IIG & Co KG bedürfen die jährlichen Wirtschaftspläne der KG der Zustimmung der Gesellschafter. Die Kontrollabteilung stellte dazu fest, dass die Wirtschafts- und Investitionspläne 2007 und 2008 in den AR-Sitzungen der IIG (als Komplementärin der damaligen KEG) am 5.12.2006 bzw. 7.12.2007 zwar einstimmig beschlossen worden sind, vermisste jedoch die im Gesellschaftsvertrag verankerte Genehmigung der zweiten Gesellschafterin, der Kommanditistin Stadt Innsbruck.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Wirtschafts- und Investitionspläne der IIG & Co KG in Zukunft in der Generalversammlung als zuständigem Organ der Gesellschafter beschließen zu lassen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Prüfung 2009 legte die Geschäftsführung einen Beschluss der Gesellschafter der ehemaligen IIG & Co KEG vor, wonach u.a. auch diese Entscheidungsbefugnis gegen jederzeitigen Widerruf an den Aufsichtsrat der IIG delegiert und dieses Gremium zudem bevollmächtigt worden ist, die diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen und Zustimmungen abzugeben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

80 Die Geschäftsführung der IIG und der IISG wird durch Pkt. VIII der jeweiligen Gesellschaftsverträge im Besonderen verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Die Beschlussfassung über die jährlichen Wirtschaftspläne obliegt gem. Pkt. VII lit. b) der beiden Gesellschaftsverträge in Verbindung mit § 3 Abs. 2 lit. d) der GO für den Aufsichtsrat der IIG und IISG dem Aufsichtsrat.

Diesem Erfordernis wurde in der IISG im Prüfungszeitraum fristgerecht entsprochen, die Wirtschaftspläne samt Investitionspläne für die Jahre 2007 und 2008 wurden in den AR-Sitzungen der IISG vom 5.12.2006 bzw. 7.12.2007 beschlossen.

Für den Bereich der IIG ist lt. erhaltener Auskunft kein Wirtschaftsplan erstellt worden. Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass die IIG nur die Stellung einer Komplementärin in der IIG & Co KG hat und dort die Funktion einer geschäftsführenden Arbeitsgesellschafterin erfüllt, ohne am Vermögen der KG beteiligt zu sein, erinnerte im Konnex damit aber doch an die im Gesellschaftsvertrag der IIG festgeschriebene ausdrückliche Verpflichtung zur Vorlage eines Wirtschaftsplanes.

Sowohl im damaligen Anhörungsverfahren als auch im aktuellen Follow up 2009 informierte die Geschäftsführung die Kontrollabteilung, dass dieser Empfehlung der Kontrollabteilung bereits für das Rechnungsjahr 2009 entsprochen und die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2009 der IIG (Komplementärgesellschaft) in der Aufsichtsratssitzung vom 10.12.2008 erledigt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

81 Im Gesellschaftsvertrag der IIG & Co KG ist zum Thema „Jahresabschluss“ unter Pkt. X die Regelung enthalten, dass der Jahresabschluss sowie die Gewinn- und Verlustrechnung von der Komplementärin (IIG) in den ersten sechs Monaten des Folgejahres aufzustellen und der Kommanditistin zuzusenden ist. Die Kontrollabteilung stellte dazu fest, dass die Jahresabschlüsse 2005 bis 2007 der IIG & Co KG in den AR-Sitzungen der Komplementärin (IIG) am 25.9.2006, 3.8.2007 bzw. 21.7.2008 behandelt worden sind. Die entsprechenden Beschlussfassungen in den Generalversammlungen der IIG & Co KG datieren vom 6.10.2006, 30.8.2007 bzw. 2.9.2008 und sind demnach im Hinblick auf die zeitliche Selbstbindung der KG in ihrem Gesellschaftsvertrag verspätet erfolgt.

Nach den Gesellschaftsverträgen der IIG und IISG hat der Aufsichtsrat (jeweils gleich lautend gem. Pkt. VII) „den Jahresabschluss, die Vorschläge zur Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und darüber der Generalversammlung zu berichten.“ In Verbindung damit wird die Geschäftsführung durch § 222 Abs. 1 UGB verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Beschlussfassung der Gesellschafterin über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates hat gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen.

Im Prüfungszeitraum wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung hinsichtlich der Vorlage der Jahresabschlüsse 2005, 2006 und 2007 an den Aufsichtsrat der IIG bzw. IISG insofern zu spät nachgekommen, als sie in diesen (für beide Unternehmen immer am selben Tag einberufenen) Gremien erst am 25.9.2006, 3.8.2007 und 21.7.2008 zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind. Die entsprechenden Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2005 bis 2007 samt Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der IIG bzw. IISG für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007 wurden in den Generalversammlungen der beiden Gesellschaften vom 6.10.2006, 30.8.2007 bzw. 2.9.2008, d.h. für das Geschäftsjahr 2006 fristgerecht und für die Wirtschaftsjahre 2005 und 2007 verspätet, gefasst.

Die Kontrollabteilung erinnerte an dieser Stelle an die im Gesellschaftsvertrag der IIG & Co KG bzw. für die IIG und IISG im Gesetz verankerten Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und Behandlung in den zuständigen Gremien.

In der seinerzeitigen Stellungnahme zu dieser Feststellung versicherte die Geschäftsführung, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung auf Einhaltung der Fristen (sowohl gesetzlich als auch durch Gesellschaftsvertrag) künftig strikt nachgekommen werden wird.

Zur Follow up – Einschau 2009 übermittelte der kfm. Prokurist der „IIG - Gesellschaften“ einen ergänzenden Aktenvermerk über die im Jahr 2009 festgesetzten Termine für Bilanzausschuss, Aufsichtsrat und Generalversammlung zur Behandlung der Jahresabschlüsse 2008 der IIG, IISG und IIG & Co KG.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

82

Das in den §§ 277 und 278 UGB verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag haben die IIG und die IISG im Jahr 2007 verspätet erfüllt. Sie haben ihre Bilanzen über das Geschäftsjahr 2006 gleichzeitig am 19.10.2007 beim Handelsgericht Innsbruck zum Firmenbuch eingereicht, beide Jahresabschlüsse sind dort am 31.10.2007 eingetragen worden. Die Jahresabschlüsse per 31.12.2007 samt den erforderlichen Beilagen waren bis zum Prüfungszeitpunkt Anfang Oktober 2008 dem Firmenbuchgericht noch nicht gemeldet gewesen.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig die gesetzliche Frist von längstens neun Monaten zur Einreichung eines Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht einzuhalten.

Im damaligen Anhörungsverfahren argumentierte die Geschäftsführung, dass die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2007 beim Firmenbuch durch den Steuerberater zum 30.10.2008 erledigt worden wäre. Darüber hinaus wurde auch betont, dass die Jahresabschlüsse von vielen Faktoren abhängig wären. Die einzelnen Abschlüsse der drei Firmen würden ineinander greifen, d.h. dass die endgültigen Jahresabschlüsse erst nach Vorliegen der Hausabrechnungen (Wohnungseigentum usw.) gemacht werden können. Zuallerletzt müsse auf die Abstimmungen mit dem Steuerberater sowie die Beschlussfassung in den zuständigen Gremien Rücksicht genommen werden.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2009 stellte die Geschäftsführung der „IIG – Unternehmen“ der Kontrollabteilung drei Auszüge aus dem Firmenbuch (jeweils mit Stichtag 4.1.2010) zur Verfügung, woraus zu entnehmen war, dass sowohl die IIG und die IISG als auch die IIG & Co KG ihre Jahresabschlüsse zum 31.12.2008 termingerecht am 23.9.2009 zum Firmenbuch eingereicht hatten und dort gleichzeitig am 29.9.2009 eingetragen worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 83 Im Rahmen der Unternehmensorganisation hat sich gezeigt, dass – abgesehen von der grundsätzlichen Verantwortung der Geschäftsführung für die Bearbeitung der in der IIG & Co KG anfallenden und zu bewältigenden Geschäftsvorgänge – die Unterstellungsverhältnisse etwa in Form einer Kompetenzabgrenzung nicht geregelt sind. Die Kontrollabteilung hat zur Vermeidung allfälliger Reibungsverluste empfohlen, die Zuständigkeiten für die beiden Prokuristen und den Geschäftsführer schriftlich festzulegen.

In der Stellungnahme wurde eine Umsetzung dieser Empfehlung signalisiert, wobei es im Hinblick auf den anstehenden Geschäftsführerwechsel dem neuen Geschäftsführer vorbehalten werden sollte, eine Zuständigkeitsabgrenzung vorzunehmen.

Als Feedback zur Follow up – Einschau 2009 wurde der Kontrollabteilung nun ein vom Aufsichtsrat der IIG am 14.7.2009 beschlossener Geschäftsverteilungsplan, welcher die Zusammenarbeit zwischen Prokuristen und Geschäftsführer regelt, vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 84 Die Kontrollabteilung nahm im Rahmen der damaligen Prüfung u.a. eine stichprobenartige Verifizierung der Betriebs- und Heizkostenabrechnung 2007 des städtischen Rathauses vor. Vorweg wurde dazu angemerkt, dass die Verrechnung und Aufteilung aller nicht unmittelbar zuordenbaren Betriebskosten des gesamten Gebäudekomplexes (Bürogebäude, Shops, Hotel, Cafes und Restaurants) von einem privaten Immobilienverwalter, welcher vom Betreiber der „Rathausgalerien“ (RPG) beauftragt worden ist, abgewickelt wird.

Unter anderem führte die Kontrollabteilung in Anlehnung an eine – anlässlich der seinerzeitigen Prüfung erstellte – Auswertung der MA I - Amt für Information und Organisation eine Überprüfung der Flächenzusammenstellung(en) durch. Dabei ergaben sich sowohl beim „alten“ Rathaus (Gebäude Maria-Theresien-Straße 18 und Fallmeirayerstraße 1) als auch beim „neuen“ Rathaus (Neubau) zum Teil erhebliche Differenzen zu den von der IISG und dem privaten Immobilienverwalter im Rahmen der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen 2007 verwendeten Nutzflächen. Auffallend waren dabei vor allem große Abweichungen im Bereich des 4. Stockwerkes des Hauses Maria-Theresien-Straße 18 und im Bereich des 7. Stockwerkes des Neubaus.

Aus gegebenem Anlass empfahl die Kontrollabteilung, die Flächen des gesamten Rathauskomplexes in Kooperation mit der MA I – Amt für Information und Organisation zu evaluieren und die ermittelten aktuellen Nutzflächen den künftigen Betriebs- und Heizkostenabrechnungen – auch jenen des privaten Immobilienverwalters – zu Grunde zu legen.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft avisierte im Anhörungsverfahren, dies koordinativ in Abstimmung mit der MA I – Amt für Information und Organisation und den sonstigen betroffenen Dienststellen durchzuführen.

Die IISG sagte in der seinerzeitigen Stellungnahme zu, eine Flächenabstimmung mit der Stadt Innsbruck und – vorbehaltlich eines entsprechenden Auftrages der Stadt als Mieter – eine diesbezügliche vertragliche Änderung mit dem privaten Immobilienverwalter vorzunehmen. Generell wies die IISG darauf hin, dass es Aufgabe der Stadt wäre, der IISG Änderungen in der Flächenaufteilung (z.B. durch neue Vermessungen bzw. Raumzuteilungen) bekannt zu geben. In ihren Anmerkungen teilte die Kontrollabteilung die Ansicht der IISG in Bezug auf die erforderliche Kommunikation mit der Stadt Innsbruck bei Flächenänderungen. Gleichzeitig stellte die Kontrollabteilung jedoch klar, dass sich die festgestellten erheblichen Differenzen keinesfalls aufgrund von (nachträglichen) Änderungen durch Vermessung bzw. andere Raumzu- oder -aufteilungen ergeben haben, sondern dass von Anfang an ganze Stockwerksteile (bspw. im Bereich des 4. Stockwerkes des Hauses Maria-Theresien-Straße 18) unberücksichtigt geblieben sind.

Für die Follow up – Einschau konnte einem von der IISG zur Verfügung gestellten Aktenvermerk vom 18.11.2009 entnommen werden, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich einer Flächenabstimmung mit der MA I – Amt für Information und Organisation nachgekommen worden ist und die zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Differenzen aufgeklärt werden konnten. Als Beilage war diesem Aktenvermerk eine von Vertretern der IISG und der MA I – Amt für Information und Organisation unterfertigte Übersicht über die „Flächenaufstellung Rathäuser ab 2009“ beige-schlossen, welche die künftige Grundlage für die Betriebs- und Heizkostenabrechnung des städtischen Rathauses bildet. Ein weiterer Aktenvermerk vom 23.11.2009 – unterfertigt vom kaufmännischen Prokuristen der IISG und einem Vertreter des privaten Immobilienverwalters – dokumentierte, dass die nunmehr aktuell ermittelten Nutzflächen künftig auch vom privaten Immobilienverwalter bei dessen Betriebskostenabrechnungen betreffend den gesamten Gebäudekomplex verwendet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 85 Für das städtische Rathaus wurde zur Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten des Jahres 2007 sowohl eine Abrechnung für das „Rathaus Alt“ (Maria-Theresien-Straße 18 und Fallmerayerstraße 1) als auch für das „Rathaus Neu“ (Neubau) erstellt. Im Rahmen einer Verifizierung dieser Jahresabrechnungen für das Jahr 2007 anhand der einschlägigen Fakturen und Konten war insbesondere zu bemängeln, dass manche Kostenblöcke, die beide Gebäudekomplexe betroffen hätten (bspw. Reinigungskosten, Kosten für Bewachung), nicht aufgeteilt worden sind. Die Kontrollabteilung vertrat die Ansicht, dass mit dieser Vorgangsweise die bisher praktizierte Trennung in die zwei

Abrechnungskreise „Rathaus Alt“ und „Rathaus Neu“ überflüssig geworden ist, zumal damit die Jahresabrechnungen 2007 nicht die tatsächlichen Betriebskosten der einzelnen Gebäudeteile widerspiegeln und somit betragsmäßig keine fundierte Aussagekraft besitzen.

In diesem Zusammenhang wurde die Empfehlung ausgesprochen, zu prüfen, ob künftig eine Zweiteilung der Jahresabrechnungen beibehalten oder nur mehr eine jährliche Betriebs- und Heizkostenabrechnung für den gesamten Rathauskomplex erstellt werden sollte. Nach damaliger Meinung der Kontrollabteilung könnte durch die Ausfertigung von nur mehr einer Abrechnung eine Fehlerquelle minimiert bzw. beseitigt und die gesamte Abwicklung insofern auch erleichtert werden, als die bisherige, in der Vergangenheit nicht immer konsequent realisierte und mit Fehlern behaftete Trennung in „Rathaus Alt“ und „Rathaus Neu“ wegfallen würde. Dies würde aus kostenrechnerischer Sicht der Stadt Innsbruck jedoch voraussetzen, dass die Ermittlung nur eines diesbezüglichen Kostensatzes für den gesamten Gebäudekomplex als ausreichend angesehen wird. Sollte jedoch in der städt. Kostenrechnung die Abbildung von separaten – nach Gebäudeteilen differenzierten – Kostensätzen gewünscht sein, wäre die zum Prüfungszeitpunkt in der IISG praktizierte Aufteilung weiterhin aufrecht zu erhalten, dies allerdings bei korrekter Verbuchung und allfällig erforderlicher exakter Aufteilung.

Die IISG erwiderte im Anhörungsverfahren dazu, dass sich in der Praxis herausgestellt habe, dass eine detaillierte Kostentrennung nur schwer bzw. teilweise überhaupt nicht möglich sei. Voraussetzung hierfür wäre eine genaue Rechnungsanweisung seitens der Technik bzw. des Objektmanagements bzw. die Festlegung von einzelnen Aufteilungsschlüsseln für Sammelrechnungen. Dahingehende interne Überlegungen hätten keinen wirklichen Erfolg gebracht, weshalb die IISG mitteilte, dass ab dem Jahr 2009 nur noch eine Verrechnungseinheit geführt werde.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme jedoch mit, dass in einem Gespräch mit der Geschäftsführung der Innsbrucker Immobilien Gesellschaften die Zweiteilung der Abrechnung aus der Sicht der Stadtverwaltung empfohlen worden wäre. Es sei jedoch sicherzustellen, dass die Zuordnung der Kostenbestandteile sachgerecht erfolgt und auch die entsprechenden Umlageschlüssel festgelegt werden.

In ihren Anmerkungen wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass bezüglich der weiteren Aufrechterhaltung der Zweiteilung der Jahresabrechnung offenbar wiederum Unstimmigkeiten zwischen IISG und MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft herrschten.

Im Zuge der Follow up – Einschau informierte die IISG nunmehr darüber, dass aufbauend auf der zwischen IISG und MA I – Amt für Information und Organisation abgestimmten Nutzflächenzusammenstellung rückwirkend mit 1.1.2009 zwei Verrechnungseinheiten gebildet werden würden. Eine Verrechnungseinheit wäre – wie bereits zuvor praktiziert – das „Rathaus Alt“ (Maria-Theresien-Straße 18 und Fallmerayerstraße 1). Die zweite Verrechnungseinheit umfasse das „Rathaus Neu“ (Neubau inkl. Campanile). Allfällige Sammelrechnungen würden künftig nach den mit der MA I – Amt für Information und Organisation koordinierten Nutzflächen aufgeteilt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

86 Im Zuge der Prüfung wurde die Kontrollabteilung auf das so genannte „Mandantenkonto Stadt Innsbruck“ aufmerksam. Gemäß Rücksprache mit dem Bereichsleiter Rechnungswesen fließen über dieses Konto sämtliche im Rahmen der Geschäftsbesorgung der IISG für die Stadt Innsbruck anfallenden Einnahmen (bspw. Miet-, Pacht- bzw. Baurechtszinse usw.) und Ausgaben (bspw. Betriebs-, Heiz- bzw. Instandhaltungskosten). Auch die Bezahlung von Baurechnungen für Bauprojekte, welche die IISG im Auftrag, im Namen und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchführt, wird über dieses Konto vorgenommen. Im Gegenzug werden die diesbezüglichen Kapitaltransferzahlungen von der Stadt Innsbruck ebenso auf dieses Konto überwiesen.

Das angesprochene Konto wurde gemäß Kontoeröffnungsantrag am 12.12.2002 von der IISG unter dem Wortlaut „Innsbrucker Immobilien Service GmbH, Stadt Innsbruck, Rossaugasse 4, 6020 Innsbruck“ eröffnet.

Die Betrachtung des angeführten Kontos im Hinblick auf die im Prüfungszeitraum (Jahr 2007 und 2008) bestehenden Kontostände zeigte deutliche Überzüge. Zum Stichtag 13.10.2008 ergab sich ein Sollstand in Höhe von € 1.928.086,10. Die über die Jahre 2005 bis 2008 gestiegenen Kontoüberziehungen fanden ihren Niederschlag auch in den anlässlich der vierteljährlichen Kontoabschlüsse angefallenen Soll- bzw. Überziehungszinsen. Bis zum 31.12.2008 wurden die folgenden Soll- und Überziehungszinsen angelastet.

<b>IISG-Mandantenkonto</b>		
<b>Stadt Innsbruck</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Sollzinsen (in €)</b>	<b>Überziehungszinsen (in €)</b>
2005	5.763,55	5.185,68
2006	11.868,07	6.145,35
2007	42.509,01	286,87
2008	77.256,67	184,32

87 Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die angefallenen Soll- und Überziehungszinsen bzw. Kontogebühren an die Stadt Innsbruck im Wege der Instandhaltungskosten für das städt. Rathaus weiterverrechnet worden sind. Schlussendlich bezahlt wurden diese Abschlusskosten also von der Stadt Innsbruck.

Betreffend den zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Kontoüberzug auf dem „Mandantenkonto“ empfahl die Kontrollabteilung, eine Optimierung des Cash-Managements zwischen der IISG und der Stadt Innsbruck mit dem Ziel vorzunehmen, den bestehenden Kontoüberzug abzubauen bzw. in weiterer Folge so gering wie möglich zu halten. Die Kontrollabteilung war der Ansicht, dass durch optimierte Geldflüsse (bspw. Betriebs- und Heizkostenkonto bei von der IISG für die Stadt Innsbruck verwalteten und von dieser genutzten Gebäuden, rasche Anforderung von Teilzahlungen bzw. Durchführung von Endabrechnungen für Bauprojekte) ein Großteil der Finanzierungskosten eingespart werden kann.

Die IISG führte im Anhörungsverfahren zum Thema „Mandantenkonto“ generell aus, dass die ursprüngliche Intention der Bewirtschaftung dieses Kontos gewesen wäre, mit den laufenden Einnahmen aus Pachten, Baurechten usw. sämtliche Ausgaben abzudecken. Da sich diese Überlegung als in der Praxis nicht zutreffend herausstellte, sei mit der städt. Beteiligungsverwaltung ab Jänner 2008 eine monatliche Akontozahlung in Höhe von € 90.000,00 vereinbart worden. Der IISG zufolge reichte dieser Betrag jedoch zur Gewährleistung einer Kontodeckung ebenfalls nicht aus. Der monatliche städt. Akontierungsbetrag sei ab Jänner 2009 auf € 150.000,00 erhöht worden. Weiters bestätigte die IISG, zukünftig die Hauseigentümerabrechnungen quartalsweise und die Abrechnungen der Bauprojekte rascher mit der Stadt Innsbruck vorzunehmen, damit die entsprechenden Geldflüsse schneller abgewickelt und eine Unterdeckung des Mandantenkontos hintangestellt werden sollte.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft avisierte im Anhörungsverfahren, zur Optimierung des Cash-Managements mit Vertretern der IISG Gespräche mit dem Ziel zu vereinbaren, die Problematik der Sollzinsbelastung einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Anlässlich der Follow up – Einschau wurden der Kontrollabteilung in dieser Sache zwei Aktenvermerke vom 9.3.2009 und vom 22.6.2009 vorgelegt, aus denen die in Verhandlungen zwischen den Innsbrucker Immobilien Gesellschaften und der MA IV getroffenen Vereinbarungen betreffend das Mandantenkonto hervorgingen:

- Künftig wird monatlich ein Kontoauszug an die städt. Beteiligungsverwaltung zur Kenntnis übersandt.
- Ebenso ist eine permanente Kontrolle des Kontostandes gewährleistet, wobei entstandene und in Kürze nicht sofort abdeckbare Überziehungen durch die städt. Beteiligungsverwaltung separat mit dem Ziel abgedeckt werden, die Sollzinsbelastung möglichst gering zu halten.
- Im Bereich Neubau/Großsanierungen wird – nach Maßgabe des Baufortschrittes – künftig eine raschere Mittelanforderung seitens der IISG vorgenommen.
- Bei Bauvorhaben (Neubau/Großsanierungen) wird künftig eine Vorauszahlung von 1/3 der veranschlagten Kosten getätigt. Die jeweilige Endabrechnung soll bis 6 Monate nach definitiver Fertigstellung durchgeführt werden.
- Als Richtwert für die kurzfristige Überziehung des Mandantenkontos ist ein Betrag in Höhe von € 200.000,00 festgelegt worden. Sollte die Abdeckung durch Einnahmen in absehbarer Zeit nicht möglich sein, erfolgt eine Mitteilung (samt Begründung) an die städt. Beteiligungsverwaltung.
- Die monatliche städt. Akontozahlung bleibt wie bisher bei € 150.000,00.

Ergänzend zu diesen Aktenvermerken informierte die IISG darüber, dass mittlerweile mit der städt. Beteiligungsverwaltung eine monatliche Abstimmung des Kontos durchgeführt werden würde. Größere Rechnungen, die eine Überziehung des Kontos mit sich brächten, würden der MA IV vorgemeldet. Weiters sprach die IISG in diesem Zusammenhang den Pkt. V Abs. 5 des aktualisierten Geschäftsbesorgungsvertrages an. Dieser sieht vor, dass von der IISG im Sinne eines modernen Cash-Managements eine rollierende Liquiditätsplanung vorzunehmen und der MA IV – Amt für Finanzver-

waltung und Wirtschaft vorzulegen ist. Die derzeit praktizierte monatliche Kontoabstimmung sei bis zur Installierung eines diesbezüglichen EDV-Programmes als Zwischenschritt gedacht. Außerdem wurde im Geschäftsbesorgungsvertrag nunmehr klar festgehalten, dass die Stadt Innsbruck „Eigentümerin“ des Kontos ist und die IISG ausdrücklich ermächtigt wird, über das Konto selbständig im Sinne des Geschäftsbesorgungsvertrages zu verfügen. Ein für die laufende Abwicklung der vertragsmäßigen Zahlungen erforderlicher Kontorahmen ist direkt zwischen der Stadt Innsbruck und der kontoführenden Bank zu vereinbaren.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

88 Im Geschäftsjahr 2007 kam es zu einer Anpassung der Überziehungsmöglichkeit auf diesem Konto. Gemäß der seinerzeit erhaltenen Auskunft bestand auf dem „Mandantenkonto“ zum Prüfungszeitpunkt ein Überziehungsrahmen in Höhe von € 2.000.000,00. Im Zusammenhang mit der Einräumung bzw. Anpassung des Überziehungsrahmens vermisste die Kontrollabteilung einen gem. Pkt. VII lit. g des IISG-Gesellschaftsvertrages erforderlichen Aufsichtsratsbeschluss und empfahl daher, diesen Aufsichtsratsbeschluss formell nachzuholen.

Die IISG teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 10.12.2008 ein Überziehungsrahmen in Höhe von € 1,5 Mio. genehmigt worden wäre. Der angesprochene Aufsichtsratsbeschluss ist der Kontrollabteilung vorgelegt worden.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau erklärte die IISG, dass die Stadt Innsbruck mittlerweile „Eigentümerin“ des Mandantenkontos wäre, die Verantwortung für die Kontobewirtschaftung und –zeichnung jedoch weiterhin bei der IISG liege. Lt. Aktenvermerk vom 22.6.2009 sei zwischen IISG und städt. Beteiligungsverwaltung eine Überziehungsmöglichkeit in Höhe von maximal € 200.000,00 vereinbart worden. Die IISG wäre aber weiterhin verpflichtet, bei Bekanntwerden größerer Ausgaben, die diesen Überziehungsrahmen überschreiten, eine sofortige Meldung an den Konto-eigentümer zu erstatten. Zum Nachweis der Einhaltung des nunmehr vereinbarten Überziehungslimits in Höhe von € 200.000,00 bzw. der monatlich durchzuführenden Kontoabstimmung mit der städt. Beteiligungsverwaltung wurden der Kontrollabteilung die Kontoauszüge des Jahres 2009 zum jeweiligen Quartalsende übermittelt:

<b>IISG-Mandantenkonto</b>	
<b>Stadt Innsbruck</b>	
<b>Stichtag</b>	<b>Kontostand (in €)</b>
31.03.2009	274.610,83
30.06.2009	-149.691,48
30.09.2009	-24.785,19
31.12.2009	-63.828,07

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

89

Nachdem auch in den Jahren 2007 und 2008 – hier jedoch lediglich in geringfügigem Ausmaß – infolge bestehender Kontoüberziehungen (über den vereinbarten Überziehungsrahmen) Überziehungszinsen zur Verrechnung gelangt sind, empfahl die Kontrollabteilung, bei der Bewirtschaftung des Kontos künftig genauer auf die vereinbarten Limits zu achten und allfällig erforderliche Überziehungsmöglichkeiten frühzeitig mit der Bank abzustimmen, sodass die Anlastung von Überziehungszinsen zur Gänze vermieden werden kann.

Wie aus den im Zuge der Follow up – Einschau zur Verfügung gestellten Kontoauszügen hervorging, kamen im Wirtschaftsjahr 2009 folgende Soll- und Überziehungszinsen zur Verrechnung:

<b>IISG-Mandantenkonto Stadt Innsbruck</b>		
<b>Stichtag</b>	<b>Sollzinsen (in €)</b>	<b>Überziehungszinsen (in €)</b>
31.03.2009	11.845,58	25,79
30.06.2009	1.058,13	0,00
30.09.2009	698,51	0,00
31.12.2009	314,08	0,00
<b>Summe 2009</b>	<b>13.916,30</b>	<b>25,79</b>

Auf Basis der Daten der Quartalsabschlüsse des zweiten, dritten und vierten Quartals des Jahres 2009 bestätigt die Kontrollabteilung die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

90

Die Kontrollabteilung hat eine stichprobenartige Prüfung der Miet-, Betriebs- und Heizkostenabrechnungen des Jahres 2007 betreffend die an die Stadt Innsbruck vermieteten Schulen, Kindergärten und Horte vorgenommen, wovon willkürlich die nachstehend angeführten 5 Objekte ausgewählt worden sind:

- HS Reichenau, Burghard-Breitner-Straße,
- VS Sieglanger, Weingartnerstraße,
- VS Hötting-West, Viktor-Franz-Hess-Straße,
- KG Walderkammweg sowie
- KG Angergasse.

91

Bei der Einschau in die entsprechenden Mietvorschreibungen einschließlich der vorhandenen Zubauten hat die Kontrollabteilung beim Objekt VS/KG Weingartnerstraße beanstandet, dass für den Zubau, dessen Mietvertrag rückwirkend mit 1.12.2006 begonnen hat, bis zum Prüfungszeitpunkt seitens der IIG & Co KG noch keine Rückverrechnung bzw. Vorschreibung des Mietzinses sowie der Betriebs- und Heizkosten erfolgte.

Die Begründung lag nach erhaltener Auskunft darin, dass der Mietvertrag der Stadt Innsbruck zur Unterfertigung zwar übermittelt, jedoch bisher noch nicht retourniert worden war. Die Kontrollabteilung empfahl, bei der Stadt Innsbruck die Unterfertigung des Mietvertrages zu urgieren, da ohne gültigen Vertrag keine Vorschriften erfolgen können.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die IIG & Co KG dazu mit, dass der unterfertigte Mietvertrag am 14.1.2009 bei der Gesellschaft eingelangt sei.

In Beantwortung der Anfrage der Kontrollabteilung zur aktuellen Follow up – Einschau übermittelte die Geschäftsführung der IIG & Co KG eine Kopie des von der Stadt Innsbruck am 12.1.2009 unterzeichneten Mietvertrages.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

92 Im Zuge der Überprüfung der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen der Schul-, Kindergarten- und Hortgebäude und den in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Akontozahlungen stellte die Kontrollabteilung bei den fünf gezogenen Stichproben fest, dass im Zuge der Endabrechnung 2007 in den meisten Fällen relativ hohe Guthaben bzw. Nachzahlungen entstanden sind.

Auf Grund dessen wurde von der Kontrollabteilung verifiziert, in welchem Verhältnis die geleisteten Zahlungen im Jahr 2007 und die tatsächlich entstandenen Kosten 2007 (Endabrechnung) zu den vorgeschriebenen Akontozahlungen im Jahr 2008 stehen. Insgesamt konnte von der Kontrollabteilung nicht nachvollzogen werden, nach welcher Systematik die Neufestsetzung der Akontozahlungen 2008 für Betriebs- und Heizkosten vorgenommen worden ist.

In diesem Zusammenhang bemerkte die Kontrollabteilung, dass die Festlegung der Betriebs- und Heizkostenkonti durch die IIG & Co KG auch maßgeblich die Budgetierung der Stadt Innsbruck in den einschlägigen Unterabschnitten beeinflusst. In Bezug auf die Ermittlung der Akontozahlungen wurde auf § 21 Abs. 3 des MRG verwiesen, der u.a. besagt, dass diese vom Gesamtbetrag der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben des vorausgegangenen Kalenderjahres zu errechnen sind und im Fall einer zwischenzeitlichen Erhöhung von Betriebskosten oder öffentlichen Abgaben um höchstens 10 % überschritten werden dürfen. Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig die jährlichen Akontozahlungen für Betriebs- und Heizkosten auf Basis der Endabrechnung des Vorjahres zu errechnen.

Die MA IV - Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte in der damaligen Stellungnahme mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung seitens der IIG & Co KG aufgegriffen und für den Voranschlag 2009 bereits praktiziert worden wäre.

Die IIG & Co KG führte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren u.a. aus, dass Betriebs- und Heizkostenkontierungen auf Basis der vermutlich im Folgejahr anfallenden Kosten vorgeschrieben würden. Durch den Wegfall der Verrechnung der Reinigungsarbeiten und Bewachungstätigkeiten für die Schulen, Kindergärten und Horte im Rahmen der Betriebskosten in den Jahren 2006 und 2007 hätten sich größere Guthaben zu

Gunsten der Stadt Innsbruck ergeben. Darüber hinaus müsste bis August jeden Jahres u.a. die Budgetierung betreffend Mietzinszahlungen für die Stadt Innsbruck abgeschlossen sein.

Die Kontrollabteilung merkte dazu an, dass es bei der Endabrechnung 2007 auch zu nicht unerheblichen Nachzahlungen gekommen ist. Insgesamt wurde nochmals betont, dass bei der Ermittlung der Akontozahlungen 2008 in den meisten Fällen kein Bezug zur Endabrechnung 2007 hergestellt werden konnte. Die Kontrollabteilung hielt daher an ihrer Empfehlung fest, die Akontozahlungen der Betriebs- und Heizkosten auf Basis der Daten der Endabrechnung des Vorjahres festzusetzen.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurden der Kontrollabteilung für die ausgewählten Stichproben die Betriebs- und Heizkostenabrechnungen 2008 und die jeweiligen Akontovorschreibungen per 1.1.2010 übermittelt.

#### Betriebskosten

Objekt	Akonto 2007 €	Endabrechn. 2007 €	Nachzlg - Guthab. + €	Akonto 2008 €	Endabrechn. 2008 €	Nachzlg - Guthab. + €	Akonto 2010 €
HS Reichenau	8.818,67	<b>86.839,12</b>	18.984,92	4.800,00	<b>93.045,14</b>	-35.445,14	8.000,00
VS Sieglanger	1.663,33	<b>42.860,37</b>	-22.900,41	1.000,00	<b>43.932,37</b>	-31.932,37	4.000,00
VS Hötting West	3.948,98	<b>23.502,04</b>	23.885,72	2.100,00	<b>28.490,05</b>	-3.290,05	2.400,00
KG Walderkammweg	2.222,41	<b>23.032,23</b>	3.636,69	1.000,00	<b>31.278,70</b>	-23.134,44	2.800,00
KG Angergasse	585,64	<b>31.040,21</b>	-24.012,53	1.200,00	<b>8.456,86</b>	7.131,77	800,00

#### Heizkosten

Objekt	Akonto 2007 €	Endabrechn. 2007 €	Nachzlg - Guthab. + €	Akonto 2008 €	Endabrechn. 2008 €	Nachzlg - Guthab. + €	Akonto 2010 €
HS Reichenau	7.593,05	<b>108.565,26</b>	-17.448,66	6.000,00	<b>14.328,42</b>	57.671,58	1.300,00
VS Sieglanger	831,66	<b>14.418,76</b>	-4.438,84	70,00	<b>24.124,85</b>	-23.284,85	2.000,00
VS Hötting West	648,76	<b>8.593,41</b>	-808,29	920,00	<b>7.569,47</b>	3.470,53	700,00
KG Walderkammweg	647,12	<b>4.824,74</b>	2.940,70	1.900,00	<b>6.423,65</b>	19.651,62	600,00
KG Angergasse	292,82	<b>2.470,42</b>	1.043,42	1.800,00	<b>1.657,61</b>	23.930,87	200,00

Die Kontrollabteilung bestätigt anhand der in dieser Sache übermittelten Unterlagen, dass die Akontozahlungen für das Jahr 2010 auf Basis der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen des Jahres 2008, welche Mitte des Jahres 2009 vorlagen, errechnet worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

93

Im Zuge einer Abstimmung der in der Endabrechnung 2007 ausgewiesenen Positionen für Betriebs- und Heizkosten mit den jeweiligen Rechnungen, Belegen und Buchungsgrundlagen wurde allgemein festgestellt, dass bei nahezu allen Objekten der Stichprobe im Zuge der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels bezüglich der Nutzfläche keine einheitliche Vorgangsweise bestand. Bei einigen Betriebskosten wurde als Berechnungsbasis die Bruttogeschossfläche, bei anderen Posten jedoch die Nettogeschossfläche herangezogen.

Nachdem die Betriebs- und Heizkosten dem MRG entsprechend nach der Nettogeschossfläche zu ermitteln sind, hat die Kontrollabteilung empfohlen, zukünftig den Aufteilungsschlüssel für die Ermittlung der anteiligen Betriebs- und Heizkosten der jeweiligen Objekte entsprechend den Bestimmungen des MRG generell auf Basis der Nettogeschossfläche zu berechnen.

In der damaligen Stellungnahme dazu äußerte sich die IIG & Co KG dahingehend, dass zum Zeitpunkt der Einbringung der Schulen, Kindergärten usw. keine detaillierten Nutzflächen zur Verfügung gestanden und daher die Bruttogeschossflächen für die Verrechnung herangezogen worden wären. Für neu hinzugekommene Flächen würden bzw. werden die tatsächlichen Nutzflächen verwendet. Nachdem die Stadt Innsbruck als einziger Mieter von dieser Problematik betroffen sei, würde hierbei der Stadt Innsbruck kein Schaden entstehen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2009 informierte die IIG & Co KG zu dieser Thematik, dass bisher die Nettonutzflächen der Objekte

- HS Hötting,
- VS Mariahilf,
- Siebererschule und
- VS und KG Angergasse

neu erhoben und erfasst worden wären und bis Ende des Jahres die restlichen Objekte neu vermessen sein sollten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

94

Bei der Verifizierung der in der Endabrechnung 2007 ausgewiesenen Positionen für Betriebs- und Heizkosten hat die Kontrollabteilung beim Objekt VS Hötting-West bemängelt, dass im Zusammenhang mit der Weiterverrechnung von Personalkosten für die Hausbetreuung (Schulwarte) der Stadt der Personalkostenanteil für den u.a. auch für die VS Hötting-West zuständigen Schulwart in Höhe von € 1.492,84 in Rechnung gestellt worden ist, obwohl es sich dabei um einen städt. Bediensteten handelt, dessen Personalkosten bereits von der Stadt getragen werden.

Gleich verhielt es sich beim Personalkostenanteil bezüglich der Heizkosten. Auch hier wurde der auf denselben Schulwart entfallende Personalkostenanteil für die Wartung der Heizanlage in Höhe von € 679,70 an die Stadt Innsbruck verrechnet.

Die Kontrollabteilung empfahl, bezüglich der fälschlicherweise verrechneten Personalkosten mit der Stadt Innsbruck insofern eine Regelung herbeizuführen, als dass entweder eine Gutschrift vorgenommen wird, oder aber eine entsprechende Berücksichtigung bei der Betriebs- und Heizkostenabrechnung des Jahres 2008 der VS Hötting-West erfolgen sollte.

In der damaligen Stellungnahme wurde seitens der IIG & Co KG zugesichert, dass der Empfehlung nachgekommen wird.

Auf die diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung zur Follow up – Einschau 2009 wurden von der Gesellschaft die entsprechenden Kontoauszüge übermittelt, aus denen die Verbuchung der Gutschrift für den an die Stadt Innsbruck zuviel verrechneten Personalkostenanteil bezüglich der Betriebskosten sowie der Wartung der Heizanlage hervorging.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 95 Ein weiterer Schwerpunkt der im Jahr 2008 durchgeführten Prüfung bei den Innsbrucker Immobilien Gesellschaften war die Verifizierung eines fertig gestellten und mit der Stadt Innsbruck endabgerechneten Bauprojektes. Anhand einer von der Baubuchhaltung erstellten Übersicht über die von der IIG & Co KG und der IISG seit dem Jahr 2006 erfolgten Baufertigstellungen fiel die willkürliche Wahl der Kontrollabteilung dabei auf das Bauprojekt „Pavillon Rennweg / Landestheater“. Die Kontrollabteilung wies in ihren vorbemerken den Ausführungen darauf hin, dass die diesbezüglich vorgenommene Einschau nicht den technischen Aspekt (Planung, technische Umsetzung bzw. Ausführung, technische Beurteilung usw.), sondern die Überprüfung der kaufmännischen bzw. wirtschaftlichen Seite (Budgetierung, Ermittlung bzw. Überprüfung der Gesamtbaukosten, Prüfung der Geldflüsse und der Endabrechnung zwischen IISG und Stadt Innsbruck) des Bauprojektes zum Inhalt hatte.

Anlässlich der Verifizierung der auf dem Baukonto erfassten Beträge mit den in den Bauakten enthaltenen Rechnungen stellte die Kontrollabteilung betreffend die Positionen „Planung Architekt“, „HSL- und Elektroplanung“ sowie „Planung – Sonstiges“ diverse betragliche Abweichungen (€ 13.825,61) fest, welche allesamt auf eine wohl irrtümliche Verbuchung der jeweiligen Brutto- anstatt der Nettobeträge zurückzuführen waren. Die Kontrollabteilung empfahl, die angesprochenen Buchungen zu korrigieren. Einige der beanstandeten Buchungen wurden noch während der Prüfung berichtigt. Zu den noch offenen Bereinigungen sagte die IISG im Anhörungsverfahren zu, die betreffenden Rechnungsbeträge um die entsprechenden Vorsteuerbeträge richtig zu stellen.

Für die Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung ein aktueller Baukontoauszug zur Verfügung gestellt, aus welchem die Durchführung der noch ausstehenden Korrekturbuchungen ersichtlich war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 96 Hinsichtlich der unter den Positionen „Planung Wasserwand“ (€ 12.100,56) sowie „Tiefbautechnische Projektierung“ (€ 5.545,00) dem Baukonto angelasteten Beträge vertrat die Kontrollabteilung die Einschätzung, dass diese Kosten nicht der Errichtung des Pavillons und somit auch nicht den entsprechenden Baukosten zuzurechnen waren. Vielmehr standen diese Beträge im Zusammenhang mit dem Projekt „Rennweg

Oberflächengestaltung“, welches budgetär über die Stadt Innsbruck (Amt für Grünanlagen) und nicht von der IISG abgewickelt worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl, die beiden angesprochenen Rechnungsbeträge nicht den Errichtungskosten des Pavillons zuzuordnen und das Baukonto um diese Beträge zu bereinigen. Eine Abrechnung mit der Stadt Innsbruck sollte unter einem gesonderten Titel – jedenfalls nicht unter „Errichtungskosten Pavillon“ – erfolgen. Im Anhörungsverfahren teilte die IISG dazu mit, dass das Baukonto entsprechend bereinigt und die angeführten Rechnungen in Absprache mit der städt. Beteiligungsverwaltung mangels eigener Budgetpost über den UA 840000 – Grundbesitz abgerechnet worden wären.

Dem im Rahmen der Follow up – Prüfung zur Verfügung gestellten aktuellen Baukontoauszug konnte die Durchführung der von der Kontrollabteilung angeregten Bereinigung des Baukontos entnommen werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

97 Die Kontrollabteilung stellte fest, dass es sich bei dem unter der Position „Gebühren und Abgaben“ erfassten Betrag in Höhe von € 45.541,90 um die vom Stadtmagistrat der Stadt Innsbruck als Abgabenbehörde der IISG vorgeschriebenen Gehsteigbeiträge betreffend die Errichtung der Verbindungsgarage zwischen den Tiefgaragen des Congress Innsbruck und der City-Garage handelte. Nachdem sich die vom Tiefgaragenbau berührten Grundstücke im Eigentum der Stadt Innsbruck befinden, wurde dem Tiefgaragen-Bauträger vertraglich die „Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und Führung einer Tiefgarage“ eingeräumt. Gleichzeitig verpflichtete sich der Bauträger im Rahmen dieses Vertrages, die im Zuge der Errichtung der Tiefgarage anfallenden Anliegerabgaben zu bezahlen.

Die Kontrollabteilung war der Ansicht, dass vom Gesamtbetrag in Höhe von € 45.541,90 lediglich ein Teilbetrag in Höhe von € 4.091,91 der Errichtung des Pavillons zuzuordnen war und empfahl daher, das Baukonto entsprechend zu berichtigen.

Außerdem wurde im Zuge der Aufarbeitung der Thematik Anliegerabgaben Pavillon bzw. Verbindungstiefgarage evident, dass es betreffend der vom Bauträger der Verbindungstiefgarage zu bezahlenden Anliegerabgaben zu Auseinandersetzungen zwischen IISG und dem Bauträger gekommen ist. Diese Unstimmigkeiten betrafen u.a. auch Gegenforderungen des Bauträgers gegenüber der IISG. Letztlich konnte diese Angelegenheit unter beidseitiger anwaltlicher Hilfe im Rahmen eines Vergleiches beigelegt werden, wobei es nach Meinung der Kontrollabteilung unter Berücksichtigung der Gegenforderungen des Bauträgers insgesamt zu einem effektiven Abgabenverzicht in Höhe von € 6.203,27 gekommen ist. Die Kontrollabteilung erinnerte in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit eines Stadtsenatsbeschlusses. Nachdem diese Angelegenheit mit der Stadt Innsbruck zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgerechnet worden war, empfahl die Kontrollabteilung, eine derartige Abrechnung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der vom Bauträger getätigten Teilzahlungen sowie der von der IISG anerkannten Gegenforderungen und des effektiven Abgabenverzichts vorzunehmen.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft teilte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mit, dass zur buchhalterischen Richtigstellung der Gegenforderung und des effektiven Abgabenverzichtes zwischen den zuständigen Dienststellen der MA IV und der IISG das Einvernehmen hergestellt und entsprechende Korrekturen durchgeführt würden.

Die IISG bestätigte in ihrer damaligen Stellungnahme, dass die Einholung eines Stadtsenatsbeschlusses in Abwicklung wäre bzw. der von der Kontrollabteilung beanstandete Differenzbetrag in Höhe von ca. € 41,5 Tsd. mit der Stadt Innsbruck im UA 840000 Grundbesitz abgerechnet worden sei.

Die Follow up – Einschau in diesen Punkten ergab, dass die von der Kontrollabteilung angesprochenen Korrekturen durchgeführt worden sind. Der Stadtsenatsbeschluss im Zusammenhang mit dem effektiven Abgabenverzicht in Höhe von € 6.203,27 wurde mit Datum 18.2.2009 eingeholt. Auch die geforderte endgültige Abrechnung in Sachen „Anliegerabgaben des Tiefgaragenbauträgers“ mit der Stadt Innsbruck ist mittlerweile erfolgt und der Kontrollabteilung nachgewiesen worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

98 Zur Abrechnung der Baukosten des Pavillons mit der Stadt Innsbruck war es für die Kontrollabteilung zunächst verwunderlich, dass das Bauprojekt bis zum Prüfungszeitpunkt (Ende 2008) noch nicht endabgerechnet worden ist, zumal die Übergabe des Pavillons bereits im März/April des Jahres 2006 erfolgte.

Über die Jahre 2004 bis 2006 budgetierte die Stadt Innsbruck zur Errichtung des Pavillons Geldmittel in der Gesamthöhe von € 1.350.000,00. Tatsächlich ausbezahlt bzw. von der IISG angefordert wurden im Jahr 2005 € 900.000,00. Seitens der Stadt Innsbruck war also damals noch ein Geldbetrag in Höhe von € 450.000,00 abrufbereit.

Nach Meinung der Kontrollabteilung hätte eine (End-)Abrechnung des Pavillons bereits im ersten Quartal des Jahres 2007 erfolgen können. Auch vor dem Hintergrund des zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Kontoüberzuges auf dem Mandantenkonto der Stadt Innsbruck bei der IISG in Höhe von ca. € 2,0 Mio. empfahl die Kontrollabteilung, zur Vermeidung weiterer Sollzinsen, eine rasche Endabrechnung des Bauvorhabens Pavillon vorzunehmen.

Die IISG stimmte den Ausführungen der Kontrollabteilung zur nicht erstellten Endabrechnung zwar zu, wies im Anhörungsverfahren allerdings darauf hin, dass eine vorzeitige Endabrechnung eventuelle budgetäre Probleme bei der Stadt Innsbruck verursachen könnte. Wird nämlich eine Endabrechnung gegenüber der Stadt erstellt, würde der Budgetposten bei der Stadt in den Folgejahren gestrichen werden. Ergäben sich nunmehr aufgrund noch fehlender Belege Nachforderungen, so müsse die IISG bis zur Genehmigung eines Nachtragskredites wieder in Vorlage treten. Um dies zu vermeiden, würde bei unklarer Sachlage mit der Endabrechnung zugewartet. Außerdem informierte die IISG darüber, dass mit Stichtag 26.11.2008 seitens der Stadt Innsbruck eine weitere Teilzahlung in Höhe von € 350.000,00 geleistet worden sei.

Die Kontrollabteilung hielt in ihren Anmerkungen zu der abgegebenen Stellungnahme der IISG fest, dass diese nicht den Kern der von der Kontrollabteilung geäußerten Kritik im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Endabrechnung des Pavillons traf. In Verbindung mit den auf dem IISG-Mandantenkonto festgestellten Sollstellungen erachtete es die Kontrollabteilung – zumindest für den auf den Pavillon entfallenden Teil – für vermeidbar, auf der Seite der Stadt Innsbruck € 450.000,00 abrufbereit zu halten und auf der Seite der IISG die noch nicht abgerechneten Errichtungskosten via Kontoüberziehung vorzufinanzieren. In Summe blieb die Kontrollabteilung daher bei ihrer ausgesprochenen Empfehlung.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft erklärte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren, dass der Themenkreis Endabrechnung von Bauvorhaben und die damit zusammenhängende Problematik der Geldflussoptimierung zwischen IISG und Stadt Innsbruck in einer Arbeitsbesprechung vom 11.11.2008 mit der Geschäftsleitung der IISG ausführlich erörtert worden wäre. Es sei zugesagt worden, neben einer neuen Organisation der Schnittstellen zwischen Technik und Buchhaltung die Bauabrechnung von Objekten möglichst rasch durchzuführen und eventuell vorläufige Schlussrechnungen zu legen, um eine deutliche Reduzierung des Kontoüberzuges beim Mandantenkonto zu erreichen.

Den im Zuge der Follow up – Einschau zur Verfügung gestellten Unterlagen war zu entnehmen, dass das Bauprojekt Pavillon unter Berücksichtigung der von der Kontrollabteilung empfohlenen Korrekturbuchungen mit der Stadt Innsbruck endabgerechnet worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

99 Im Erdgeschoss des Pavillons wird ein Cafe und im Obergeschoss ein Restaurant betrieben. Zusätzlich werden die südlich und östlich an den Pavillon angrenzenden Flächen als Gastgartenfläche genutzt. Alle drei Bereiche waren zum Prüfungszeitpunkt vom selben Pächter angepachtet.

Gemäß den Bestimmungen im Pachtvertrag war der gesamte Pachtzins jeweils im Vorhinein bis zum 15.1. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Kontrollabteilung stellte in Bezug auf die Vorschreibung des Pachtzinses fest, dass dieser nicht wie im Pachtvertrag vorgesehen jährlich, sondern monatlich vorgeschrieben wird.

Obwohl die Kontrollabteilung aus Sicht des Verpächters durchaus Verständnis für die monatliche Vorschreibung und Bezahlung des Pachtzinses zeigte, wurde dennoch auf die diesbezüglichen Vertragsbestimmungen verwiesen und eine allfällige Klärung (entweder jährliche Vorschreibung oder aber Pachtvertragsänderung auf monatliche Vorschreibung und Bezahlung) angeregt.

Die IISG erklärte bezüglich der Fälligkeit des Pachtzinses, dass nach Vertragsunterfertigung festgestellt worden wäre, dass eine Begleichung des Jahrespachtzinses jeweils im Jänner im Vorhinein für den Betreiber wirtschaftlich nicht tragbar war. Deshalb sei im Februar 2006 die monatliche Fälligkeit ergänzend vereinbart worden. In ihren Anmerkungen stellte die Kontrollabteilung klar, dass es sich bei der angesprochenen

Vereinbarung vom Februar 2006 lediglich um einen IISG-internen Aktenvermerk vom 13.2.2006 handelte. Die Kontrollabteilung blieb daher bei ihrer Empfehlung, die gehandhabte Vorgangsweise schriftlich durch einen Vertragszusatz zu dokumentieren, zumal Vertragsergänzungen oder –änderungen gem. Pkt. XXII des dem Pachtverhältnis zugrunde liegenden Pachtvertrages zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen.

Die IISG übermittelte im Rahmen der gegenständlichen Follow up – Einschau einen von der IISG und dem Pächter unterfertigten Vertragszusatz, der die monatliche Pachtzinszahlung nunmehr schriftlich regelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

100 Neben dem im Pavillon betriebenen Cafe und Restaurant ist im Erdgeschoss eine Trafik untergebracht.

Die Kontrollabteilung stellte betreffend die Vorschreibung der akontomäßigen Betriebs- und Heizkosten des Cafes und Restaurants bzw. auch der Trafik fest, dass diese in ihrer Höhe zum Prüfungszeitpunkt nach wie vor unverändert waren und offenbar bis dato noch nie die gemäß den Pachtverträgen vorgesehene jährliche Abrechnung durchgeführt worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, die ausständigen Betriebs- und Heizkostenabrechnungen vorzunehmen bzw. in weiterer Folge das mtl. Betriebs- und Heizkostenkonto nach Maßgabe dieser Abrechnungen anzupassen.

Die IISG bestätigte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren, dass der Pavillon Ende 2008 – nach Festlegung der Aufteilungsschlüssel – korrekt abgerechnet worden sei und die Akonti den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden wären.

Für die aktuelle Follow up – Einschau wurden der Kontrollabteilung die Jahresabrechnungen 2006 und 2007 zur Verfügung gestellt. Die Empfehlung der Kontrollabteilung bezog sich auf die Abrechnungsjahre 2006 und 2007, womit durch die Übermittlung der angesprochenen Abrechnungen die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt worden ist. Zur Betriebs- und Heizkostenabrechnung des Jahres 2008 bemerkte die IISG, dass diese bis dato nicht erfolgt sei. Die Ablesung der Wärmezähler und deren Auswertung hätte gegenüber dem Vorjahr 2007 einen wesentlichen Mehrverbrauch ergeben, wobei aber der Gasverbrauch ziemlich gleich geblieben sei. Die Ursache hierfür wäre nicht erklärbar gewesen. Die Werte hätten für eine Abrechnung im Jahr 2008 geschätzt werden müssen. Von einer Schätzung sei jedoch abgesehen und die Wärmezähler über die Saison 2009 beobachtet worden. Nach der Ablesung im Jahr 2009 habe sich wieder eine Normalisierung der Werte abgezeichnet. Somit erfolge die Abrechnung 2008 gemeinsam mit der Abrechnung 2009.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 101 Ein weiterer Schwerpunkt der Einschau war die Prüfung der Überlassung jener Gestattungen, welche mit der Rechtsform einer Bittleihe bzw. eines Prekariums geregelt worden waren. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um Genehmigungen und Duldungen betreffend die Nutzung von städtischen Privatgrundstücken und öffentlichem Gut sowie von Wohn- und Geschäftsgebäuden der KG.
- 102 Die Verwaltung der sich im Eigentum der Stadt Innsbruck befindlichen Liegenschaften oblag nach Maßgabe des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 25.6.2003 der IISG. Für die Einräumung von Nutzungsrechten in Bezug auf die ins Eigentum der IIG & Co KG eingebrachten Wohn- und Geschäftsgebäude war die IIG & Co KG autorisiert.
- 103 Die zum Prüfungszeitpunkt November 2008 gültige vertragliche Geschäftsbesorgung erstreckte sich auf städtische Wohn- und Geschäftsgebäude, auf unbebaute Grundstücke sowie alle zum öffentlichen Gut gehörigen Grundstücke und umfasste insbesondere die Tätigkeit des Immobilienverwalters, den Tätigkeitsbereich des Immobilienmaklers und des Bauträgers sowie die Verwaltung jener liegenschaftsbezogenen Verträge, welche die Stadt Innsbruck mit Dritten abgeschlossen hat.
- Mit Wirkung vom 1.11.2009 wurde ein Teil der städtischen Liegenschaftsverwaltung wieder in das Gefüge des Stadtmagistrates, in die MA IV – Amt für Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, eingegliedert. Das neue Referat trägt die Bezeichnung „Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung“ und ist vor allem für die Durchführung von Tätigkeiten des Immobilienmaklers sowie für die Erstellung und Verwaltung vertraglicher Vereinbarungen und von Verträgen liegenschaftsbezogener Rechtsgeschäfte einschließlich standardisierter Nutzungsgestattungen am öffentlichen Gut verantwortlich.
- Durch den Wegfall der obgenannten Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich der IISG ist auch der ursprüngliche Geschäftsbesorgungsvertrag den neuen Rechtsgegebenheiten angepasst worden. Die Geschäftsbesorgung begrenzt sich nun auf die Verwaltung der im Vertrag mit Stand vom 1.11.2009 taxativ aufgezählten städtischen Immobilien sowie auf alle künftigen von der Stadt Innsbruck erworbenen oder angemieteten Objekte. In diesem Zusammenhang ist die IISG lt. Vertrag weiterhin berechtigt, selbstständig und eigenverantwortlich im Namen, im Auftrag und auf Rechnung der Stadt widerrufliche Gestattungen (Prekarien) einzuräumen. Der Abschluss derartiger Verträge ist der städtischen Liegenschaftsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- 104 In Anbetracht des geänderten Zuständigkeitsbereiches hat die Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2009 das neu geschaffene Referat „Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung“ um Abgabe kurzer Sachverhaltsdarstellungen betreffend jene Feststellungen und Empfehlungen ersucht, welche die Prekarien im Zusammenhang mit städtischen Privatgrundstücken und öffentlichem Gut tangierten.
- 105 Die städtischen Rechtseinräumungen zugunsten Dritter in Form von Prekarien gingen u.a. auf Beschlüsse des StS aus dem Jahre 1977 zurück, in welchen generelle Regelungen betreffend den Gebrauch sowie die Höhe des AZ festgelegt worden sind. Nachdem die aus dem Jahr 1977 stammenden Bestimmungen 13 Jahre lang beibehalten worden sind, hat der StS in seiner Sitzung vom 5.12.1990 eine damals zeitgemäße Anpassung der Höhe des jährlichen AZ (von netto € 14,53 bis netto € 109,00) sowie eine Kategorisierung der Gestattungen beschlossen.

Weiters hat der StS in seiner Sitzung vom 21.4.1993 den Beschluss gefasst, zur teilweisen Abgeltung des mit der Vertragserrichtung entstehenden Aufwandes den Vertragspartnern einen Beitrag in Höhe von 1 % der Bemessungsgrundlage in Rechnung zu stellen. Die Kosten hierfür sollten mindestens netto € 14,53 und höchstens netto € 3.633,34 je Vertragsabschluss betragen. Eine diesbezügliche Einschau zeigte, dass nicht bei allen Prekarien die Kosten für die Vertragserrichtung in Rechnung gestellt worden sind.

- 106 Wie aus den Prüfungsunterlagen der IISG hervorging, wurde im Jahr 2007 der Entgeltkatalog für künftig abzuschließende Rechtsgeschäfte und Zustimmungserklärungen neu definiert und im Hinblick darauf zu verrechnende Tarife festgelegt. Demnach war eine „Verwaltungsaufwandspauschale“, in welcher der Sach- und Personalaufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Erstellung und Abwicklung von Rechtsgeschäften inkludiert war, mit einem symbolischen AZ für Prekarien in der Höhe von € 1,00 angegeben worden. Dieser Betrag beinhaltete somit nicht nur die Kosten für die Vertragserrichtung sondern auch den vom StS beschlossenen AZ für die jeweilige Bittleihe. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung empfohlen zu prüfen, ob das Vorgehen betreffend die Verschmelzung des AZ mit den Vertragserrichtungskosten nicht im Widerspruch mit den zitierten StS-Beschlüssen steht.

Dazu teilte die Gesellschaft in ihrer Stellungnahme mit, dass bei Prekarien keine Vertragserrichtungskosten vorgeschrieben werden, sondern lediglich ein symbolischer Anerkennungszins von € 1,00 und eine Pauschale für die Kosten des Verwaltungsaufwandes von € 35,00. Ein Widerspruch zum StS-Beschluss vom 5.12.1990 wäre im Hinblick auf die geänderte Sach- und Rechtslage nicht gegeben.

Als Reaktion zur Follow up – Einschau 2009 brachte der Leiter des Referates Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung zur obgenannten Empfehlung nun zum Ausdruck, dass solange die Immobilienverwaltung der Stadt Innsbruck im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages durch die IISG abgewickelt wurde, ein vom StS für verschiedene standardisierte Vertragstypen festgelegter Entgeltkatalog gegolten hätte. Durch die erfolgte Wiedereingliederung dieses Geschäftsbereiches in die MA IV sei beabsichtigt, nicht nur den Entgeltkatalog an die bisherigen Erfahrungen anzupassen, sondern darüber hinaus auch Beiträge für den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zur Beschlussfassung vorzuschlagen, die für unterschiedliche Rechtsgeschäfte zur teilweisen Abdeckung des Verwaltungsaufwandes zur Vorschreibung gelangen sollten. Diese Vorlage wäre im Wesentlichen fertig gestellt, aber auf Grund der Komplexität fehle für einige Spezialbereiche noch eine Abklärung. Die Vorlage sollte lt. Auskunft des Referenten noch im Februar des Jahres 2010 im StS behandelt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 107 Darüber hinaus hob die Kontrollabteilung hervor, dass die Vorschreibung eines symbolischen AZ von netto € 1,00 für die Stadtgemeinde Innsbruck „langfristige“ Mindererträge zur Folge hat, wenngleich sich diese Mindereinnahmen auf ein geringfügiges monetäres Ausmaß belaufen. Deshalb wurde auch in Bezug auf die Höhe des AZ an-

geregelt zu prüfen, ob dieses Vorgehen der politischen Willensbildung entspricht, die mit StS-Beschluss vom 5.12.1990 zum Ausdruck gebracht worden ist.

Im Anhörungsverfahren vertrat der damals zuständige Mitarbeiter der Gesellschaft die Meinung, dass den langfristigen Mindererträgen der Stadt eine Rechtssicherheit in Bezug auf den Ausschluss von Ersitzungsansprüchen und den Ausschluss im Hinblick auf das Zustandekommen von Mietverhältnissen gegenüber stünde, wobei eine monetäre Bewertung schwer möglich wäre. Einer neuerlichen Befassung des StS zur Abklärung der Vorgehensweise stünde nichts entgegen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 gab der Leiter des Referates „Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung“ zur gegenständlichen Anregung bekannt, dass die Vorschreibung des AZ von netto € 1,00 in der neuen Vorlage an den StS mit eingebaut werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 108 Zu Beginn ihrer Prüfung wurde der Kontrollabteilung eine Standardvereinbarung über die bittelleihweise Überlassung städtischer Grundstücksflächen zur gärtnerischen Nutzung ausgehändigt. Diesem Vertragsentwurf war zu entnehmen, dass für diese Art der widerruflichen Gestattung ein jährlicher AZ von € 1,00 und ein Betrag von € 36,00 (zzgl. USt.) in Rechnung gestellt wurde. Hierzu stellte die Kontrollabteilung fest, dass aus dem standardisierten Mustervertrag nicht erkennbar war, für welche Leistungen ein Betrag von € 36,00 zu entrichten war. Es wurde daher empfohlen, die Vertragsvorlage auf ihre Vollständigkeit sowie auf die Höhe der zu entrichtenden Entgelte hin zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die Gesellschaft sagte daraufhin eine Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung zu.

In diesem Zusammenhang war der Stellungnahme des Referenten der städtischen Dienststelle im Zuge der Follow up – Einschau 2009 zu entnehmen, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung seither Rechnung getragen werde. Unter Bedachtnahme auf die hinsichtlich der Höhe des AZ und der Vertragserrichtungskosten in Planung stehende StS-Vorlage wird

der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zukunft entsprochen werden.

- 109 Bei der Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte sich, dass der AZ und die damals von der IISG vereinnahmten Verwaltungskosten keiner Wertsicherung unterworfen waren. Diesbezüglich erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass „derzeit keine Indexanpassung vereinbart werde, da der Verwaltungsaufwand bei Vorschreibungsbeträgen von jährlich maximal € 1,00 nicht gerechtfertigt erscheint“. Dieser Argumentation konnte sich die Kontrollabteilung nicht anschließen, da zum einen betreffend die Höhe des AZ (jährlich maximal € 1,00) nach Einschätzung der Kontrollabteilung

keine klare Willensbildung erkennbar war. Zum anderen wurde damals auch auf eine eventuelle Wertsicherung der Verwaltungskosten hingewiesen.

Als Reaktion im Anhörungsverfahren teilte die Gesellschaft mit, dass eine Wertsicherung des AZ als sachlich nicht gerechtfertigt eingeschätzt worden sei, eine diesbezügliche Abklärung jedoch durch einen zu beantragenden Stadtsenatsbeschluss erfolgen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 wurde in diesem Zusammenhang auf die im Wesentlichen fertig gestellte StS-Vorlage des Referates Rechtsberatung/Liegenschaftsverwaltung verwiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 110 Überdies hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass die IISG entgegen den Ausführungen im Geschäftsbesorgungsvertrag vom 25.6.2003 nicht bei allen städtischen Liegenschaften mit der umfassenden Verwaltung betraut war. So waren z.B. die Ämter für Grünanlagen und Land- und Forstwirtschaft für Rechtseinräumungen (Prekarien, Nutzungs- oder Bestandverträge) und für die Verwaltung der von ihnen zu betreuenden Grundstücke zuständig. Die IISG war demnach „nur mehr“ für das Erstellen von Vertragsentwürfen sowie auf Anfrage für Wertsicherungsberechnungen verantwortlich. In Entsprechung der Bestimmungen des Geschäftsbesorgungsvertrages sowie der StS-Beschlüsse vom 3.11. und 14.12.2004 sowie vom 7.12.2005 empfahl die Kontrollabteilung, die IISG wieder mit der Vorschreibung und Überwachung des Zahlungseinganges jener Bittleihen zu betrauen, die von den städtischen Dienststellen verwaltet wurden.

Dazu wurde von der IISG die Meinung vertreten, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung politisch abzuklären wäre.

Ergänzend zur seinerzeitigen Reaktion im Anhörungsverfahren hat die nun hierfür zuständige Dienststelle des Stadtmagistrates angemerkt, dass es sich bei diesen Verträgen um kurzfristige (maximal 5 Jahre) Nutzungen im Forstbereich handle, bei denen eine laufende Kontrolle und Überwachung durch das Forstpersonal stattfände. Diese Vorgehensweise hätte sich bewährt, eine gegenseitige Information zwischen der Forst- bzw. Grünanlagenverwaltung einerseits und der städtischen Liegenschaftsverwaltung andererseits fände statt. Auch die Vorschreibung und Überwachung der AZ seitens der Forstverwaltung bewähre sich nach Auskunft des dortigen Amtsvorstandes.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 111 Die Einschau ergab weiters, dass in Einzelfällen Bittleihen mit einem AZ von € 1,00 und Verwaltungskosten in Höhe von netto € 35,00 bzw. fälschlicherweise mit

€ 36,00 vorgeschrieben worden sind. Der Vertragsbeginn dieser Prekarien war in zwei Fällen mit 1.12.2005 und in einem Fall mit 1.1.2006 festgelegt. Nach Meinung der Kontrollabteilung wären bei diesen Bittleihen hinsichtlich der Vorschreibung des AZ und der Verwaltungskosten die Richtlinien des StS-Beschlusses vom 5.12.1990 maßgebend gewesen.

Im Anhörungsverfahren wurde von der Gesellschaft erklärt, dass die Anregungen der Kontrollabteilung berücksichtigt werden.

Zur diesjährigen Follow up – Einschau hat der hierfür zuständige Mitarbeiter der IISG mitgeteilt, dass der Anregung insofern Rechnung getragen worden sei, dass keine solchen Verträge mehr abgeschlossen wurden bzw. werden. In bestehende Verträge wurde nicht eingegriffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 112 Für die Überlassung einer Grundstücksfläche wurde einem Prekaristen ein jährlicher AZ von netto € 436,04 in Rechnung gestellt. Die Einschau zeigte jedoch, dass sich das betreffende Grundstück nicht im grundbücherlichen Eigentum der Stadt Innsbruck befindet. Infolgedessen empfahl die Kontrollabteilung, um Klärung der Eigentumsverhältnisse sowie der Legitimation der Vorschreibung bemüht zu sein.

Dazu wies die Gesellschaft darauf hin, dass das angesprochene (ehemals städtische) Grundstück im Zuge eines Grundtausches übereignet worden, der Widerruf der Nutzungsgestattung gegenüber dem Prekaristen jedoch versehentlich unterblieben ist. Die Richtigstellung dieser Angelegenheit sei bereits im Laufen, das bis zum Eigentumsübergang zu Unrecht eingehobene Entgelt wäre bereits an die Firma zurück überwiesen worden.

Hierauf Bezug nehmend wurde der Kontrollabteilung als Reaktion zur Follow up – Einschau 2009 der belegmäßige Nachweis für die Rückzahlung erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 113 In einem Fall wurden dem Prekaristen anstelle der Verwaltungskosten jährlich die einmaligen Kosten für die Vertragserrichtung in Rechnung gestellt. Dadurch wurden dem Prekaristen seit dem Jahr 2005 insgesamt netto rd. € 40,00 zuviel in Rechnung gestellt. Es wurde daher empfohlen, bei der nächsten Vorschreibung dem Prekaristen die von ihm getätigten Mehrausgaben rückzuerstatten.

Die Gesellschaft sagte auch in dieser Sache eine Bereinigung zu.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 hat die Gesellschaft der Kontrollabteilung jene Unterlagen übermittelt, aus welchen das dem Prekaristen gebührende Guthaben ersichtlich war.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 114 Mit Stichtag 1.1.2003 hat die Stadt Innsbruck die im Einbringungsvertrag vom 25.6.2003 taxativ aufgezählten Liegenschaften, vorwiegend Wohn- und Geschäftsgebäude, durch Übertragung des Eigentums an die IIG & Co KG eingebracht. Wie bereits erwähnt hat die Kontrollabteilung auch bei den IIG & Co KG-eigenen Liegenschaften jene Nutzungsüberlassungen geprüft, welche in der Rechtsform einer Bittleihe eingeräumt worden sind.
- 115 Im Hinblick auf die Entwicklung der Höhe betreffend den AZ und die Verwaltungskosten der Prekarien hielt die Kontrollabteilung fest, dass die letzte Erhöhung der ehemals städtischen AZ mit Beschluss des StS vom 5.12.1990 erfolgte. Hinsichtlich der Verwaltungskosten hat die GF der IISG beschlossen, bei Vorschreibung einer Bittleihe zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 5,00 für Bestandverhältnisse mit jährlicher Fälligkeit einzuheben.
- 116 Der Kontrollabteilung wurde zu Prüfungszwecken eine manuell erstellte Auflistung über die gesellschaftseigenen Prekarien zur Verfügung gestellt. Die Kontrollabteilung bemängelte dabei, dass in dieser Liste zum einen keine unentgeltlichen Bittleihen enthalten waren. Zum anderen waren Prekarien mit dem Vermerk „eingestellt“ angeführt, wobei in Einzelfällen Verwaltungs- und/oder Betriebskosten vorgeschrieben worden sind.

Hiezu teilte die GF der IIG & Co KG mit, dass eine vollständige Liste im Laufe des Jahres 2010 und zwar im Zuge der Fortführung des Digitalisierungs- und Verortungsprojektes erstellt werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 117 Bei der Verbuchung der AZ und Betriebskosten, welche fälschlicherweise als Verwaltungskosten vorgeschrieben und erfasst wurden, stellte die Kontrollabteilung fest, dass diese Einnahmen in den Wirtschaftsjahren 2006 und 2007 nicht auf die einzelnen Verrechnungsobjekte (Wohn- und Geschäftsgebäude) umgelegt, sondern zur Gänze als Erträge der IIG & Co KG verbucht worden sind. Dadurch sind die Betriebskosten doppelt und zwar objektbezogen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung der Immobilie und als Verwaltungskosten im Rahmen der Vorschreibung einer Bittleihe vereinnahmt worden. Weiters fand durch diese Vorgehensweise der AZ bei der Bildung der Mietzinsreserve des jeweiligen Objektes keine Berücksichtigung. Die Kontrollabteilung hat in Bezug darauf die Empfehlung ausgesprochen, künftig den AZ und den Betriebskostenbeitrag objektbezogen zu vereinnahmen. Des Weiteren regte die Kontrollabteilung an, den tatsächlichen Verwaltungsaufwand (Sach- und Personalauf-

wand für die jährliche Überprüfung von Gestattungen, für die Vorschreibung von Zinsen samt Verbuchung, für den Versand, etc.) zu erfassen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren hat die Gesellschaft dazu mitgeteilt, dass der Anregung der Kontrollabteilung hinsichtlich der Objektzuordnung und Verbuchung/Kostenaufteilung bereits Rechnung getragen worden sei.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2009 hat die IIG & Co KG nun aufgezeigt, dass der AZ und die Betriebskosten ab dem 1.1.2009 richtigerweise dem Objekt bzw. den entsprechenden Mietern zugeordnet worden sind. Weiters erfolgt(e) ab diesem Zeitpunkt nicht nur die Vorschreibung der Bittleihen monatlich, sondern es wurde auch der Vorschreibungsbetrag in seine vertraglichen Bestandteile, nämlich AZ (€ 0,08/netto/Monat), Verwaltungskosten (€ 0,42/netto/Monat) und Betriebskosten bzw. Betriebskostenpauschale, aufgeteilt.

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 118 Ab dem Jahr 2007 wurde eine Umstellung der Höhe des AZ und des Verwaltungs- und Betriebskostenbeitrages vorgenommen. So wurde der AZ der bestehenden sowie der neu abzuschließenden Bittleihen auf brutto € 0,10 reduziert. Der Verwaltungs- und Betriebskostenbeitrag der bestehenden Prekariumsvereinbarungen erhöhte sich dabei im Ausmaß der Reduktion des AZ, sodass dem Prekaristen wie in den Vorjahren die gleich hohe Summe vorgeschrieben worden war. Im Konnex damit bezweifelte die Kontrollabteilung die Rechtmäßigkeit einer derartigen Vorschreibungsmethode und empfahl, im Zuge der Umstellung auf eine objektbezogene Verrechnung der AZ sowie der Verwaltungs- und Betriebskosten, wieder die ursprünglichen – vertraglich fixierten – Benützungsentgelte vorzuschreiben.

Die Rechtmäßigkeit der Umstellung wurde von der Gesellschaft nicht bezweifelt, sondern als vorliegend bewertet, da die Umstellung den betroffenen Kunden unter Anschluss der künftig erfolgenden Kostenaufschlüsselung schriftlich mitgeteilt worden wäre. Nach Aussage der IIG & Co KG wäre diese schriftliche Mitteilung von keinem Kunden beansprucht worden, weshalb es zu einer rechtsgültigen einvernehmlichen Vertragsänderung gekommen sei. Der Kontrollabteilung wurde jedoch weder während der Prüfung noch im Rahmen der Stellungnahme ein derartiges Schreiben vorgelegt.

Im Rahmen der Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung nun ein Schreiben (Jänner 2009) übermittelt, mit welchem die Prekaristen über die Umstellung der Vorschreibungsmethode (von jährlich auf monatlich) und über die Höhe des AZ, der Verwaltungs- und Betriebskosten informiert worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 119 Überdies hat die Kontrollabteilung angeregt, den AZ und die Verwaltungskosten einer Indexanpassung zu unterwerfen. Nach Rücksprache mit dem Leiter des Bereichs

„Rechnungswesen“ teilte dieser mit, dass derzeit keine Wertsicherung vereinbart werde, da ihm der Verwaltungsaufwand bei Beträgen von jährlich max. € 1,00 nicht gerechtfertigt erscheine. Hierzu hielt die Kontrollabteilung jedoch fest, dass ihr bezüglich der Einhebung eines jährlichen AZ in Höhe von netto „nur“ € 1,00 kein Beschluss der GF oder eines anderen Gesellschaftsorgans der IIG & Co KG vorgelegen war. Außerdem ist im Zusammenhang mit einer Indexanpassung des AZ auch eine Wertsicherung der Verwaltungskosten in Betracht zu ziehen.

Dazu teilte die Gesellschaft mit, dass ihr die Wertsicherung eines AZ in Höhe von € 0,08 monatlich tatsächlich nicht praktikabel zu sein scheint. Die Wertanpassung von Verwaltungskosten und Nachjustierung von Betriebskostenpauschalen wäre sehr wohl ein Thema und werde durchzuführen sein, wenn sich hier die Grundlagen wesentlich ändern sollten.

Auf eine erneute diesbezügliche Anfrage hin, gab die Gesellschaft bekannt, dass eine Valorisierung des AZ sowie der Betriebs- und Verwaltungskosten derzeit nicht erfolge.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 120 Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung fest, dass Einnahmen aus Bittleihen (vorwiegend in den Jahren 2003 bis 2006) der Stadt Innsbruck zugeflossen sind, obwohl diese als Erträge bei der IIG & Co KG zu verbuchen gewesen wären.

Der seinerzeitigen Stellungnahme war zu entnehmen, dass dieser Umstand vor zu bereinigt und die entsprechenden Anerkennungszinsvorschriften der IIG & Co KG zugeordnet werden würden.

In Bezug darauf hielt die Gesellschaft bei der Follow up – Einschau 2009 fest, dass im Jahr 2009 hunderte Konten eingestellt, umgeändert und in die verschiedenen Mandanten (IIG & Co KG, WEG und Stadt Innsbruck) umgeschichtet worden seien. Eine detaillierte Dokumentation und Auswertung jeglicher Veränderungen wäre leider nicht möglich, sollte die Kontrollabteilung spezielle Informationen zu bestimmten Bestandnehmern benötigen, stünden die zuständigen Mitarbeiter der Gesellschaft jederzeit zur Verfügung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 121 Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei mehreren Vorschriften den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen nicht zur Gänze nachgekommen worden war, weshalb empfohlen wurde, künftig auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu achten.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau wurde der Kontrollabteilung in mehreren Fällen eine den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Vorschreibung belegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 122 In einem Fall wurde einem Mitarbeiter der IIG & Co KG die ehemalige Kanalbauhalle, Roßaugasse 4, prekaristisch überlassen. Für diese aus dem Jahr 2004 stammende Bittleihe hatte der Prekarist einen jährlichen AZ von netto € 1,00 zzgl. eines jährlichen Verwaltungskostenbeitrages von brutto € 70,00 zu bezahlen. Im Jahr 2007 wurden dem Prekaristen jedoch Betriebskosten und im Jahr 2008 wiederum Verwaltungskosten in genannter Höhe vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung der Gesellschaft nahe gelegt, um Aufklärung des in Rechnung gestellten Betrages (Betriebs- oder Verwaltungskosten) bemüht zu sein.

Hiezu teilte die IIG & Co KG mit, dass das betreffende Prekarium zwischenzeitlich widerrufen, jedoch noch nicht rückgestellt worden sei. Die letzte Frist für den Rückstellungstermin sei mit 31.1.2010 gestellt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen nicht entsprochen.

- 123 Weiters wurde einem Dritten ein Schutzraum in der Volksschule Hötting West zu Probezwecken unentgeltlich überlassen. Aus der diesbezüglichen Vereinbarung vom 27.10.1994 war ersichtlich, dass die Überlassung selbst kostenlos sei, pauschalierte Betriebskosten in Höhe von monatlich ATS 250,00, d.s. € 18,17, jedoch zu entrichten wären. In dieser Angelegenheit stellte die Kontrollabteilung fest, dass seit Gründung der Gesellschaft im Jahr 2003 vom Referat „Bestandnehmerbuchhaltung“ diesbezüglich keine monatlichen Betriebskosten vorgeschrieben worden sind, weshalb empfohlen wurde, um Klärung dieses Sachverhaltes bemüht zu sein.

Bereits in ihrer damaligen Stellungnahme gab die IIG & Co KG in dieser Angelegenheit bekannt, dass der betreffende Prekarist die ihm überlassene Räumlichkeit ab dem Jahr 2001 nicht mehr benützt hatte, diese aber der Stadt Innsbruck nie formell zurückstellte. Mit Ende des Jahres 2005 wurde das bis zu diesem Zeitpunkt geführte Bestandnehmerkonto eingestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 124 Im Zuge der Prüfung des Personalaufwandes ist aufgefallen, dass der technische Bereich innerhalb des Unternehmens ein gewisses Eigenleben entwickelt hat, was sich bspw. in einer eigenen Personalverwaltung, einer eigenen Urlaubskartei bis hin zu eigenen Schlössern bei den Büroräumlichkeiten dokumentiert hat. Darüber hinaus

mangelte es auch an der Nutzung der EDV-technischen Ressourcen in diesem Bereich. Im Sinne einer Straffung und Erleichterung der betriebsinternen Organisation sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen Dokumentation empfahl die Kontrollabteilung nicht nur eine Zusammenführung der gesamten Personalverwaltung, sondern auch eine lückenlose Einbindung sämtlicher Unternehmensbereiche im Zusammenhang mit der geplanten Inbetriebnahme des Facility-Management-Programmes „netFrame“. Darüber hinaus wurde auch eine Vereinheitlichung bzw. Zusammenführung der Urlaubskarteiverwaltung angeregt.

Im Anhörungsverfahren hat die Gesellschaft ihre Bereitschaft bekundet, die gesamte Personal- und Personalaktenverwaltung zusammenzuführen. Das erwähnte Facility-Management-Programm sei in der Zwischenzeit in Betrieb genommen und die diesbezügliche Einschulung der Mitarbeiter durchgeführt worden. Zur unterschiedlichen Führung der Urlaubs- und Krankenstandskartei wurde angemerkt, dass diese historisch gewachsen und auch früher immer selbständig in den damaligen Ämtern geführt worden sei. Jetzt würden diese Dateien über das Zeiterfassungsprogramm vom jeweiligen Zeitbeauftragten verantwortlich genehmigt und wären zentral seitens der Geschäftsführung jederzeit einsehbar.

Als Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2009 wurde mitgeteilt, dass lt. Geschäftsverteilungsplan das Personalmanagement einschließlich Personalentwicklung nun zum Obliegenheitsbereich des Geschäftsführers gehört und in diesem Rahmen auch die Verwaltung der Personalakten und die Urlaubskartei zusammengeführt worden sei. Die einheitliche Schlüsselverwaltung liege nunmehr zentral beim Leiter des Bereiches Objektmanagement. Aus Kostengründen werde der Schließplan in der derzeitigen Form belassen, eine komplette Überarbeitung der Schließanlage sei aber im Jahr 2010/2011 geplant.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 125 Die Vergütung für die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden ist im Wege eines Beschlusses der Gesellschafterin beider Gesellschaften (das ist die Stadtgemeinde Innsbruck) festgelegt und belief sich im Prüfungszeitraum auf einen Jahresbruttobezug eines Gemeinderates der LH Innsbruck. Die aus diesem Titel getätigten Aufwendungen beliefen sich für das Jahr 2007 auf € 21,7 Tsd. und wurden von der IIG & Co KG sowie der IISG je zur Hälfte getragen. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass diese Kosten fälschlicherweise dem Personalaufwand zugeordnet worden waren, richtigerweise damit aber die „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ zu belasten gewesen wären.

Im Anhörungsverfahren teilte die Gesellschaft mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung ab dem Jahr 2008 nachkommen zu wollen.

Als Nachweis der Erledigung wurden der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau der entsprechende Kontoausdruck sowie ein Kontenplan übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 126 Neben einer Festlegung der laufenden Ansprüche ist mit dem Geschäftsführer dienstvertraglich auch eine Abfertigungsvereinbarung getroffen worden. Obwohl die Kontrollabteilung bereits anlässlich ihrer letzten Prüfung das Erfordernis einer entsprechenden bilanziellen Vorsorge aufgezeigt hat, musste festgestellt werden, dass zum Prüfungszeitpunkt diesbezüglich nichts geschehen ist. Der Leiter des Rechnungswesens wandte dazu allerdings ein, von der gegenständlichen Vereinbarung keine Kenntnis gehabt zu haben. Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf die nunmehrigen Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere des § 189 UGB und empfahl, dieses Versäumnis im Zuge der Bilanzerstellung 2008 zu bereinigen.

In ihrer Stellungnahme hat dies die Gesellschaft zugesichert.

Im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2009 wurden der Kontrollabteilung die entsprechenden Berechnungsunterlagen zu diesem Bilanzansatz übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 127 Zur Regelung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers hat die Kontrollabteilung bereits im Jahr 2004 beanstandet, dass für den Geschäftsführer noch keine Geschäftsordnung erlassen worden ist, obwohl in dessen Dienstvertrag auf eine solche verwiesen wird. Die Kontrollabteilung hat daher neuerlich empfohlen, umgehend eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer auszuarbeiten.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde angekündigt, dass durch den neuen Geschäftsführer eine diesbezügliche Geschäftsordnung im Einvernehmen mit Gesellschafter und Aufsichtsrat ausgearbeitet und vorgelegt werden wird.

Eine Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2009 hat ergeben, dass die reklamierte Geschäftsordnung für den Geschäftsführer in der Zwischenzeit erstellt und vom Aufsichtsrat (am 14.7.2009) beschlossen worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 128 Die IIG & Co KG hat in der Parkgarage Markthalle drei Dauerparkplätze angemietet. Bezüglich der Nutzung dieser Parkplätze hat die Kontrollabteilung auf die einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hingewiesen, wonach bei

den nutzungsberechtigten Arbeitnehmern hierfür ein Sachbezug anzusetzen ist. Es wurde empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen umgehend in die Wege zu leiten.

Dazu hat die IIG & Co KG in ihrer Stellungnahme erklärt, dass sie diesbezüglich bis dato eine andere Ansicht vertreten habe, nach interner Abklärung der Sachlage aber die Empfehlung der Kontrollabteilung unverzüglich umsetzen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau konnte die Kontrollabteilung feststellen, dass in der Zwischenzeit ein Sachbezugsansatz vorgenommen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 129 Im Februar 2008 erhielten zwei Bedienstete eine ao. Belohnung in Form von Einkaufsgutscheinen. Diese wurden über die Handkasse angekauft und auf dem Aufwandskonto „Öffentlichkeitsarbeit“ verbucht. Diese Vorgangsweise war in zweifacher Hinsicht zu bemängeln. Zum einen wäre damit richtigerweise das Konto „Freiwilliger Sozialaufwand“ zu belasten gewesen und zum anderen hätte der über den steuerfrei zu belassenden Wert hinausgehende Teil im Rahmen der Lohn- und Gehaltsverrechnung versteuert werden müssen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Bilanzierungspflicht ab 2008 die richtige Zuordnung zu den Fibu-Konten erfolgen werde.

Zur Frage der Kontrollabteilung beim Follow up 2009, ob eine Nachversteuerung stattgefunden habe, teilte die Gesellschaft mit, dass keine Nachversteuerung vorgenommen worden sei, in künftigen Fällen aber auf eine korrekte steuerliche Behandlung Bedacht genommen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 130 Nachdem ein Bediensteter im Februar 2007 im Rahmen einer Dienstreise an seinem privaten PKW einen Parkschaden erlitten hatte, wurde der ihm aus dem Schadensfall versicherungsmäßig vorgeschriebene Selbstbehalt vom Dienstgeber als „Freiwilliger Sozialaufwand“ übernommen. Gegen diese Vorgangsweise bestand grundsätzlich kein Einwand, allerdings stellte die Kontrollabteilung fest, dass es sich hierbei um einen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis handelt, welcher im Wege der Gehaltsverrechnung als „sonstiger Bezug“ zu berücksichtigen gewesen wäre.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2009 hat die Gesellschaft zugesichert, künftighin auf die steuerrechtlichen Bestimmungen zu achten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

131 Unter der Position „Freiwilliger Sozialaufwand“ schienen u.a. auch Trinkgelder (z.B. für Sternsinger) oder Ausgaben betreffend den Ankauf von Blumen für Nichtbelegungsmitglieder auf. Dazu wurde bemerkt, dass derartige Ausgaben künftig als „sonstige betriebliche Aufwendungen“ zu erfassen wären. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die freiwilligen Sozialaufwendungen nicht der Kontenklasse „Personalaufwand“, sondern den „Betriebsaufwendungen“ zugeordnet sind. Dasselbe galt auch für lohnabhängige Abgaben wie bspw. der Kommunalsteuer. In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung, die auf den diversen Kontenuntergruppen erfassten Aufwandspositionen auf ihre richtige Kontenklassenzuordnung hin zu überprüfen.

Im Rahmen der Stellungnahme gab die IIG & Co KG bekannt, dass aufgrund der Bilanzierungspflicht ab 2008 sämtliche Zuordnungen der Fibu-Konten zu den einzelnen Kontoklassen überprüft werden müssten und dies bereits mit ihren Steuerberatern in Arbeit sei.

Zur Follow up – Einschau 2009 teilte die Gesellschaft mit, dass eine Überarbeitung der Kontenzuordnung vorgenommen worden ist, als Nachweis wurde der Kontrollabteilung ein aktueller Kontenplan übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

132 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die der IIG & Co KG zugewiesenen städt. Bediensteten beträgt 40 Wochenstunden, das KG-eigene Personal hat dagegen lt. Kollektivvertrag eine wöchentliche Arbeitsverpflichtung von 38 ½ Stunden. Innerbetrieblich gilt für alle Mitarbeiter einheitlich eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Das KG-eigene Personal erhält diese Mehrarbeit finanziell abgegolten. Die Kontrollabteilung hat aufgezeigt, dass die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Zuschläge im Sinne des EStG steuerbegünstigt abgerechnet werden könnten.

Lt. damaliger Stellungnahme wurde eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten durch die mit der Lohnverrechnung für das KG-eigene Personal beauftragten Personalabteilung der IKB AG angekündigt.

Zur jetzigen Einschau kann berichtet werden, dass dies beginnend mit der Abrechnung für Jänner 2009 realisiert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

133 Über Ersuchen gewährt die IIG & Co KG ihren Bediensteten einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss. Die Kontrollabteilung vermisste in diesem Zusammenhang Richtlinien bezüglich der Vergabe und empfahl, die Modalitäten hierfür schriftlich festzulegen und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen. Eine Durchsicht der Kassenbelege zeigte zudem, dass genehmigte Vorschüsse fallweise in bar über die Handkassa zur Auszahlung gelangten, weshalb zur Minimierung der Kassenmanipulation angeregt wurde, diese künftig ausnahmslos unbar anzuweisen.

In der Stellungnahme sicherte die IIG & Co KG zu, die Modalitäten für Gehaltsvorschüsse schriftlich festzulegen.

Im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau gab die Gesellschaft bekannt, dass derzeit keine Gehaltsvorschüsse gewährt werden würden. Davor seien Vorschüsse in Anlehnung an die Modalitäten der Stadt genehmigt worden. Sollten zukünftig wieder Gehaltsvorschüsse bewilligt werden, würden die Vergabemodalitäten vor der Gewährung schriftlich festgelegt und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung übermittelt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 134 Eine stichprobenartige Durchsicht der Urlaubskartei hat ergeben, dass für die Mehrheit der Bediensteten erhebliche Urlaubsguthaben ausgewiesen wurden. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung mit Nachdruck auf die Verjährungsfristen, insbesondere auf die diesbezüglichen Bestimmungen des IGBG hingewiesen und empfohlen, für einen raschen Abbau der Resturlaube besorgt zu sein.

Die IIG & Co KG verwies in ihrer Stellungnahme auf ein Rundschreiben vom 31.7.2008, mit welchem die Mitarbeiter über den Abbau von Resturlaube und Gleitzeitguthaben sowie deren rechtliche Handhabung informiert worden seien. In der Zwischenzeit wären bereits die meisten Resturlaube abgebaut worden.

Eine diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung bei der Follow up – Einschau 2009 hat ergeben, dass aufgrund des vermehrten Arbeitsaufwandes der Abbau der Resturlaube nicht höchste Priorität gehabt hätte, wenngleich bei einzelnen Mitarbeitern ein besonderes Augenmerk auf den Abbau ihrer Urlaubsguthaben gelegt worden sei. Im Jahr 2010 werde diese Angelegenheit vermehrt beachtet, gleichzeitig wurde aber eingeschränkt, dass dies voraussichtlich auch 2010 nicht zur Gänze erfüllt werden könne.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

Weiters wurde aufgezeigt, dass aus unternehmensrechtlicher Sicht im Sinne des UGB die nicht verbrauchten Urlaubstage (des KG-eigenen Personals) monetär in Form einer Rückstellung bilanzmäßig zu erfassen sind.

Die Gesellschaft pflichtete der Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren bei und hielt eine bilanzmäßige Berücksichtigung allfällig bestehender Resturlaube ebenfalls für erforderlich.

Eine diesbezügliche Rückfrage der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2009 hat ergeben, dass die seinerzeit ausgesprochene Empfehlung im Rahmen der Erstellung der Bilanz für das Jahr 2008 – zumindest was den Resturlaub des Geschäftsführers anlangte – realisiert worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 135 Die IIG & Co KG sieht in ihren Dienstverträgen u.a. für bestimmte Fälle der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Klausel betreffend den Rückersatz von Ausbildungskosten vor. Die Bindungsfrist hierfür ist mit drei Jahren begrenzt, wobei innerhalb dieses Zeitraumes eine Abstufung der Rückzahlungsverpflichtung vorgesehen ist. Die Kontrollabteilung wies in ihrer Prüfung darauf hin, dass die zulässige Bindungsdauer für den allfälligen Rückersatz von Ausbildungskosten durch den Gesetzgeber seit März 2006 mit max. fünf Jahren bzw. in besonderen Fällen mit acht Jahren festgeschrieben worden ist und empfahl, diese Frist in ihren Dienstverträgen künftig ebenfalls mit fünf Jahren zu bemessen.

In ihrer Stellungnahme signalisierte die Gesellschaft, künftig der Empfehlung der Kontrollabteilung nachkommen zu wollen.

Als Nachweis hierfür ist der Kontrollabteilung nun sowohl ein Musterdienstvertrag als auch ein aktuell abgeschlossener Dienstvertrag vorgelegt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 136 Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der IIG & Co KG erhält die Stadtgemeinde Innsbruck in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin die aus der Personalüberlassung angefallenen Kosten in Form eines steuerneutralen „Überschussvorab“, welches in Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Kosten zu leisten ist, ersetzt. Die Personalkosten jener überlassenen Bediensteten, die im Rahmen der Geschäftsbesorgung der IISG tätig sind, werden von der Stadt getragen. Soweit diese Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt stehen, gilt dies auch hinsichtlich deren Pensionslasten.

Anlässlich einer stichprobenartigen Verifizierung des Überschussvorab für das Jahr 2007 stellte die Kontrollabteilung – wie auch schon bei ihrer erstmaligen Prüfung 2004 – eine Reihe von Defiziten fest. U.a. wurden die Modalitäten der im Rahmen des Überschussvorab bewerkstelligten Personalkostenrefundierung beanstandet. Nachdem sich zum Prüfungszeitpunkt am Abrechnungsverfahren nichts geändert hatte, empfahl die Kontrollabteilung aus Gründen der Transparenz neuerlich, um eine schriftliche Festlegung der Berechnungsweise des Überschussvorab bemüht zu sein.

Im Anhörungsverfahren wurde eine Umsetzung dieser Empfehlung zugesichert.

Als Erledigung wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 ein auf einer Besprechung mit dem Finanzdirektor der Stadt beruhender mit Datum 4.2.2009 verfertigter Aktenvermerk übermittelt, mit welchem die Vorgangsweise für die Berechnung des Überschussvorab ab dem Jahr 2009 festgelegt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 137 Jene Zeitanteile, welche die Bediensteten zur Aufgabenerfüllung der nicht von der Geschäftsbesorgung umfassten Leistungen aufwenden, können über ein Projekterfassungsprogramm festgestellt werden. Soweit davon zugewiesene städt. Bedienstete tangiert sind, dienen die betreffenden Auswertungen als Grundlage für die an die Stadt im Rahmen des Überschussvorab zu refundierenden Personalkosten. Allerdings war zum Zeitpunkt der Prüfung nur ein Teil der Mitarbeiter in dieses Programm eingebunden, die anteilmäßige Inanspruchnahme der übrigen Dienstnehmer beruhte mangels entsprechender Arbeitsaufzeichnungen immer noch auf Schätzungen. Zur Sicherstellung einer präzisen Zuordnung der für die einzelnen Aufgaben benötigten Zeitanteile als Voraussetzung für eine schlüssige Berechnung des Überschussvorab und als Grundlage für eine funktionierende Kostenrechnung empfahl die Kontrollabteilung, sämtliche Mitarbeiter umgehend in die Projekterfassung zu implementieren.

Die IIG & Co KG teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass in einer der letzten erweiterten Geschäftsführersitzungen eine Vereinfachung des eher bedienungsaufwendigen Projekterfassungsprogrammes beschlossen worden sei und eine diesbezügliche Dienstanweisung zur einheitlichen Erfassung in Kürze ergehen werde.

Die im seinerzeitigen Anhörungsverfahren angekündigte Dienstanweisung ist mit Datum 3.8.2009 in Kraft getreten und wurde der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2009 übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

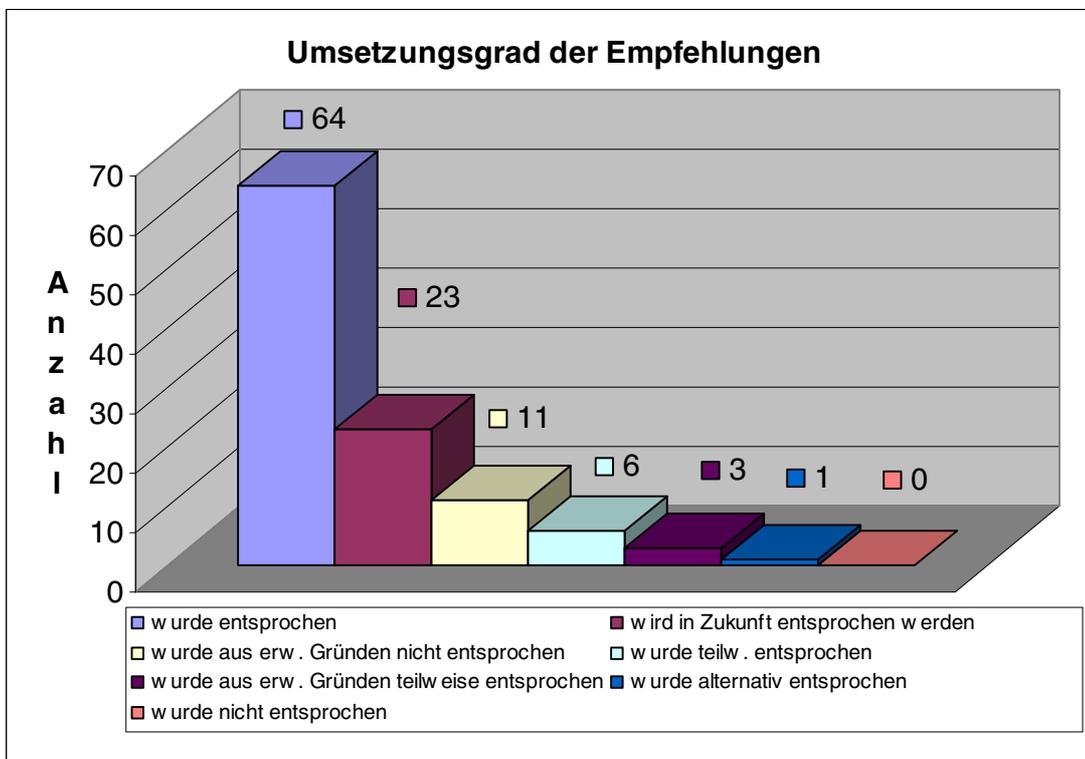
## 8 Schlussbemerkungen

- 138 In diesem Bericht wurden insgesamt 108 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens

- ☞ in 64 Fällen (ca. 59 %) „entsprochen“,
- ☞ in 23 Fällen (ca. 21 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 11 Fällen (ca. 10 %) „aus erwähnten Gründen nicht entsprochen“,
- ☞ in 6 Fällen (ca. 6 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 3 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „alternativ entsprochen“

wurde/wird.

Eine Kategorisierung mit „wurde nicht entsprochen“ musste bei der diesjährigen Follow up – Einschau bei keiner Empfehlung vorgenommen werden.



139 Die Follow up – Einschau 2009 war die insgesamt neunte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichte durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompentenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2009 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2009		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	64	59,26%	42	58,63%
alternativ entsprochen	1	0,93%	1	1,87%
teilweise entsprochen	6	5,56%	4	4,98%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	3	2,78%	3	4,20%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	11	10,19%	7	9,95%
nicht entsprochen	0	0,00%	2	2,49%
wird in Zukunft entsprochen werden	23	21,30%	13	17,88%
<b>Empfehlungen gesamt</b>	<b>108</b>	<b>100,00%</b>	<b>71</b>	<b>100,00%</b>

Beschluss des Kontrollausschusses vom 9.3.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 25.3.2010 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00287/2010

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Follow up – Einschau 2009

Beschluss des Kontrollausschusses vom 9.3.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 25.3.2010 zur Kenntnis gebracht.